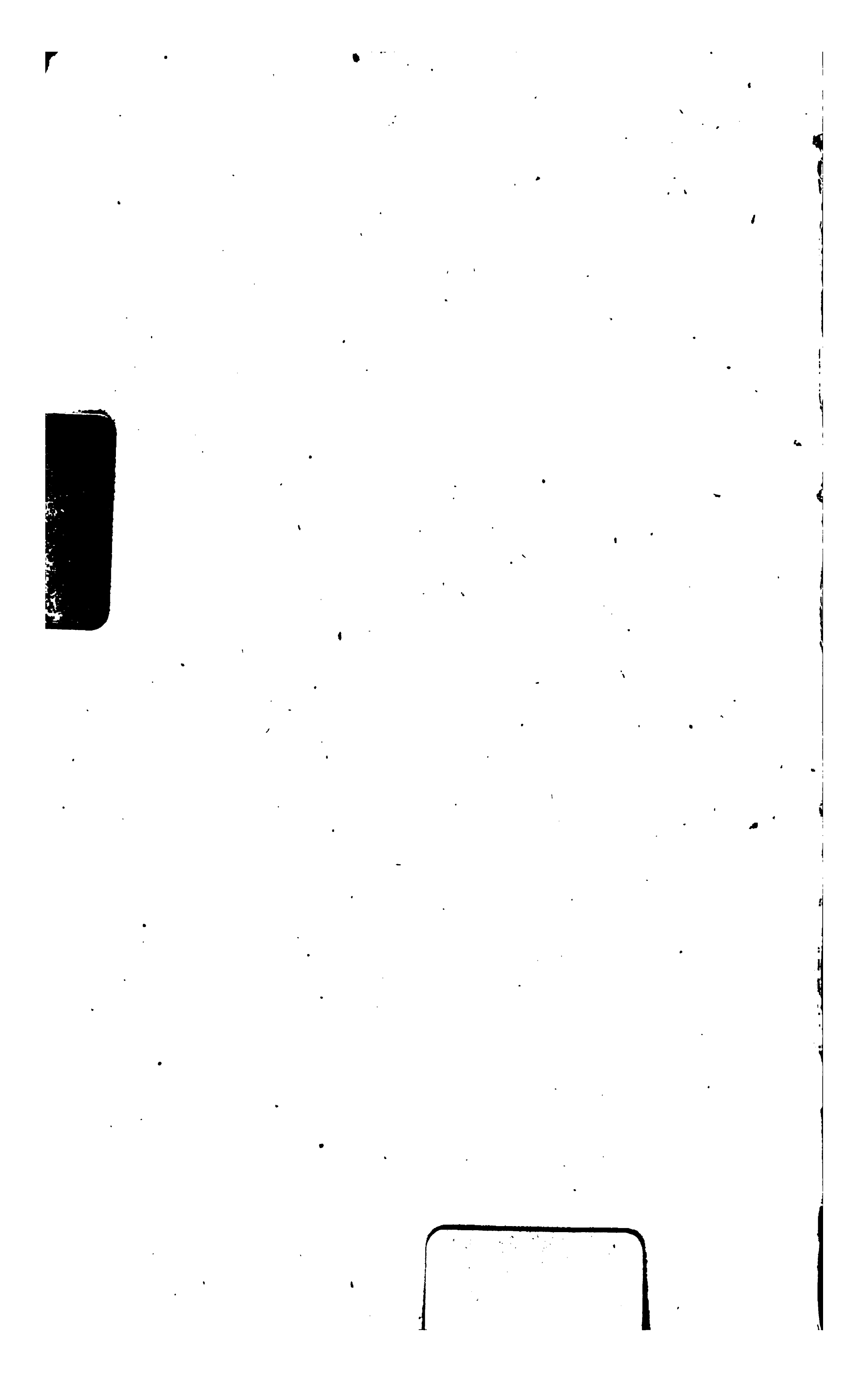










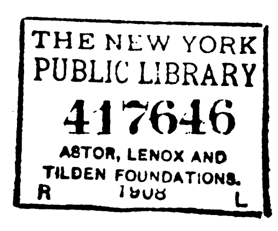
DIE WERKE VON HENRY CHARLES LEA UND VERWANDTE BÜCHER

NEBST EINER AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM KÖLNER STÄDTISCHEN ARCHIVAR PROFESSOR DR. JOSEPH HANSEN

VON

PAUL MARIA BAUMGARTEN

MÜNSTER i. W. 1908
VERLAG DER ASCHENDORFFSCHEN BUCHHANDLUNG



Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei

Vorbemerkung

Das nicht gewöhnliche Interesse, das weitere wissenschaftliche Kreise meiner zusammenhängenden Besprechung der Hauptwerke des amerikanischen Geschichtsforschers Henry Charles Lea entgegenbrachten [1], ließ es angemessen erscheinen, die fünf Aufsätze aus der ‚Theologischen Revue' (NN. 13/14, 15, 16, 17 und 18) [2] als gesondertes Schriftchen herauszugeben.

Da naturgemäß in den Aufsätzen manche wichtigen Dinge ungesagt bleiben mußten, weil der Raum der Zeitschrift nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden durfte, so empfahl sich auch um deswillen eine Buchausgabe, damit alle früher unterdrückten Bemerkungen zur Abrundung des Bildes an sachgemäßer Stelle eingereiht werden konnten.

Im Laufe meiner Untersuchung der Leaschen Schriften habe ich in längerer oder kürzerer Weise auf verwandte Werke von anderen Verfassern aufmerksam gemacht, von denen ich jetzt einzelnen auf den nachfolgenden Blättern ausführlichere Besprechungen widmen werde, als es in der ‚Revue' hat der Fall sein können.

Daß ich eine gründliche Auseinandersetzung mit Joseph Hansen wegen der deutschen Übersetzung eines der Bände von Lea für wichtig hielt, habe ich schon in der ‚Revue' betont. Da ich dort aber nur allgemeinere Angaben machen konnte, so benutze ich hier die Gelegenheit, um die Arbeitsweise Hansens völlig klarzustellen. Es ist in wissenschaftlichen Kreisen eine große Seltenheit, daß ein nicht mehr junger Ge-

[1]) Gelehrte der verschiedensten Nationalitäten haben mir schriftlich und mündlich ihre Zustimmung zu meinen Ausführungen ausgedrückt.

[2]) Theologische Revue herausgegeben von Prof. Dr. Aug. Bludau und Prof. Dr. Franz Diekamp 1907 Münster Aschendorff.





DIE WERKE VON HENRY CHARLES LEA UND VERWANDTE BÜCHER

NEBST EINER AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM KÖLNER STÄDTISCHEN ARCHIVAR PROFESSOR DR. JOSEPH HANSEN

VON

PAUL MARIA BAUMGARTEN

MÜNSTER I. W. 1908
[illegible] DER ASCHENDORFFSCHEN BUCHHANDLUNG

der Staats- und Kirchenordnung im Mittelalter nur das Allerbeste oder doch so reichlich viel Gutes zu sagen wissen, wie es eine unparteiische Würdigung der kritisch gesichteten Tatsachen nicht erlaubt. Die Kirche und ihre Vertreter werden dagegen mit einem durch die ruhige Diktion nur schlecht verdeckten Eifer in oft durchaus ungerechtfertigter Weise recht schlimmer Laster und Verbrechen mit einer Leichtigkeit angeklagt, die billig in Erstaunen setzen muß.

Nachdem diese Bemerkungen schon lange in der ‚Revue' erschienen waren, ging mir die Rezension des vierten Leaschen Bandes über die spanische Inquisition von Joseph Jacobs[1] zu. Dieser begeisterte Verehrer Leas schreibt:

„*Similarly Mr. Lea does justice to the general beneficent effect of the Inquisition's attitude toward that curious amalgam of mysticism and licentiousness known as quietism. Only in one direction can one trace the slightest evidence of any prepossession in Mr. Lea's mind causing him to look with distorted vision on the affairs of the Spanish Inquisition. Wherever the amount of guilt has to be apportioned between the Inquisition itself and its ultimate source, the Roman Papacy, I fancy I can observe a tendency to weight the scales of justice against Rome. It is strange that the two chief historic workers of our generation in the Anglo-Saxon world — the late Professor Maitland and Mr. Lea — should both have shown this anti-Romanist bias. After all Anglo-Saxondom is Protestant. This is the more to be regretted, as in my judgment the whole key of the annals of the Inquisition has to be found in its comparative independence from the State on the one hand and from Papal jurisdiction on the other.*"

Es kommt eigentlich sehr selten vor, daß kirchliche Maßregeln die Zustimmung des Verfassers finden. Der Grund für dieses mangelnde Verständnis des mittelalterlichen kirchlichen sowohl wie des staatlichen und bürgerlichen Lebens im allgemeinen ist darin zu suchen, daß Lea es nur stellenweise unternimmt, die Ereignisse der von ihm behandelten Zeit aus den Zeitverhältnissen selbst, aus den damals herrschenden allge-

[1]) The New York Times. Saturday Review of Books vom 2. November 1907, Seite 694.

meinen Anschauungen, Gesetzen und Gewohnheiten heraus verstehen zu lernen. Bei ihm ist fast stets der vergleichende Kriminalkommissar des neunzehnten Jahrhunderts in Tätigkeit, so daß man sich über die Fülle der absprechenden und wegwerfenden Urteile nicht zu wundern braucht. Die gleichmäßig dahingleitende, fast nie in aufgeregtem Tone erzählende Darstellung bringt es fertig, vielen Urteilen Leas ein Gewicht vorzutäuschen, das ihnen bei näherem Zusehen nicht innewohnt. Ich bedaure es, daß selbst manche, mit gutem kritischem Auge lesende Fachgenossen sich dadurch nicht selten haben gefangen nehmen lassen. Wenn z. B., wie wir später sehen werden, das von Lea entworfene Bild des zwölften Jahrhunderts als bezeichnend für den Mangel an Verständnis für die Erscheinungen vergangener Zeiten angesehen werden muß, so liefern seine Urteile über den Charakter bedeutender Persönlichkeiten den vollgültigen Beweis, daß Lea ganz nach Bedarf bald so, bald anders urteilt. Denn es ist doch nicht angängig, daß man ein und dieselbe Person hier für einen grundehrlichen Menschen erklärt, — um ein fingiertes Beispiel zu gebrauchen, — und ein paar Seiten weiter von ihr ausgesagt wird, daß sie ein gerichtsbekannter Dieb gewesen sei. Für diesen überaus schwerwiegenden Vorwurf werde ich weiter unten an einem hervorragenden Beispiele den Wahrheitsbeweis zu erbringen haben.

Mehr als gut ist, gebraucht Lea beim Fehlen urkundlichen Materials Wendungen, die ein vorsichtiger und gewissenhafter Historiker tunlichst zu vermeiden sucht. Die Worte *doubtless* und *evidently,* zweifellos und offenbar, spielen eine sehr große Rolle in den zahlreichen Bänden und bezeichnenderweise meistens gerade da, wo das Feld für die verschiedensten Vermutungen offen ist. Die Leaschen Schlußfolgerungen sind in recht vielen Fällen nicht so *doubtless,* wie er sie wohl gerne hinstellen möchte. *We can readily conceive,* wir können uns unschwer denken, *we may easily imagine,* wir vermögen uns leicht vorzustellen, *it can readily be understood,* es kann unschwer verstanden werden, diese und ähnliche gleichwertige Ausdrücke müssen, so oft wie sie vorkommen, den Leser dieser Bücher zu besonders scharfem Zusehen veranlassen, wenn er

nicht gewillt ist, eine Leasche Hypothese für eine mit einer solchen Redewendung „bewiesene" Tatsache hinzunehmen.

Es ist Leas unzweifelhaftes Verdienst, daß er über alle eingangs erwähnten geschichtlichen Fragen eine reiche Fülle oft sehr entlegenen Materials mit großem Fleiße zusammengetragen hat. Auch hat er eine Anzahl von Archivaren veranlaßt, ihm bisher unveröffentlichte Urkunden und Aktenstücke in großer Menge aufzusuchen und abzuschreiben, wobei er selbst, wie mir berichtet wird, nur selten einen unmittelbaren Einfluß auf deren Auswahl ausübte. Über die Wichtigkeit der abzuschreibenden Stücke entschied also nicht der Verfasser der Bücher, sondern die Archivare. Was diese ihm sandten, besitzt Lea, ohne zu wissen, was sonst noch für ihn in Frage hätte kommen können. Als reicher und verständnisvoller Sammler hat er viele Handschriften und Urkunden, bedeutsame Seltenheiten von Einblattdrucken, kleinen Schriften und Büchern aus der Frühzeit der schwarzen Kunst gekauft und so seine überaus reich besetzte Bibliothek um viele Unica, betreffend sein Arbeitsgebiet, vermehrt. Aus seinen Veröffentlichungen kann man ablesen, daß er einen Zettelapparat von außerordentlichem Umfange haben muß, der ihm auf die meisten Fragen zahlreiche, wenn auch oft sehr mißverständliche Antworten gibt. So oft er den Ozean gekreuzt hat, brachte er ansehnliche Vermehrungen seiner Schätze mit, so daß es wohl kaum eine öffentliche Bibliothek in den Vereinigten Staaten gibt, in der die Literatur des Leaschen Spezialgebietes fast so lückenlos vertreten ist, wie wir sie in der Privatbibliothek dieses Gelehrten finden. Man begreift es leicht, daß Lea in seiner Heimat sich eines wissenschaftlichen Rufes erfreut, wie nur wenige seiner Landsleute; und dieses in gewisser Beziehung mit Recht. Denn wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß die Geschichte der Inquisition und die Geschichte der Ohrenbeicht und der Ablässe als das anzusehen sind, was sie sein wollen, so sind doch diese beiden Werke und die anderen von ihm verfaßten unzweifelhaft wertvolle Fundgruben, die dem zukünftigen Geschichtschreiber dieser Einrichtungen als bedeutsame Vorarbeiten von größtem Nutzen sein werden. Das gleiche gilt von der Geschichte der Inquisition in Spanien.

Dieser zukünftige Geschichtschreiber nun wird unschwer eine in den Leaschen Materialbänden klaffende Lücke ausfüllen können, indem er die literarischen sowohl wie die archivalischen Quellen nicht so unbesehen hinnimmt, sondern sie kritisch sichtet. Abgesehen von verhältnismäßig bedeutungslosen Anläufen zur Quellenkritik findet sich bei Lea nichts, aber auch gar nichts dergleichen. Wenn sich auch recht vieles, was zur historischen Forschung gehört, auf dem Wege der Autodidaktik erlernen läßt, die methodische Quellenkritik ist eine zu verwickelte Sache, um ohne Anleitung so erlernt werden zu können, daß die Ergebnisse unter allen Umständen wirklich standhalten. Die Bücher Leas sind ein sprechender Beweis für diese oft gemachte Erfahrung. An sich genommen ist also der Mangel an Schulung in dieser Beziehung für Lea ein mildernder Umstand; denn hätte er eine eingehende Unterweisung in der methodischen Quellenkritik durchgemacht und dennoch nicht das Bedürfnis empfunden, sie seinen Materialien gegenüber anzuwenden, so müßte der Vorwurf dieser Unterlassung ganz anders formuliert werden, wobei dann allerdings auch die Persönlichkeit Leas mit in die Debatte gezogen werden müßte. Daß ich einer solchen Pflicht durch die obige Annahme enthoben bin, ist mir natürlich sehr angenehm.

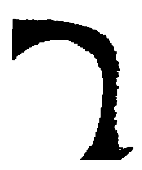
Die Verwertung gar mancher Quellen- und Literaturstelle durch Lea läßt, selbst bei mildester Auslegung, keine andere Beurteilung zu, als daß wir es mit mehr oder weniger groben Entstellungen des Wortlautes, wenn man ihn im ganzen Zusammenhang der betreffenden Schrift kritisch untersucht, zu tun haben. Der Leichtsinn der fast ausschließlichen Zettelwirtschaft bei der Leaschen Arbeitsweise kommt darin klar zum Ausdruck.

Doch damit nicht genug. Es gibt Ausführungen in den Leaschen Büchern, die ich nur als Fälschungen des Sinnes in der ganzen Bedeutung des Wortes bezeichnen kann. Bis zum Beweise des Gegenteils wird man zunächst annehmen müssen, daß es sich um objektive Fälschungen handelt. Die Kenntnisse, die sich Lea von der mittelalterlichen Theologie und dem damals herrschenden kanonischen Rechte nach Ausweis seiner Werke tatsächlich erworben hat, geben uns den Maßstab für die Richtigkeit des schwerwiegenden Vorwurfes,

den ich übrigens im Laufe meiner Ausführungen belegen werde. Warum Lea zu derartigen höchst bedenklichen Mitteln gegriffen hat, ist mir ganz unverständlich, weil er doch leicht genug auf andere Weise seiner hochgespannten Abneigung gegen die Kirche und ihre Diener hätte Ausdruck verleihen können, und es tatsächlich auch in reichlichem Ausmaße getan hat. Denn oft gebraucht er Ausdrücke von solch polternder Roheit, daß man sich ganz erstaunt fragt, ob dieselben bezüglich ihres Inhaltes auch nur entfernt im rechten Verhältnisse zu den nach Leaschen Rezepten dargestellten Dingen stehen. Das sind Erscheinungen, deren psychologische und wissenschaftliche Erklärung mir nicht genügend gelungen ist; ich stelle darum einfach die Tatsache fest, daß es so ist, und überlasse es dem Leser, darüber Erwägungen anzustellen.

Oben sagte ich, daß die Darstellung im allgemeinen in ruhigem Fluß dahingleitet. Der genannte New Yorker Rezensent Joseph Jacobs drückt das auf seine Weise wesentlich drastischer aus: „. . . *But its (viz. Mr. Lea's books) form leaves much to be desired. Mr. Lea seems to have almost gone out of his way to avoid making his history interesting by vivid presentation or captivating style. It is difficult to read continuously, and even his indignation fails to give vividness to his presentation. He deals occasionally with interesting personalities like Antonio Perez, that puzzle of Spanish history, but it cannot be said that he makes him or others interesting to the ordinary reader. It is to be feared that his work will be consulted more as work of reference than read continuously for interest and vividness.*" Es ist vollkommen richtig, daß die Durcharbeitung der Leaschen Bände eine große Summe von Willenskraft erfordert, weil sowohl die Art der Darstellung wie auch die wissenschaftliche Methode und deren Ergebnisse je länger je mehr von der Fortsetzung der Prüfung abschrecken. Daß auch nur eines der mehrbändigen Werke über den engsten Kreis der Fachgelehrten hinaus allgemeinere Verbreitung finden wird, ist durch die Art der Darstellung völlig unmöglich gemacht.

Die folgenden Untersuchungen werden sich mit den Hauptwerken Leas befassen und dabei eine Reihe neuerer Veröffentlichungen über die gleichen oder verwandte Gegenstände in die Besprechung mit einbeziehen. In eingehenderer Weise werde



ich die Leser auf die vom Kölner Stadtarchivar Professor Hansen besorgte deutsche Übersetzung des ersten Bandes der Leaschen Geschichte der Inquisition aufmerksam zu machen haben. Im Allgemeinen Literaturblatt (XV, 13, Sp. 395, 396) habe ich kurz auf diese eigenartige historische Erscheinung hingewiesen und versprochen, mich darüber ausführlicher zu verbreiten. Das soll an dieser Stelle geschehen. Nach den Angaben Hansens sollte 1906 der zweite und 1907 der dritte Band der Übersetzung erscheinen. Bis heute ist meines Wissens noch nicht einmal der zweite Band herausgekommen. Aus welchen Gründen die Verzögerung eingetreten ist, weiß ich nicht. Ich bedaure das deswegen, weil ich dann auch diese Fortsetzung hier hätte besprechen können. Vielleicht könnte der Verleger genaue Auskunft über den Grund der Einstellung der Arbeiten an dieser Übersetzung geben.

II. Die Ohrenbeicht

Im Jahre 1896 erschien das dreibändige Werk von Lea über die Ohrenbeicht und die Ablässe in der Lateinischen Kirche: *A History of Auricular Confession and Indulgences in the Latin Church* (Philadelphia, Lea Brothers and Co., XII, 593 p., VIII, 514 p., VIII, 629 p.). Die beiden ersten Bände, die auch einen gesonderten Index und eine Tafel haben, führen den Untertitel: *Confession and Absolution,* der dritte Band, mit eigenem Index und acht Tafeln, den ich im nächsten Abschnitte besprechen werde, hat den Untertitel: *Indulgences.* Die Tafeln geben in Lithographie oder anastatischem Druck Ablaßbriefe (handschriftliche oder gedruckte) oder Summarien von Ablässen wieder, unter denen auch zwei Drucke von falschen Ablässen sind.

Im ersten Bande werden in den einzelnen Kapiteln behandelt: *Primitive Christianity, Discipline, Public Penance, Reconciliation, The Heresies, The Pardon of Sin, The Power of the Keys, Confession, Enforced Confession, Jurisdiction, Reserved Cases, The Confessional, The Seal of Confession and Absolution.* Der zweite Band weist folgende Kapitelsüberschriften auf: *Requisites for Absolution, Public and Private Penance, The Penitential System, Redemtion of Penance, Satisfaction, Classification of Sin, Probabilism and Casuistry,* sowie *Influence of Confession.* Über den logischen Aufbau des Themas ließe sich sehr streiten, doch will ich keine Zeit mit der Erörterung dieser verhältnismäßig untergeordneten Frage verlieren und die Einteilung rundweg annehmen.

In der Einleitung betont der Verfasser, daß er keine Kontroverse wolle, sondern nur den geschichtlichen Werdegang zu schildern unternehme; mithin habe er sich enthalten *„from consulting Protestant writers“* und sich *„exclusively to the original sources and to Catholic authorities“* gehalten, wodurch er an

Genauigkeit und Unparteilichkeit das zu gewinnen hoffe, was möglicherweise an Vollständigkeit verloren gehen könne. Mit Absicht habe er nur wenige Schlußfolgerungen gezogen, da er die Tatsachen vorführen und dem Leser überlassen wollte, seine eignen Schlüsse zu machen.

Wenn Lea die protestantische Literatur ausschloß, mußte er auch überall die anglikanische Bibelübersetzung beiseite lassen. Seine wörtlichen Bibelzitate stimmen nun öfters nicht mit der Douay-Ausgabe von 1609 (Altes Testament) und der Rheims-Ausgabe von 1582 (Neues Testament), die mir in einer approbierten Ausgabe von 1876 (Burns and Oates, London) vorliegen.

In der Vorrede heißt es weiterhin, daß der Verfasser sich nicht auf die ***standard theological treatises*** beschränkt, sondern auch in umfangreicher Weise ***popular works of devotion*** herangezogen habe, weil in ihnen ***„is to be found the practical application of the theories enunciated by the masters of theology“***. Dieses Verfahren ist nur dann einwandfrei, wenn die Ausführungen in diesen populären Traktaten mit strenger kritischer Methode auf ihren Inhalt geprüft werden. Wie in allen derartigen Schriften finden sich auch im ausgehenden Mittelalter so viele Übertreibungen, ja selbst platte Erfindungen in solchen Volksbüchern, daß dieselben nur mit der größten Vorsicht zu gebrauchen sind [1]). Diese eigentlich selbstverständliche Kritik fehlt bei Lea vollständig; die oft so konfusen, wenn nicht haarsträubenden Mitteilungen dieser Traktate verwendet er, um daraus der Kirche einen Strick zu drehen, indem er sie unter entsprechender Kennzeichnung als kirchlich gebilligte Anschauungen verschleißt. Und so kommen denn die so erstaunlichen Zerrbilder der kirchlichen Lehre von der praktischen Frömmigkeit zustande, deren Ausmalung Lea offensichtlich so große Freude bereitet hat.

Ein überraschend reiches Material mit großem Fleiß aus oft sehr entlegenen Büchern zusammengestellt, liegt in dieser sich über mehr als 1000 Seiten erstreckenden Untersuchung vor. Wenn der Verfasser mit erheblichem Erfolge bemüht gewesen

[1]) Die Mirabilia Urbis Romae sind ein sprechendes Beispiel solcher Verfälschungen und Übertreibungen.

ist, manche Punkte der katholischen Kirchenlehre in einwandfreier Weise zu meistern und zu verstehen, so stehen dem aber auch so zahlreiche Aussprüche entgegen, die zeigen, daß er von seinen protestantischen Vorurteilen beim besten Willen sich nicht losmachen konnte. Die Verfassungsfragen der Urkirche und deren spätere Ausbildung werden von ihm gründlich mißverstanden, infolgedessen wird die Verteilung der Gewalten auf die einzelnen Kirchendiener von Lea in willkürlicher Weise vorgenommen, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Die Bindung, die sich Gott selbst auferlegt, zugunsten der von Ihm eingesetzten Sakramente und der zur Verwaltung derselben von Ihm berufenen Organe erscheint Lea als eine Unsinnigkeit, wobei er den hl. Ambrosius mit sich selbst in die größten Widersprüche zu verwickeln sucht: *„Stimulated by conflict with the Novations, in some passages he asserts the power of the keys in the hands of bishops in an unqualified manner; Christ, he says, could remove sin by a word, but he has ordered that it should be done through men. Thus he pushes this to an extent so insane that he represents God as wishing to be asked to pardon and as virtually unable to do so without the action of the priest.“* Wenn Lea im ersten Bande S. 115, wo diese Worte sich finden, die Überschrift angebracht hat: *Inconsistent Utterances,* so kann das mit Recht nur auf seine eignen Worte bezogen werden. Hiermit im Zusammenhange steht die Frage der Jurisdiktion der Priester zum Beichthören [1]. Wenn Lea im gleichen

[1]) Einem Schüler von Brieger war es vorbehalten, den heitersten Beitrag zur Geschichte der Beicht zu liefern. Karl Heinrich Friedrich Gandert, protestantischer Theologe, den Brieger auf das Thema aufmerksam gemacht hatte, schrieb ein Büchlein: Das Buß- und Beichtwesen gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts, vornehmlich nach Raymundus de Pennafort, Johannes de Deo und Henricus Hostiensis. Es heißt dort Seite 28: „Denn auch selbst die Beichte noch am Ende des Lebens, im letzten Augenblicke, wurde als gültig anerkannt.“ Und weiterhin lesen wir Seite 36: „Abgesehen von den ‚vergebbaren Sünden‘, welche nicht privatim gebeichtet zu werden brauchten, mußten zu jener Zeit alle Sünden, ob Erbsünden, ob Tatsünden oder Todsünden, gebeichtet werden, vorausgesetzt, daß man sich ihrer erinnerte.“ Auf diesen und ähnlichen Unsinn hin wurde der Verfasser von der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig zum Doktor promoviert. Man muß es stark bezweifeln, ob Brieger vor der Drucklegung die Ausführung über „die Erbsünden“ zu Gesicht bekommen hat.

Bande S. 274 die Frage theoretisch einwandfrei auseinandersetzt, so laufen ihm aber im Verlaufe der weiteren Ausführungen die Begriffe so durcheinander, daß man staunen muß, wie aus einer an sich so natürlichen und einfachen Frage so viele Schwierigkeiten ganz zwecklos herausgeholt werden können: *„There was an incongruity in this, for if the power to bind and to loose came from God, it was granted with the priestly character; if a delegation from the bishop, he certainly bestowed it in the ordination rite."*

Nicht die Häufigkeit der Beicht, nicht der Zeitpunkt, wann jeder Christ beichten mußte, ist bei der geschichtlichen Untersuchung über den Ursprung der Beicht entscheidend, sondern allein die Tatsache, daß überhaupt zu allen Zeiten von der sakramentalen Beicht in öffentlicher oder privater Form gesprochen wurde, ist ausschlaggebend. Allgemeine Beichtpflicht [1]) und Festlegung derselben auf die österliche oder eine sonstige Festzeit sind für diese Untersuchung bedeutungslose Nebenfragen.

Während Lea (S. 215) vom *„newly discovered* [2]) *sacrament of penitence"* spricht, leistet er sich folgende niedliche Fälschung [3]):

[1]) Hierzu ist zu vergleichen die neueste Schrift von Joseph Gartmeier, Die Beichtpflicht. Historisch-dogmatisch dargestellt. Regensburg Manz 1905 VIII 172 Seiten. Diese brauchbare Zusammenfassung der durchgängig gut gesichteten Nachrichten über die völlige Kontinuität der Anschauung über die Beichtpflicht hätte bei größerer kritischer Schärfe und eingehenderer Abwehr nur noch gewinnen können. Der sehr lehrreichen Auseinandersetzung von Kirsch mit dem altkatholischen Bischof Herzog über die Geschichte der katholischen Beicht, die letzterer eine menschliche Erfindung nennt, hätte Gartmeier etwas ausführlicher behandeln können und sollen.

[2]) In dem Kapitular des Majordomus Karlmann vom 21. April 742 (Mon. Germ. Cap. I. 25, 15) heißt es, daß unusquisque praefectus unum presbiterum, qui hominibus peccata confitentibus iudicare . . . possint [secum habeat]. Vergleiche Historisches Jahrbuch 1906 Seite 256 f. Lea meint, daß der allgemeine Beichtbefehl des Lateranensischen Konzils von 1216 erflossen sei *„possibly with an eye to legacies for pious uses"* (Band I Seite 262). Dafür hat er zwar auch nicht den allergeringsten Anhalt, kann sich aber doch nicht enthalten, diese unwürdige Insinuation zu machen.

[3]) Zahlreiche Verdrehungen von zitierten Stellen streifen übrigens an Fälschung des Tatbestandes, wie das auch schon von anderer Seite unter schärfster Rüge hervorgehoben worden ist. Vgl. besonders Band III Seite 283.

„Quod quidem“, schreibt Alexander III an den Bischof von Beauvais [1]), *„sicut asseris, ad confessionem de criminibus veniunt, et quamvis confiteri velint, se tamen asserunt abstinere non posse, consultationi tuae taliter respondemus, quod eorum confessionem recipere debes, et eis de criminibus consilium exhibere, quia, licet non sit vera huiusmodi poenitentia, admittenda est tamen eorum confessio, et crebris et salubribus monitis poenitentia est indicenda.“* Jeder, der nur einigermaßen mit den Elementen des Bußsakramentes vertraut ist, wird verstehen, daß es sich hier um eine höchst heilsame Einwirkung auf den bekennenden, aber nicht losgesprochenen Sünder handelt. Lea, der sich wohl hütet, den vorstehenden Wortlaut des Erlasses des Papstes mitzuteilen, mußte das verstehen und trotzdem schreibt er: *„The natural consequence of the tendency thus displayed was the popularization of the confessional by converting it into an avenue to sin, giving rise to active protests from the stricter members of the clergy.“* Die augenscheinliche Fälschung des ganzen Sinnes der Stelle aus dem Dekret — die noch dazu die Überschrift trägt: *Non est vere poenitens, qui peccandi animum non deponit, tamen recipitur eius confessio* — ist ein Zeichen seiner Unparteilichkeit, von der er stolz im Vorwort spricht. Daß Lea die Lossprechung tatsächlich in seine Auslegung des *tit. XXXVIII* einschließt, geht aus seinen Worten S. 216 hervor, wo er sagt: *„The shocking laxity of Alexander III was not yet accepted, for after confession the priest is told* (in einem Dekret des Konzils von Paris 1198) *to ask the penitent whether he will abstain for the future and if he will not promise he is to be refused penance and absolution lest he rely upon them.“* Aus den Schriften Alexanders III (Magistri Rolandi Summa) leitet Lea das Recht her zu schreiben, daß man in Rom zu jener Zeit *evidently* noch nicht geträumt hätte, daß das Sündenbekenntnis göttlichen Ursprungs oder ein unerläßlicher Bestandteil des Sakramentes sei (Band I Seite 209). Auf Seite 476 muß Lea dagegen zugeben, daß der Papst die Beicht ein Sakrament nennt, was er aber als bedeutungslos abtut mit den Worten, daß er das nur *„as a matter of convenient nomenclature“* getan habe!!

Die *absolutio ad tumbam* mit den Worten *requiescant in pace,* der gemeinschaftliche Gebrauch der Ausdrücke *reconciliatio*

[1]) C. 5 *Extra Lib. V tit. XXXVIII.*

und *absolutio* bei der Sündenbeicht, der für sich stehende Gebrauch beider Ausdrücke und manche andere Dinge, die dem katholischen Theologen ohne weiteres aus dem ganzen Zusammenhange klar sind, geben Lea schwere Rätsel auf, und er verwendet viel eitle Gelehrsamkeit auf die Herausarbeitung von Schwierigkeiten, die gar nicht vorhanden sind. Daß die Priester, nach Lea, im 12. Jahrhundert Anteil an der bischöflichen Gewalt, Sünden zu vergeben, erlangen wollten, führt er auf die Sucht zurück, Teile der fetten Einnahmen aus der Verwaltung des Bußsakramentes sich zu sichern! Was soll man zu solcher Geschichtschreibung sagen? Fernerhin heißt es im zweiten Bande Seite 160, daß man nach dem guten Geldgeschäft mit dem Loskauf von der *poena,* auch auf die Einrichtung eines gewinnbringenden Einnahmegeschäftes gegenüber der *culpa* bedacht war. Da die damaligen Menschen „*trained in Pope Boniface's happy commerce* [1]) *and accustomed to see the power of the keys exploited in every way for gain*", sich diesen schamlosen Verkauf geistiger Gnaden gefallen ließen, so lag kein Grund vor, warum man das System nicht ausbauen solle. Und die päpstliche Pönitentiarie „*was a natural outgrowth of the system*". Über dieses Ergebnis Leascher Forschung werde ich im letzten Abschnitt ausführlicher zu handeln haben.

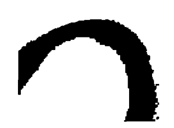
Die unzweifelhaft großen kaufmännischen Eigenschaften Leas und seine ebenso unzweifelhaft große Unkenntnis der treibenden theologischen Kräfte, die zur Einrichtung aller diözesanen und römischen Behörden führte, die mit den Reservatfällen zu tun haben, lassen ihm diese Seite der Lossprechung lediglich als ein höchst verwerfliches Wuchergeschäft mit den Groschen der gerupften Christenheit erscheinen. Alle gelehrten Ausführungen des Verfassers genügen nicht, um diese seine Grundauffassung zu verschleiern oder zu verdecken. Gegenüber solchen „geschichtlichen" Argumenten kann man einfach keine gedeihliche Erörterung einleiten. Die jedem Katholiken geläufige Einschließung der Seelen lieber Verstorbenen oder auch der Lebenden bei der Ausführung guter Werke werden von Lea in wenig vornehmer Weise im kaufmännischen Jargon verhöhnt, wenn er Band II Seite 156 schreibt: „. . . *Perhaps*

[1]) Gemeint ist das erste Jubiläum vom Jahre 1300.

even, if the land ceded were especially desirable für die weltliche Kirche oder das Kloster. *The sons of the grantor's parents or children or kindred would be thrown in.*" Es mangelt ihm jegliches Verständnis für die katholische Denkweise in diesen Fragen, obschon er sich als gründlichen Kenner aufspielt. Dadurch kommt er dann dazu, den Ausdruck Bonifaz VIII. „*terrena in coelestia et transitoria in aeterna felici commercio commutando*", in folgender Weise zu umschreiben: „*The mercantile character of these transactions, by which the Church sold claims on heaven in exchange for worldly wealth is unblushingly expressed by Boniface VIII.*" (Band II. S. 155). Die schüchterne Bemerkung, daß es unrecht sei „*to conclude that in its use of the authority to bind and to loose the Church looked solely to its own aggrandizement in wealth and power*" (Band II. S. 167), ist nach all dem, was Lea an Hohn, offener und stiller Verachtung für die Kirche und ihre Einrichtungen auf den vorhergehenden Seiten aufgehäuft hat, vollständig wertlos.

Als König Johann von England im Jahre 1215 die *Magna Charta* bewilligte, ließ er den Satz einfließen „et pro salute animae nostrae et antecessorum omnium et haeredum meorum"; dazu macht Lea die sehr geistreiche Bemerkung (S. 157 Anmerkung 2): „*Apparently the scribe who drew the charter did not pause to ask how the salvation of John's ancestors could be effected by his acts. Even yet the distinction between culpa and poena was imperfectly apprehended.*" Ich gestehe offen, daß ich vergeblich versucht habe, in den Sinn der Leaschen Äußerung einzudringen.

Zahlreiche Kapitel dieser beiden Bände können den Leserkreis dieser Schrift ganz und gar nicht interessieren, weil sie Gegenstände behandlen, die jedes gute Handbuch der Morallehre und die historischen Schriften über die Moralstreitigkeiten in der katholischen Kirche in viel klarerer und richtigerer Weise vorführen. Zudem billigt Lea jedem Schriftsteller, der irgend eine von der Kirchenlehre oder dem *consensus theologorum* abweichende Anschauung zum Ausdruck bringt, ein solches Gewicht zu, als ob damit Wunders was bewiesen würde. Die scharfe Herausarbeitung der Kirchenlehre ist für gewöhnlich nicht Leas Sache; ihm kommt es viel mehr auf die auseinandergehenden Meinungen der Theologen an, woraus er dann, trotz



der Versicherung in der Vorrede, seine wenig wohlwollenden Schlußfolgerungen zieht. Zusammenfassend bemerkt Lea beispielsweise: *„In practice the sacrament becomes the ultimate object; the sinner is taught how to secure it with the least sacrifice of worldly enjoyment; the question is not how to earn the grace of God, but how to win it at the smallest cost; how to sin without sinning; how to escape hell without deserving heaven — to adopt, as Gioberti says, a line of conduct towards God which a good son would scruple to adopt with his father."*

Ganz besonderen Eindruck haben die mittelalterlichen Nachrichten über Beichten bei Laien auf Lea gemacht. Allen Ernstes erörtert er die Möglichkeit, ob Laien absolvieren können, weil Thomas und andere auch diese Frage der Vollständigkeit halber einbeziehen. Heute noch laufen im katholischen Volke allerlei Schnurren um, in denen von der gegenseitigen Beicht von Ehegatten und anderen allerlei Komisches erzählt wird. Hätte Lea diese Erzählungen jemals gehört, so würde er vermutlich sofort den Schluß gezogen haben, daß auch heute der Glaube, daß ein Priester zur Lossprechung von Sünden erforderlich sei, keineswegs allgemein festgehalten werde. Bei seiner Erörterung über die Laienbeicht müssen alle möglichen Schriftstellen und Anekdoten Eideshülfe leisten, wobei Historiker wie Caesar von Heisterbach besonders beliebte Gewährsmänner sind. Anstatt zu sagen: Die Kirche hat niemals gelehrt, daß ein Nichtpriester gültig von den Sünden lossprechen kann; alle entgegenstehenden Mitteilungen der mittelalterlichen Literatur sind auf theologische Meinungen zweifelhaften Wertes, absichtliche Entstellung oder Unwissenheit zurückzuführen, und dementsprechend die angeführten Zeugnisse zu würdigen, erhalten wir eine gelehrte Dissertation, die nicht ohne hochkomische Momente [1]) ist. Wenn Laien in Todesgefahr waren und beim

[1]) Dahin gehört eine Erörterung über die Abnahme der Beicht durch Frauen, die natürlich auf einer nicht zu entschuldigenden Unkenntnis des Unterschiedes zwischen den klösterlichen Kapitelsbeichten über alle äußeren Verfehlungen, sei es gegen die Regel oder sonstwie gegen die Gebote, der natürlich niemals eine sakramentale Absolution im Kapitel folgte, und der sakramentalen Beicht selbst beruht. Wer mit dem ernstesten Gesichte von der Welt solche Dinge in selbstgefälliger Weitschweifigkeit vortragen kann, braucht wohl in diesen Fragen nicht ernst genommen zu werden.

Mangel eines Priesters einem Laien ihre Sünden bekannten, so handelte es sich, theologisch gesprochen, lediglich um eine tiefe Verdemütigung, die geeignet war, die Reue um so heftiger zu entflammen, gleichgültig, ob beide Teile der Ansicht waren, daß eine gültige Beicht zustande gekommen sei. Ich habe eine Anzahl von bisher unbekannten Fällen aus dem 14. Jahrhundert gesammelt, in denen Diakone aus Unwissenheit oder von anderen gedrängt Beicht hörten und absolvierten. Was bedeutet das? Doch lediglich nur, daß diese Individuen, die sich alle um Lossprechung nach Rom wandten, über den Umfang ihrer Gewalt keine richtige Vorstellung hatten, nicht aber daß die Kirchenlehre darüber irgendwie schwankend gewesen wäre. So geschickt Lea diese Erörterung aufzubauschen versucht hat (Band I. S. 219 ff.), so muß ich doch gestehen, daß es wenig Abschnitte in seinem Werke gibt, die schwächer wären. Die relativ weite Verbreitung der Laienbeicht im frühen Mittelalter gehört in das Gebiet der Psychologie und aus diesen Vorkommnissen sind alle die Traktate bei den einzelnen Schriftstellern des 15. und 16. Jahrhunderts hervorgewachsen, die zum Teil ganz konfuse Ansichten äußern.

Ich habe dieser Schrift eine Anzahl Urkunden beigegeben, die sich über den größten Teil des Arbeitsfeldes von Lea erstrecken. Sieben derselben betreffen Dispensation und Lossprechung von solchen, die als Nichtpriester einmal Beicht gehört und absolviert hatten. Der Ausdruck, daß sie es tamquam simplices et iuris ignari getan, ist die pönitentiariemäßige Supplikenfassung ihres Geständnisses, daß sie von der für sie zutreffenden Unmöglichkeit gültig zu absolvieren keine Kenntnis gehabt hatten. Ich ordne die Tatsachen in zeitlicher Folge.

Nr. 3 behandelt den Fall eines Diakons, der seinen früheren Lehrer, der Messe lesen wollte, auf dessen Befehl Beicht hörte. Aus Unkenntnis über die Verfehlung erfolgte die Priesterweihe, ohne vorher Lossprechung und Dispens erlangt zu haben. Er wird für ein halbes Jahr suspendiert und darf dann wieder seine volle Tätigkeit aufnehmen. 1335 Junii 8.

Nr. 4 bezieht sich auf einen Diakon, der de mandato, consensu et voluntate eines Priesters, asserentis, quod ipsum absolvere poterat, et dicentis, quod peccatum totum supra

se retinere volebat, diesen Beicht gehört und absolviert hatte. Im übrigen sei auch kein anderer Priester im Orte gewesen, dem der Pönitent, der habe zelebrieren müssen, hätte beichten können. Vor der Priesterweihe hatte er sich aus Unkenntnis nicht lossprechen lassen. Entscheidung wie vorher bei Nr. 3. 1335 Junii 9.

Nr. 6 handelt von einem Diakon, der auf Geheiß eines Priesters, der Messe lesen wollte, diesen Beicht gehört und absolviert hatte. Priester war er unterdessen nicht geworden. Entscheidung wie vorher bei Nr. 3. 1335 Octobris 18.

Nr. 7 und 8 betreffen zwei Priester, die als Diakone je einmal eines Priesters Beichte gehört und dann, ohne vorher Absolution und Dispens erhalten zu haben, zu Priestern geweiht worden waren. Entscheidung wie vorher bei Nr. 3. 1335 Octobris 18.

Nr. 9. Ein Acolytus hatte die Beicht eines Priesters, der Messe lesen wollte, gehört, und sich dann nach Rom begeben, wo er von einem der Pönitentiare losgesprochen worden war. Er bittet nun um die Erlaubnis, zu den weiteren Weihen aufsteigen zu dürfen, was ihm nach dreimonatlicher Suspension erlaubt wird. 1336 Februarii 10.

Nr. 10 fällt dieselbe Entscheidung wie bei Nr. 3; der Fall ist gleichlautend, nur heißt es sehr einschränkend: „et ipse dubitat, licet non recordetur plene, ipsum presbiterum a peccatis sibi confessis absolvisse de facto“. Es wird dem Bittsteller sogar erlaubt, ein Benefizium annehmen zu dürfen. 1336 Maii 8.

Nr. 20 ist ein Sammelfall, der diejenigen Mitglieder des Kartäuserordens umfaßt, die in solche Dinge verwickelt sind. Es fehlt uns jegliche Handhabe festzustellen, ob es sich um eine relativ große oder kleine Zahl handelt, es heißt einfach „multi de ordine“; auch wissen wir nicht, wieviel priesterliche Mitglieder der Orden damals überhaupt zählte. Sowohl Prioren wie Mönche hatten als Subdiakone oder Diakone, vor oder nach Eintritt in den Orden, sowohl im Notfalle wie außerhalb desselben confessiones plurium gehört und sie losgesprochen per simplicitatem et ignorantiam iuris. Mehrere derselben hatten geglaubt, „post religionis ingressum se esse absolutos privilegio felicis recordationis domini Alexandri pape

predecessoris vestri, per quod concessit dicto ordini, quod singuli priores in conventibus sibi commissis fratribus constitutis ibidem absolvere et dispensatione indigentibus a quibuscumque excommunicationis sententiis et irregularitatibus possint absolutionis et dispensationis beneficium impertiri, nisi adeo gravis et enormis esset excessus, quod merito essent ad sedem apostolicam destinandi". Andere hatten vor ihrem Ordenseintritt beneficia ecclesiastica, etiam curata, gehabt, die Einkünfte bezogen und die Pristerweihe empfangen. Andere endlich waren nach und nach auf prioratus conventuales befördert worden. Wegen der Schwierigkeit, diese Mönche und Prioren nach Rom zu senden, erteilt Klemens VI den einzelnen Prioren die Vollmacht, quod fratres sibi commissos, den Vikaren, quod omnes et singulos predictos priores absolvere valeant et dispensare cum eis. Die Prioren durften zudem in ihrem Amte bleiben. Die Gewährung der Bitte lautet: „Fiat hac vice, suspensis ad tempus prout viderint expedire; exceptis irregularitatibus ex homicidio vel mutilatione contractis." Die erbetenen Vollmachten werden durch Schreiben des Großpönitentiars an die Kartause übermittelt. [1344 Januarii 8.]

Sechs der Briefe sind an den Diözesanbischof gerichtet und zwar 3, 4, 6, 7/8 und 9. Nr. 10, weil der Bittsteller sich in curia befand, wird durch den Großpönitentiar erledigt und Nr. 20 ebenfalls, weil die Supplik die gewährte Bitte enthält: „Et supplicant, fieri per litteras domini . . Albanen."

Es ist wichtig festzustellen, daß kein fertiges, abgeschlossenes Kanzleiformular für diese Art Briefe in jener Zeit vorhanden war [1]). Abgesehen von der ziemlich ähnlichen Erzähzählung des Tatbestandes in den einzelnen Fällen ist der entscheidende Teil der Urkunden jedesmal von dem Minutanten eigens entworfen worden. Für den Kenner der kurialen Verhältnisse bedeutet das die Mahnung, sich vor jeder Verallgemeinerung zu hüten. Wer ins Auge faßt, daß, mit Ausnahme der allgemeinen Supplik für die Kartäuser, alle Urkunden

[1]) Bei Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., Erster Band: Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV, Teil I Seite 108 ff. (Rom Löscher 1907) wird der vorliegende Fall bei dem Titel *de promotis* überhaupt nicht erwähnt.

französische Sprengel betreffen, und wer daneben die politischen Verhältnisse Frankreichs in jenen Tagen betrachtet, der wundert sich eigentlich nicht, daß diese Zeichen von tiefgehender Unkenntnis bei den genannten Klerikern und einzelnen Priestern zutage treten. Ausnahmslos handelt es sich in diesen Fällen um die einmalige Entgegennahme der Beicht eines Priesters; das gibt bei der Beurteilung der Angelegenheit sehr zu denken, zumal Zureden, Befehl, timor reverentialis und ähnliche Dinge die Hauptrolle dabei spielen. Die geistige Verfassung der Priester, die von Nichtpriestern diese Dinge, deren Unerlaubtheit den meisten wohl ohne weiteres klar war, — man erinnere sich des Wortes „quod peccatum totum supra se retinere volebat" — verlangten, habe ich oben gekennzeichnet. Sie läßt sich in die Worte zusammenfassen: Lieber dieses, als gar nichts. Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, daß ich bis jetzt bei den Vorgängern Benedikts XII einen ähnlichen Fall in den Registern noch nicht verzeichnet gefunden habe.

Mehrfache Vornahme verschiedener geistlicher Amtshandlungen wird in der Urkunde Nr. 5 erzählt. Adam Sele de Aldeporte aus der Diözese Lichfield fühlte sein Gewissen beschwert und pilgerte nach Rom, um dort Lossprechung zu erhalten. Hier reichte er eine Bittschrift an den Papst ein, in der er berichtete, daß er als Diakon zwei Kinder — wovon eins in Todesgefahr — getauft, einen Toten begraben und einer kranken Frau die letzte Ölung gespendet habe. Er hatte das auf Befehl eines Priesters getan, der ihm gesagt hatte, „quod ei ex officio licebat hoc efficere ac debebat". Ohne Lossprechung und Dispens zu erbitten, war er in seiner Unwissenheit zum Priester geweiht worden. Auf seine Bitten, „sedes apostolica super eis cum ipso in forma solita dispensavit", doch dürfe er priesterliche Funktionen bis auf weiteres nicht ausüben und müsse in einen Orden eintreten. Mehr als ein Jahr versuchte Adam dem Befehle nachzukommen, aber wegen seines vorgerückten Alters nahm ihn kein Orden auf. Er pilgerte darum wieder nach Rom, legte seine Erlebnisse in einer zweiten Bittschrift nieder, in der er bemerkte, daß er „per huiusmodi tempus non ministravit in sacerdotali ordine". Da seine Vergehen gänzlich verborgen seien, so beauftragte Benedikt XII seinen Großpönitentiar, den Kardinal Gaucelmus,

Bischof von Albano, den Adam „consideratis angustiis suis per tempus, quo non ministravit in eodem sacerdotali ordine, gravibusque ipsius laboribus, quos pro expeditione predictorum pertulit nunc et alias ad Romanam Curiam personaliter veniendo“ zu dispensieren und ihn nach Auflegung einer entsprechenden Buße wieder in seine Rechte einzusetzen.

Was die Bestrafung des Adam angeht, so erscheint sie uns wesentlich härter, als wie diejenige, die in den vorhergehenden Beichtfällen verhängt wurde, obwohl doch sein Vergehen an sich nicht so schwer war, wie das der anderen. Das dürfte als Beweis dafür angesehen werden, daß man an der Kurie mit diesen Dingen verhältnismäßig so wenig zu tun hatte, daß eine formelhafte Praxis sich dafür nicht hatte ausbilden können, vielmehr nur von Fall zu Fall unter dem Eindruck der Umstände entschieden wurde.

Bei Lea finden sich eine Anzahl Bemerkungen über die Spendung der Taufe über die beiden Bände verstreut; zu diesen will ich einige weitere Nachrichten aus dem vierzehnten Jahrhundert hinzufügen. In der Urkunde Nr. 11 haben wir einen Erlaß Benedikts XII vor uns, der sich mit demjenigen Klemens VI in Nr. 17 verbinden läßt. Petrus Armenus de Maiori Armenia war in der Heimat getauft und zum Priester geweiht worden. Im Jahre 1336 kam er an die Kurie, und da er zweifelte, „an in partibus suis fuisset in forma Ecclesie veraciter baptizatus“, so wurde er an der Kurie bedingungsweise wieder getauft. Petrus bittet nun um das Sakrament der Firmung und die Erlaubnis, alle Weihen empfangen zu dürfen. Der Papst beauftragt den Erzbischof von Genua, in dessen Sprengel Petrus seinen dauernden Wohnsitz genommen habe, diesen Bitten zu willfahren, wenn sich die Angelegenheit so verhalte. Einige Jahre später erzählt ein frater Johannes Armenus de Maiori Armenia, daß er in seinem Kloster in Tuscien gehört habe, daß Benedikt XII alle armenischen Religiosen, die nicht bedingungsweise wiedergetauft würden, als Ketzer verhaften lassen würde. Daraufhin ging Johannes an die Kurie „et cum fuisset ad presentiam domini abbatis quondam de Pina ductus, ac per eundem dominum abbatem interrogatus, qua forma fuerit primitus baptizatus, ipse respondit sic: Johannes servus Christi veniens ad cathecummitatem

(sic) ad baptismum baptizetur in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti etc." Der Abt sagte darauf, daß diese griechische Taufformel von der Römischen Kirche nicht anerkannt werde, worauf er ihn bedingungsweise wiederum taufte. Späterhin hörte frater Johannes aus dem Munde Benedikts XII selbst, „quod dicta forma valebat ad verum baptismum". Infolgedessen habe er nun auch seine priesterlichen Funktionen ohne weiteres wieder aufgenommen; jetzt bitte er um die Erklärung, ob er recht daran getan habe. Die Antwort des Papstes lautete: „Fiat, et ministret in susceptis rite ordinatus, non obstante rebaptizatione sub condictione facta." Die armenischen Angelegenheiten haben die Kurie damals jahrelang beschäftigt, wovon die zahlreichen Akten zeugen, die im Vatikanischen Archiv beruhen, deren wichtigste Raynald in seinen Annales abgedruckt hat.

Die drei Urkunden 12, 13 und 14 betreffen drei Orientalen, die sich fälschlich als katholische Würdenträger ausgaben, mit gefälschten päpstlichen Bullen die Menschen täuschten und vor allem die zahlreichen in Italien befindlichen Armenier bedrückten und deren Taufe secundum formam Sanctae Romanae Ecclesiae abominabantur. Leider konnte ich weitere Nachrichten über das Schicksal dieser Industrieritter, die verhaftet werden sollten, nicht ausfindig machen.

Heinrich Finke nimmt in seinem neuesten Werke über die Templer[1]) Stellung zu den Leaschen Ansichten über die Laienbeichte in diesem Orden. Er sagt das Folgende:

„Die neueste Forschung hat ja auch ergeben, daß im 13. Jahrhundert in klösterlichen Laienkreisen eine gewisse Neigung bestanden hat, die Laienbeichte über den Notfall auszudehnen, daß man ihr anderswo auch in Fällen das Wort redet, ‚in denen eine nicht gerade zwingende Notwendigkeit vorlag'.

„Lea hat nun ein ganzes System hier konstruiert, um nachzuweisen, daß die Laienbeichte im Orden das Ursprüngliche und Alleinige gewesen; daß erst mit dem Lateranense die Klerikerbeichte hinzugekommen; und daß hierin, da ihre Bußerteilung viel laxer gewesen, einer der Gründe der De-

[1]) Papsttum und Untergang der Templerordens. Münster Aschendorff 1907 Band I Seite 397.

[illegible] Minoriten [illegible] geistlichen [illegible] ihres [illegible] Die ganze [illegible] Lea [illegible]geschnittene [illegible] einer neuen sorgfältigen Untersuchung.

[illegible] den Allgemeinen Bemerkungen zu Anfang [illegible], daß Lea viel mit Material arbeitet, das [illegible] zurecht gemacht haben, hat Finke hier an einem [illegible] Beispiele treffend nachgewiesen.



Hiermit will ich die Besprechung der beiden Bände über die Ohrenbeicht abschließen. Erfreulich ist die Lesung derselben nicht, weil man sich auf die Ausführungen des Verfassers in zahlreichen Fällen nicht verlassen kann, man daher stets unter dem Druck des Zweifels steht, ob sich die Sache auch, wie dargestellt, wirklich so verhält. Wert haben sie in der Hauptsache nur, weil sie die Literatur in überraschender Vollständigkeit verzeichnen, und an zweiter Stelle, weil sie in geschickter Weise mehrere Fragen aufwerfen, deren gründliche Behandlung durch einen theologisch geschulten Gelehrten mit Freude zu begrüßen wäre.



die gänzlich verfehlten über den Begriff *a culpa et poena,* über den ich im letzten Abschnitte dieser Schrift ausführlich werde berichten müssen.

Wenngleich sich Lea redlich Mühe gibt, sich durch die ganze Kasuistik über die Unterlagen für Ablässe einwandfrei durchzuarbeiten, und er auch viele interessante Punkte hervorhebt, so gelangt er nicht in allem zu theologisch und historisch gesicherten Schlußfolgerungen (S. 96—130). Die folgenden Ausführungen über die Entwicklung der Ablässe, in denen eine große Zahl von falschen Bewilligungen mit kritischem Verständnis angeführt wird, verbinden sich in gewissem Sinne mit dem 14. Kapitel, das *ex professo* von *apocryphal indulgences* handelt. Man kann Lea nur beistimmen, wenn er die Karmeliterfälschungen [1]) als die umfangreichsten unter allen von religiösen Orden ausgehenden bezeichnet. Es ist, das mag hier bemerkt werden, ein in allen Werken Leas wiederkehrender Trick, daß er die Worte *to sell, payment,* verkaufen, Bezahlung, — als ob es sich um ein Geschäft handele, bei dem einer etwas für sich persönlich verdienen will — überall gebraucht, wo die Bedingung gesetzt wird, daß Almosen für Arme, Aussätzige, Hospitäler, Kirchen, das Heilige Land usw. gegeben werden sollen. Wenn er sich bei Taxen auf den ruhigen, nicht boshaft-hämischen Gebrauch dieses kaufmännischen Wortes beschränkt hätte, könnte man es allenfalls durchgehen lassen. Die Entäußerung eines Teiles der beweglichen Habe zu religiösen Zwecken wird von ihm nie als ein verdienstliches Werk bezeichnet, sondern stets als ein, in den meisten Fällen verwerfliches, kaufmännisches Geschäft charakterisiert, wie er das in einem kleinen Abschnitt (S. 179 ff.) auseinanderlegt. Bei der Beschränkung auf diejenigen Vorgänge, die eine solche Auffassung tatsächlich nahelegen, wäre gegen diese Kennzeichnung nichts zu erinnern gewesen. Immerhin ist Leas theologische Wissenschaft nicht ausreichend genug, damit der Leser seine Konstruktionen von Simonie im Einzelfall stets für bare Münze nehme.

Das vierte Kapitel über das Jubiläum und alle damit zu-

---

[1]) Vgl. neuerdings Chevalier, *Un document en faveur de Lorette. Mélanges d'Archéologie et d'Histoire XXVII,* Seite 143—151.

sammenhängenden Fragen aus anderen Kapiteln sind durch das große Werk von Herbert Thurston[1]) weit überholt, so daß ich statt alles anderen auf dieses gründliche und sehr interessante Werk einfach verweisen kann.

Der Kritik des Portiunkulaablasses (S. 230 ff.) — ich verweise hierfür auf die vor kurzem erschienene grundlegende Schrift von Kirsch[2]) — kann man nur zustimmen, soweit sie sich in entsprechender Ausdrucksweise bewegt. Die darauf folgende Erörterung über die Ablässe der Karmeliter erregen im Leser den lebhaften Wunsch, daß dieser Frage eine gesonderte Untersuchung von einem historisch geschulten Theologen zuteil werden möge. Es dürfte wirklich der Mühe wert sein.

Die nicht vollständig angeführten Schriftstellen zugunsten des Fegfeuers, die Lea Seite 296 f. anführt, werden bezüglich ihres Wertes vornehm beiseite geschoben mit der Bemerkung, daß sie *„plainly no bearing on the matter“* haben. Damit ist freie Bahn für die „Erfindung“ des Fegfeuers geschaffen und wir erhalten eine theologische Belehrung, die mit zu den interessantesten wissenschaftlichen Experimenten des Verfassers gehört. Die allgemeine Annahme der neu erfundenen Lehre vom Fegfeuer wird in die Zeit des Hugo von St. Victor gelegt, und sie fällt merkwürdigerweise genau zusammen *„with the sacramental theory, developed at this period“*. Das Ganze wurde nun verschmolzen und die Unterlage für die Zuwendung der Ablässe an die Verstorbenen war gegeben[3]). Kann man sich einen einfacheren, und doch wirkungsvolleren Vorgang denken? Die katholische Theologie hat noch viel zu lernen, bevor sie

[1]) *The Holy Year of Jubilee. An account of the history and ceremonial of the Roman Jubilee.* London, Sands and Co., 1900. — Reich illustriert. — Von Lea heißt es Seite 332: *„Mr. Lea, in particular, is one of those gentlemen whose principal of historical investigation is to devise a theory first and to make the facts fit in with it afterwards. If they will not fit in with it, so much the worse for the facts, and, as the investigator who follows up Mr. Lea's trail soon begins to discover, they suffer a procrustean curtailment which alters their appearance very considerably.“*

[2]) Der Portiunkula-Ablaß. Eine kritisch-historische Studie. Tübingen, Laupp 1906 95 Seiten.

[3]) Bei dieser Gelegenheit erhält der h. Augustinus die Note, daß er *„as usual, is inconsistent in his utterances“*.

auf die Höhe der Leaschen Auffassung[1]) kommt! Was Wunder, wenn wir den Satz (S. 330) lesen: „*The liturgies of the period are full of formulas which show that the prayers in the masses were not to relieve from purgatorial pains, but to release from hell, and a survival of this in the modern ritual, after such power has been disclaimed, has not been found easy of explanation.*" Demnach hätte die alte Kirche Gewalt über die Verdammten beansprucht und erst die mittelalterliche Theologie dieselben gänzlich ihrem Schicksal überlassen. An diesem Beispiele kann man klar sehen, wohin einer gelangt, wenn er mit gänzlich unverdauten Begriffen und willkürlich aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen unvorsichtig umgeht.

Ohne hiermit die Besprechung des Bandes erschöpft zu haben, schließe ich mit dem Endurteil Leas über die Kirche, das besagt, daß sie Schritt für Schritt ihre Aufgabe als Hüterin der Sittlichkeit aufgegeben habe, indem sie die sittlichen und religiösen Pflichten der Katholiken nach und nach auf eine wahre Kleinigkeit herabgemindert habe[2]).

Vor drei Jahren schrieb ich in den Historisch-politischen Blättern (1905 S. 451), daß „trotz Brieger und Lea die Geschichte des Ablasses noch zu schreiben" wäre. Gottlob erwähnt das in der Vorrede seines Buches über Kreuzablaß und Almosenablaß[3]), um damit die Berechtigung seiner „Studie über die Frühzeit des Ablaßwesens" zu stützen. So leid es mir tut, meinen angeführten Satz muß ich jetzt dahin erweitern, daß trotz Brieger, Lea und Gottlob die Frühzeit des Ablaßwesens noch auf ihren Geschichtschreiber wartet. Das will besagen, daß ich die Ergebnisse Gottlobs, soweit sie wichtiger und grundsätzlicher Natur sind, völlig ablehne. An Lea sieht man, daß es nicht genügt, mit ungeheurem Fleiße auch die entlegensten Materialien zusammenzutragen, was man rückhaltlos auch bei Gottlob rühmend hervorheben muß, sondern

---

[1]) Dieselbe drückt sich wohl am klarsten in dem Satze aus (Seite 551): „*The Church had long been accustomed to the use of forgery in substantiating its dogmas and its claims.*" Vgl. auch Seite 570.

[2]) Die Besprechung der Leaschen Bände durch Karl Müller in der Theol. Litz. 1897, Sp. 463 ff mag hier besonders erwähnt werden.

[3]) Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz. 30./31. Heft. Stuttgart, Enke, 1900 (XIV, 316 S. gr. 8°). M. 12.

daß auch theologische Kenntnisse erforderlich sind, um derartige Fragen einwandfrei untersuchen und darstellen zu können. Als ich das Buch durchnahm, wuchs mein Erstaunen von Seite zu Seite über die Art, wie Gottlob seinen wissenschaftlichen Bau aufführte; ich meinte ständig einen Lea'schen Hauch zu verspüren, obschon der Verfasser sich augenscheinlich gar nicht bewußt ist, daß er vielfach nach dessen Rezepten arbeitet.

Die Gliederung des mit großem Fleiße verfaßten Buches ist die folgende: Nach der Einleitung über Begriff, Literatur, Herkunft und Art der Ablässe (Seite 1—12) werden die älteren Heilsversprechungen für die Glaubenskämpfer als Vorstufen des Kreuzablasses (I. Abschnitt Seite 13—30) besprochen und daran die Untersuchung der Nachrichten über die ersten kirchlichen Heereswerbungen mittels Nachlassung der Bußstrafen und die Stellung Papst Gregors VII dazu angeschlossen (II. Abschnitt Seite 31—62). Der dritte Abschnitt handelt über die Beschlüsse des Konzils von Clermont (1095) und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Buß- und Ablaßwesens (Seite 63—90), und der vierte befaßt sich mit der Transzendenz der Ablaßlehre von Urban II bis Eugen III (Seite 91—115). Auf den fünften Abschnitt von der Transzendenz der Ablaßlehre von Alexander III bis Innozenz III (Seite 116—140) folgt die Erörterung der weltlichen Kreuzzugsprivilegien und ihre Ursprungs- und Zweckgemeinschaft mit dem Kreuzablasse (VI. Abschnitt Seite 140—164). Im siebten Abschnitt erörtert Gottlob die Erniedrigung des Kreuzablasses zu einem Mittel des Gelderwerbs (Seite 165—194), während im achten der Herkunft des Almosenablasses (Seite 195—254) und im neunten der Befestigung des Ablasses als kirchlicher Lehrmeinung (Seite 255—298) nachgegangen wird. Der Anhang verbreitet sich über die ersten Formen des Beichtbriefs oder Ablaßzettels (Seite 299—310). Aus dem Vorwort hebe ich die Worte heraus: „In den Kapiteln III und IX ist der Ablaß als der Hauptschuldige an dem bis jetzt unerklärten Untergange der alten Bußdisziplin nachgewiesen. Daß man in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters ihn zur Veranstaltung von Geldsammlungen für sogenannte gute Zwecke benutzte, ist bekannt. Demgegenüber kann man sagen, daß der nachtridentinische reine Devotionsablaß nur noch eine gewisse

doktrinäre Bedeutung hat. In der Frühzeit war überdies das werbende Prinzip des Ablasses viel stärker hervorgekehrt: Ausnahme, Befreiung von der Regel für jeden, der will. — Der an die Allgemeinheit gerichtete Ausnahmegedanke erklärt aber nicht nur die Größe der Bewegung, die der Ablaß hervorgebracht hat, sondern, ich möchte fast glauben, auch die tausendjährige Lebenskraft des kirchenrechtlichen Vorgangs, der eine Zeitlang in dem Kreuze auf den Kleidern der Kreuzfahrer seine Versinnlichung fand."

Nikolaus Paulus hat in den Historisch-politischen Blättern 138. Band Seite 550—564 und in der Literarischen Beilage der Kölnischen Volkszeitung 1906 Nr. 36 vom 6. September sich eingehend mit den Gottlobschen Aufstellungen beschäftigt. Er hebt das eine besonders hervor: „Für den gelehrten Forscher ist es verhängnisvoll geworden, daß er sich nicht auf sein Fachstudium, auf das historische Gebiet, beschränkt hat. Bei Erwähnung einer speziellen theologischen Frage bemerkt er einmal, daß er ‚als Nichttheologe' nicht imstande sei, diese Frage zu behandeln (Seite 278). Hätte er sich doch auch bei Behandlung der theologischen Seite des Ablaßwesens dieselbe weise Zurückhaltung zur Pflicht gemacht! Schon die Art und Weise, wie er sich über die Ablaßlehre ausspricht, zeigt, wie ungenügend er auf theologischem Gebiete bewandert ist." Die ausführlichen Kritiken von Paulus sowohl, als auch die Erkenntnis, daß manche seiner Aufstellungen durchaus unhaltbar seien, haben Gottlob veranlaßt, eine neue Schrift herauszugeben: Ablaßentwicklung und Ablaßinhalt im 11. Jahrhundert. Drei Aufsätze. Stuttgart, Enke, 1907 (VIII, 68 S.). M. 3. „Die vorliegende Schrift will zunächst einen unbilligen Angriff zurückweisen. Ihre erste und Hauptabsicht aber ist, in der Erörterung über die Entstehung des Ablaßwesens dem Almosenablaß das ihm in Gestalt der Ablaßkirchenprivilegien gebührende Recht zu geben." Der Inhalt der Schrift ist folgender: I. Der Ablaß und die individuellen Bußermäßigungen (Seite 1—13), eine Erwiderung an Paulus. II. Die Ablaßformeln des 11. Jahrhunderts und ihre Textverwandtschaft (Seite 14—32). III. Die Ablaßformeln des 11. Jahrhunderts und das Ablaßobjekt (Seite 33—56). Anhang: Die bis jetzt bekannten Ablässe des 11. Jahrhunderts in chronologischer Rei-

henfolge (Seite 57—68). Einzelne seiner früheren Aufstellungen nimmt Gottlob im Vorwort zurück. Paulus hat in der Lit. Beil. der Köln. Volksz. Nr. 44 vom 31. Oktober 1907 dieses Buch kurz besprochen und stellt eine ausführliche Untersuchung der ganzen Streitfrage in baldige Aussicht. Ohne mich bei dieser Sachlage näher mit der Angelegenheit zu befassen, bemerke ich grundsätzlich, daß nach meiner Kenntnis des Materials derartige Forschungen gedeihlich nur dann gefördert werden können, wenn man rückwärts gehend die Untersuchung führt, nicht dagegen, wenn man von unten herauf Ursprung und Wesen des Ablasses klarzustellen unternimmt.

In letzter Stunde erschien noch eine einschlägige Schrift von Kalkoff, die den Titel führt: Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen. (Gotha Perthes 1907 116 Seiten.) Diese neueste Schrift des unermüdlichen Verfassers behandelt Friedrichs des Weisen Verhältnis zu Luther und seiner Lehre, die Erwerbung von Ablässen unter Alexander VI und Julius II, Friedrichs politische Sendung an Julius II (1512) und Bewerbung um weitere Ablässe, Verhandlungen über vermehrte Ablässe unter Leo X, Friedrichs Verzicht auf den Ablaß unter dem Einflusse Luthers (1519 und 1520), die Reliquienausstellung, die letzten Erwerbungen von Reliquien bis zum Frühjahr 1520 und das Ende der Reliquienausstellung mit der Schlußbetrachtung: Friedrich als überzeugter Anhänger Luthers. Die Genauigkeit der Arbeitsweise des Verfassers ist rühmlichst bekannt; seine Zusammenstellungen und neuen Forschungen sind demnach abschließend. Aber die Schlußbetrachtung ist meines Erachtens nicht so überzeugend, daß man dem Verfasser in allem beipflichten könnte. Friedrich hat geschwankt und lange geschwankt, aber diese Unzuverlässigkeit Luther gegenüber klug zu verdecken gewußt. Ich unterschreibe den Schlußsatz des Buches nicht: „Und so sollte man ferner nicht zögern, ihn allgemein anzuerkennen als den ersten überzeugten Lutheraner, den Erstling der Laienwelt, den Senior der evangelischen Gemeinde.“ Die dreizehn urkundlichen Beilagen sind sehr wertvoll und mit der bekannten Sorgfalt des Verfassers herausgegeben worden.

IV. Die allgemeine mittelalterliche Inquisition

Lesefrüchte, die nur in loser Weise unter sich zusammenhängen und sich über das Thema *Superstition and Force* verbreiten, hat Lea zu einem Buche vereinigt, das merkwürdigerweise schon in 4. Auflage [1]) vorliegt. Dem Kenner der mittelalterlichen Rechtsgeschichte sind die behandelten Gegenstände aus der reichen deutschen und französischen Literatur in viel wissenschaftlicherer Form bekannt, als sie hier geboten werden. Gegenüber der ersten Auflage, die in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erschien, hat der Verfasser zahlreiche Änderungen vorgenommen, die einer völligen Umarbeitung gleichkommen. Ich kann es mir ersparen, auf dieses Buch des Näheren einzugehen, da es nur die Einleitung für Leas Untersuchungen über die mittelalterliche Inquisition bildet, mit denen es alle Vorzüge und Mängel teilt.

Im Jahre 1888 erschien das Werk Leas, das den Titel führt *A History of the Inquisition of the Middle Ages.* Da der Absatz der Bände ein durchaus unbefriedigender war, so veranstaltete der Verlag 1906 eine Titelblattauflage [2]) von den großen noch vorhandenen Beständen der ersten beiden Bände, womit dem Verfasser der denkbar schlechteste Dienst erwiesen wurde. Denn wer dieses Buch jetzt kauft, wird sich verwundert fragen, wo denn die Literatur verwendet worden ist, die seit 20 Jahren in reicher Fülle über die Inquisition erschienen ist. Daß eine, wenn auch nicht beabsichtigte Irreführung des

[1]) Diese kenne ich nur aus Hinweisen und Besprechungen. Die 2. mir vorliegende Auflage erschien 1870, Philadelphia, Lea (XII, 480 S.).

[2]) Drei Bände (XIV, 583 p.; X, 587 p.; X, 736 p.), New York, The Macmillan Company. Man kann an dem Wasserzeichen des Titelblattes sehen, daß nur dieses neugedruckt wurde. Es ist das schon die zweite Titelauflage, da nach Hansen 1900 ebenfalls eine solche veranstaltet worden war.

kaufenden Publikums hier vorliegt, wird sich wohl kaum bestreiten lassen, da keinerlei Hinweis aufklärender Art gegeben ist. Es ist anzunehmen, daß der Verfasser an dieser durch den Verlagswechsel, wie ich vermute, herbeigeführten Irreführung unschuldig ist. Der dritte Band, dessen Papier von dem der beiden anderen ganz verschieden ist, trägt vorne, an unscheinbarer Stelle und ganz klein, den Vermerk: *„First publisked elsewhere. Reprinted February 1906."* Bei diesem liegt also ein unveränderter Neudruck vor. Nur weil ich längere Zeit nach irgendeiner Notiz über das neue Titelblatt gesucht habe, konnte ich diese Bemerkung entdecken. Den meisten Käufern wird dieselbe vollständig entgehen.

Das ganze Werk ist in drei Bücher, — die mit den Bänden zusammenfallen, — eingeteilt: *I. Origin and Organization of the Inquisition, II. The Inquisition in the several Lands of Christendom, III. Special Fields of inquisitorial Activity.* Auf der Grundlage des ersten Abschnittes über die Lage der Kirche im 12. Jahrhundert bauen sich die übrigen 13 Abschnitte des ersten Buches auf: Häresie, Katharer, Albigenser, Verfolgung, Bettelorden, Gründung der Inquisition, Organisation, Inquisitionsprozeß, Beweis, Verteidigung, Urteil, Gütereinziehung, Scheiterhaufen. Im 2. Buch wird von der Inquisition in Languedoc, Frankreich, der Iberischen Halbinsel, Italien, den slawischen Ländern, Deutschland, Böhmen (in drei Abschnitten) gehandelt. Als besondere Objekte der inquisitorialen Tätigkeit erscheinen im 3. Bande die Franziskanerspiritualen, Guglielma und Dolcino, die Fratizellen, die von der Kirche ausgenutzte politische und die vom Staate nutzbar gemachte Häresie, Zauberei und geheime Künste, Hexerei; der 8. Abschnitt erörtert das Problem Verstand und Glaube und der 9. ist der Schlußabschnitt. Alle drei Bände haben einen Anhang von Urkunden und im 3. Bande findet sich das ganz eingehend gearbeitete Generalregister, das zweispaltig von Seite 665 bis Seite 736 reicht.

Es sei hier festgestellt, daß seit dem Jahre 1887 zwar sehr viele Schriften über die Inquisition erschienen sind, jedoch keine, die den Gegenstand in diesem räumlich und zeitlich erschöpfenden Umfange [1]) behandelt. Damit soll nicht gesagt

[1]) Trotz des Fleißes, den Lea aufgewendet hat, die Quellen in tunlichster Vollständigkeit zusammenzubringen, ist ihm das doch

sein, daß Lea eine eigentliche und wahre Geschichte der Inquisition geschrieben hat; davon kann gar keine Rede sein, obschon manche gänzlich unkritische Bewunderer Leas das fort und fort wiederholen, ohne dadurch ihre Behauptung wahrer zu machen. Wer den einschlägigen Forschungen auch nur mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird erkannt haben, daß die Zeit für die Abfassung einer guten Geschichte dieser Institution erst dann gekommen sein wird, wenn die wichtigsten Akten aus allen Ländern durchgearbeitet und kritische Teildarstellungen veröffentlicht sein werden. Leas Unternehmen, soweit es vorgibt, eine Geschichte der Inquisition zu sein, ist darum als ein Versuch mit untauglichen Mitteln zu bezeichnen, obschon er sich alle Mühe gegeben hat, des Materials habhaft zu werden.

Die Grundlage seiner Darstellung bildet die Schilderung der Herrschaft der Kirche im 12. und 13. Jahrhundert. Die Stichworte der einzelnen Abteilungen dieses ersten Abschnittes muß ich hierhersetzen. Als Ursachen des Gegensatzes zwischen Kirche und Laienwelt werden angegeben: Wahl der Bischöfe, Simonie und Günstlingswirtschaft, kriegerischer Charakter der Prälaten, Schwierigkeit die Übeltäter zu bestrafen, Schändung des bischöflichen Amtes, Mißbrauch der päpstlichen und bischöflichen Jurisdiktion, Bedrückungen durch Kirchenbauten, Vernachlässigung der Predigt, Mißbräuche bei der Pfründenverleihung, Pfründenhäufung, Zehnten, Verkauf der Sakramente, Erpressung frommer Vermächtnisse, Streitigkeiten über das Begräbnisrecht, geschlechtliche Verirrungen, Immunität des Klerus, die Mönchsorden. Als zur Religion des Mittelalters gehörig erörtert Lea die Neigung zum Fetischdienste [1]), die Ablässe und die magische Gewalt der Formeln (religiöse Gebräuche einschließlich der Sakramente), woran sich eine Blumenlese von Urteilen der Zeitgenossen anschließt.

---

nicht gelungen. Man kann das am besten an dem Werke Henners, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte (Leipzig 1890) sehen. Derselbe bezieht eine große Menge von Daten in seine Untersuchung ein, die Lea vollständig entgangen waren.

[1]) Band I Seite 40 „*The theory of justification by works, to which the Church owed so much of its power and wealth, had, in its development, to a great extent deprived religion of all spiritual vitality, replacing its essentials with a dry and meaningless formalism .... religion had become in many respects a fetichism.*“

[illegible]

[illegible] 13. Jahr- [illegible]

ja sogar die Fortdauer des Menschengeschlechtes in Frage gestellt haben würden, wenn sie zur Herrschaft gelangt wären. Die schärfste Parteinahme Leas findet sich im 4. Kapitel, das von den Albingenserkriegen handelt. Ohne auch nur die geringste Rücksicht auf die Kritik der einschlägigen Quellen, wie sie vor Lea von dem genialen de Smedt[1]) schon gemacht worden war, zu nehmen, schildert er das große Ringen in Südfrankreich ganz nach eignen Heften und diese sind nach allen Richtungen hin durch gröblichste Einseitigkeit fast wertlos gemacht. Der Papst, die Legaten, die Bischöfe sind Lügner und Heuchler, habgierig und grausam, die Kreuzfahrer, mit wenigen Ausnahmen, Lumpen und Wegelagerer; die Albigenser und deren Beschützer alles hochachtbare Menschen, ja halbe Heilige und die Grafen von Toulouse unglückliche Edelleute von höchstem Adel der Gesinnung, jeglichen Lobes wert. Wenn die Truppen Simons von Montfort ein solches Kreuzfahrergesindel waren, wie Lea es Dutzende von Malen versichert, dann muß man sich verwundert fragen, wie es möglich war, daß Montfort damit so überraschende Erfolge erzielte? Dieselben einzig und allein seiner persönlichen Tüchtigkeit zuzuschreiben, wäre wohl die kläglichste Ausrede, die man erfinden könnte. Seite für Seite kann man die parteiliche, haßerfüllte Art der Darstellung feststellen, so daß es wenige Abschnitte in den zahlreichen Leaschen Büchern gibt, die sich mit diesem an Unglaubwürdigkeit und Entstellungen peinlichster Art messen können. Da der große Papst Innozenz III in diesem Kapitel mit allerlei Beiworten von Lea bedacht wird, so erschien es mir angezeigt, die Leaschen Urteile über ihn, wie sie im ersten Bande vorliegen, zusammenzustellen: Seite 13 ein entschlossener und unbestechlicher Pontifex wie Innozenz III;

[1]) Revue des Questions Historiques XVI (1874): Les sources de l'histoire de la Croisade contre les Albigeois. Da Lea alles entweder selbst durchgestöbert hat oder von anderen hat durchstöbern lassen, so fällt es recht schwer zu glauben, daß ihm der genannte glänzend gelungene Erweis der völligen Unzuverlästigkeit seines dichterischen Hauptbelastungszeugen unbekannt geblieben sei. Das möge sein wie immer, Leas Darstellung erhält durch die Nichtheranziehung dieser Quellenkritik den Charakter einer heftigen Staatsanwaltsrede bei hinfälligstem Indizienbeweis.

[illegible] ein aufrichtiger Oberhirte wie Innozenz III; Seite 127 die tatkräftige Geschicklichkeit Innozenz' III; S. 141 Es ist ein Glück für die Zivilisation, daß seine Eigenschaften ihn auch befähigten, das umhergeworfene Schiff des heiligen Petrus durch Sturm und Brandung zu leiten, ... wenn auch nicht immer in kluger Weise, so doch mit einem entschlossenen Geiste ...; Seite 1[illegible] der unerschrockene Geist eines Innozenz; Seite 130 energisch und entschlossen; Seite 132 nur hierauf richtete Innozenz entschlossen seine Tatkraft; Seite 150 geschickt, grausam, gewissenlos; Seite 151 Innozenz getreu seiner wohlberechneten Doppelzüngigkeit; Seite 1[illegible] und er kehrte wieder zu der Doppelzüngigkeit zurück, die so weit gute Dienste geleistet hatte ... alles das schien gerecht genug, doch ist es unmöglich, den absichtlichen Betrug nicht zu sehen; Seite 105 Innozenz Billigung dieser grausamen Komödie; Innozenz behielt die gewinnbringende Seite der Verfolgung im Auge; Seite 100 Innozenz scheint ein Gefühl für die Schmach bekommen zu haben; Seite 1[illegible] rücken Innozenz in ein unglückliches Licht als aufrichtigen und unparteiischen Richter; Seite 173 welche Zweifel an der Aufrichtigkeit von Innozenz' gegenteiligen Beteuerungen rechtfertigen; Seite 174 Der Kampf war hart für einen stolzen Mann, doch gab er endlich dem Andringen nach; Seite [illegible] ein anderer Akt der Komödie, die Innozenz und seine Beauftragten solange gespielt hatten; Seite 180 Es war ... ein kleiner Teil der riesenhaften Beute und Innozenz würde seine Würde am besten durch Zurückweisung desselben gewahrt haben; Seite [illegible] Thomas Aquinas, Innozenz III und der heilige Ludwig waren in ihrer Art Typen, auf die die Menschheit zu jeder Zeit wohl stolz sein könnte; Seite 300 der aufgeklärte Innozenz.

Das Charakterbild des gewaltigen Papstes[1] zeigt also bei Lea folgende Züge: Entschlossen, tatkräftig, geschickt, unerschrocken, energisch, aufgeklärt, der Stolz der Menschheit; dann: [illegible], [illegible], unaufrichtig, komödiantenhaft, beute-

[1] Was die [illegible] Quellen des Mittelalters über Innozenz [illegible] Zusammenstellung in den Potthast-[illegible] Regesten [illegible] Übrigens hätte Lea sich auch über [illegible] des Papstes [illegible] können; vergleiche [illegible]

gierig, gewissenlos, mit Vorbedacht doppelzüngig, absichtlich betrügerisch und endlich: parteiisch und grausam. Ich denke, diese Zusammenstellung, die jeder bei der Nachprüfung als völlig richtig befinden wird, genügt, um zu zeigen, wie Lea seine Urteile ganz nach Bedarf und Gefallen, nicht aber nach dem objektiven Befund abgibt. Wie jemand von derselben Person die entgegengesetzten Eigenschaften aussagen kann und dabei noch beansprucht, ernst genommen zu werden, kann man beim besten Willen nicht verstehen. Was ich übrigens hier für Innozenz III nachgewiesen habe, läßt sich in entsprechender Weise auch für andere Persönlichkeiten dartun, worauf ich aber hier nicht näher eingehen will.

Die Bemerkungen über die Kirche, Päpste, Kurie, Bischöfe und Priester gipfeln in dem „Nachweis", daß sie, wenige Ausnahmen abgerechnet, unehrlich, habgierig, weltlich, unenthaltsam, unwissend [1]), Wucherer, Erpresser, Geißel für das Volk, Simonisten, Sollizitatoren, ungerecht, Bedrücker usw. gewesen seien. Es ließe sich gewiß mit Lea reden, wenn er diese Vorwürfe auf einzelne bewiesene Fälle beschränkt hätte; denn Dinge, die zu solchen Urteilen Veranlassung boten, sind geschehen, was kein Geschichtsforscher leugnen wird. Aber die höchst unwissenschaftliche Verallgemeinerung von seiten Leas ist in diesem, wie in vielen anderen Fällen, die Ursache, daß der Verfasser bei allen unbefangen Urteilenden seinen Zweck der Verächtlichmachung alles Katholischen unmöglich erreichen kann.

Der Unfug, zu längeren oder kürzeren Abschnitten die Belegstellen *sub una conclusione* am Schluß anzuführen, scheint eigens ausgedacht worden zu sein, um der Nachprüfung die größten Hindernisse in den Weg zu legen. In der Tat weiß man nicht, auf welche Einzelbehauptungen des Abschnittes man die 6, 7, 8, 10 und mehr Zitate beziehen soll, die dort wahllos

[1]) Lea vergißt bei diesem oft ausgesprochenen Vorwurfe nachzuweisen, wo denn die Tausende von Graduierten der Universitäten blieben. Andererseits betont Lea öfters, daß die Kleriker in der damaligen Gesellschaft fast die einzigen Gebildeten waren, sie also infolge ihrer geistigen Überlegenheit das Volk um so leichter aussaugen konnten. Wie sich diese verschiedenen Behauptungen auch nur annähernd vereinigen lassen, ist Leas Geheimnis.

[illegible] derselben
[illegible] gewinnen [illegible] zu kommen.
[illegible] zumal
[illegible] Kürze sind
[illegible]
[illegible] auf der Ve-
[illegible] zu machen
[illegible] sondern
[illegible] Bemerkungen
[illegible] der G-
[illegible] Zusammenstellung
[illegible]

[illegible] the [illegible] [illegible] analysis [illegible] illustration [illegible] the manner [illegible] [illegible] authorities [illegible] testimony [illegible] ultimate arbitrator [illegible] same [illegible] general [illegible] witness [illegible] same [illegible] annulled [illegible]

[illegible] Zeugen
[illegible] und der
[illegible] ge-

lassen werden müssen, das freie Ermessen des Inquisitors im letzten Ende entschied. Hierzu werden als Belegstellen folgende enigmatische Zitate angeführt: „Archidiaconi Gloss. super c. XI § 1 Sexto v. 2. — Joann. Andreae Gloss. sup. c. XIII § 7 Extra v. 7. — Eymeric. Direct. Inquis. pp. 445, 615—16. — Guid. Fulcodii Quaest. XIV. — Zanchini Tract. de Haeret. c. XIII, XIV. — Bern. Guidon. Practica P. IV (Doat, XXX).“ Nachdem Rinieri mit vieler Mühe festgestellt hat, um welche Stellen es sich handelt, untersucht er den genauen Wortlaut und den Sinn derselben mit großer Gelehrsamkeit und Vorsicht. Auch nicht ein einziger der von Lea für derartig schwerwiegende Vorwürfe angezogenen Schriftsteller sagt das aus, was Lea ihn aussagen läßt. Ja das genaue Gegenteil der obigen Behauptungen ergibt sich aus der Prüfung dieser Stellen, so daß man Rinieri völlig recht geben muß, wenn er zum Schlusse schreibt: *„Delle sei citazioni di autori allegati da lui, non una sola è riscontrata vera. Anzi le autorità da lui accampate con magno sfarzo di citazioni, non solo non comprovano i suoi aggravamenti, ma si rivolgono contro di lui. Le quali per conseguenza, checchè ne sia delle intenzioni dell' uomo, pongono certamente lo scrittore in una condizione assai delicata; in quella cioè di un attore, il quale, fallita la prova, ex actore fit reus“* [1]. Es würde zu weit führen, wollte ich den Nachweis erbringen, daß der hier angeführte Sachverhalt sich auch bei sehr vielen anderen Ausführungen des Werkes feststellen läßt. Wenn es je ein Buch gegeben hat, dessen Ergebnisse ohne jegliche Nachprüfung von vielen, sehr vielen als lautere Wahrheit blindlings angenommen wurde, so ist es das vorliegende. Daß auch die deutsche Wissenschaft teilweise darauf hereingefallen ist, betrachte ich als sehr beschämend.

Neben den gerügten Dingen läuft die Tatsache her, daß eine große Menge von Zitaten falsch oder verstümmelt ist, daß die Wahl-, Krönungs- und Todestage der Päpste, die Ernennungsdaten und Namen der Bischöfe, die Daten der Bullen und sonstigen Dokumente und ähnliche Dinge nie ohne Verifizierung als richtig hinzunehmen sind; es gibt eben auf

[1]) Heft 1365 p. 285.

diesem so wichtigen Gebiete gar zu viele Fehler in den Leaschen Bänden. Auch kommt es vor, daß in einer Anmerkung dassalbe Zitat zweimal vorkommt; der Zusammenhang läßt hier einen bedeutungsvollen Einblick in die Arbeitsweise Leas bezüglich der Revision der Leistungen seiner Lohnarbeiter tun [1]).

Es ist wahrlich nicht genug, die gesamte Literatur herangezogen und gelesen zu haben; als Forscher muß ich sie auch verstehen. Das ist nur möglich, wenn ich den Geist des Jahrhunderts kenne, in dem die Schriften und Urkunden abgefaßt worden sind, wenn ich zum Verständnisse namentlich der juristischen Fragen [2]) die gesamte Mentalität der damaligen Menschen in kultureller, religiöser und staatlicher Beziehung voll erfaßt habe, wenn ich, mit einem Worte, die früheren Verhältnisse nicht an unseren heutigen messe, sondern sie aus ihrer Zeit heraus schlicht und objektiv beurteile und darstelle. Fast jede Seite der Leaschen Bände legt Zeugnis davon ab, daß er dieser Aufgabe in keiner Weise gewachsen war. Daß Lea in dieser Richtung übrigens gar nicht arbeiten wollte, ersehen wir aus folgenden, höchst bezeichnenden Worten seiner Vorrede (Seite IV): „*No serious historical work is worth the writing or the reading unless it conveys a moral, but to be*

[1] Band I Seite 381 und 419 Guillem Garric schmachtete etwa 30 Jahre im Gefängnis, bevor er 1321 verurteilt wurde; Seite 467 sind es 30 Jahre; Seite 517 wird er 1319 verurteilt, wegen einer Tat aus dem Jahre 1284, während dieselbe Seite 425 in das Jahr 1285 gelegt wird. — St. Petrus Martyr wird S. 239 für wahnsinnig erklärt. — Von Franziskus von Assisi heißt es Seite 256, daß er nicht ohne Grund in den Ruf der Verrücktheit geriet. — Lediglich um ein Beispiel zu geben, stelle ich einige von mir nachgesehene falsche Daten über die Päpste aus dem ersten Bande hier zusammen. Seite 185 Innozenz III starb am 16. nicht am 20. Juli 1216; Seite 231 Papst Formosus wurde nach 9, nicht nach 7 Monaten von Stephan VII ausgegraben; Sergius III grub den gleichen Leichnam 904, nicht 905 wiederum aus: Seite 284 nicht nach zweiwöchiger, sondern nach fünftägiger Sedisvakanz wurde Alexander IV gewählt; der 31. Dezember ist der 19., nicht der 10. Tag nach der Thronbesteigung Alexanders und der 11. nach seiner Krönung; die in Frage stehende Bulle wurde aber nicht am 31., sondern am 22. Dezember (Potthast 15602) erlassen, wodurch der 10tägige Zwischenraum richtig wird; Seite 288 Klemens IV wurde nicht 1264, sondern am 5. Februar 1265 gewählt.

[2]) Die Inquisition wird als *hideous system* der *foulest injustice* bezeichnet. Ähnlicher Kraftausdrücke finden sich viele.

useful the moral must develop itself in the mind of the reader without being obtruded upon him .... I have not paused to moralize[1]***, but I have missed my aim if the events narrated are not so presented as to teach their appropriate lesson.***" Wer nicht den klaren Sinn dieser Worte absichtlich verdrehen will, kann sich des allerpeinlichsten Eindruckes derselben unmöglich entziehen. Denn hier wird klar ausgesprochen, daß die Leasche Darstellung von vorneherein darauf angelegt war, ganz bestimmten Zwecken zu dienen.

Die außerordentlich rege Tätigkeit der letzten zwanzig Jahre, um die Geschichte des Unterganges der Templer aufzuhellen, macht den einschlägigen großen Abschnitt in Leas drittem Bande (Seite 237—378) besonders interessant. Nach dem Urteile Finkes[2] hat Lea „namentlich dazu beigetragen, daß die überwiegende Mehrzahl der Gelehrten jetzt an die Schuldlosigkeit des Ordens glaubt; aber Lea ist in seinen Einzelausführungen außerordentlich inkorrekt, vielfach voreingenommen und in der Schlußbeurteilung des ganzen Problems hat er, wie Prutz mit Recht hervorgehoben, es an Konsequenz fehlen lassen". Und Seite X spricht Finke von „Leas haltlosen Anschuldigungen", vor denen man sich hüten müsse.

Die aus Leas langer kaufmännischer Beschäftigung sich ergebende Gewohnheit, alles unter dem Gesichtswinkel von ***pounds, shillings and pence*** zu betrachten, veranlaßt ihn, auch die Stellungnahme von Klemens V gegenüber Philipp von Frankreich im Jahre 1307 als Habsucht zu kennzeichnen. Finke[3] lehnt das ab mit den Worten: „Vor allem weist hier Lea zahlreiche positive Verstöße: von einem ja nicht zu leugnenden Charakterzuge des Papstes, seiner Geldneigung, ausgehend, sucht Lea sein ganzes Vorgehen nur durch die Angst des Papstes, daß ihm die Templergüter entgehen möchten, zu erklären (Seite 277 ff.). An andere edlere, oder doch natürlichere Motive denkt Lea nicht und schafft so ein Zerrbild." Seite 249 schreibt Lea bei der Erörterung des Reichtums der Templer: ***„An anonymous contemporary tells us that the Templars***

[1]) Diese Behauptung ist falsch: das Werk *is a continual moralizing.*

[2]) Papsttum und Untergang des Templerordens. Münster Aschendorff 1907 Band I Seite VIII.

[3]) Finke, Band I Seite 172.

[illegible] Band III [illegible] mathematischer Weise [illegible] und Angaben und [illegible] mit seiner [illegible] des Materials [illegible]

[illegible]

ruhende bei Eitel [1]), der allen beteiligten Faktoren eine ruhig abwägende Kritik zuteil werden läßt, so wird man erst inne, wie sehr sich Lea durch seine Feindschaft gegen das Papsttum vom geraden Wege objektiver Geschichtschreibung hat abziehen lassen.

Die vorstehend geschehene Erörterung mehrerer grundsätzlich wichtiger Punkte läßt den Leser einen Einblick in die Arbeitswerkstätte Leas tun und kennzeichnet den Geist, der darin herrschend war, als er dieses Werk abfaßte. Aber neben der ganz ausgesprochenen Tendenz und allem, was notwendig im Gefolge derselben sein muß, finden sich, wenn auch seltener, *lucida intervalla*. Wer darum diese drei Bände als wertlos bezeichnen wollte, würde in einem gröblichen Irrtum befangen sein. Namentlich dort, wo das eigentliche Prozeßverfahren, wo die Kirche und ihre Diener nicht so sehr im Vordergrunde der Erzählung stehen können, tritt eine wesentlich größere Ruhe und Freiheit der Auffassung ein, die eine durchaus entsprechende Verwendung des reichen Materials ermöglichen. Dieses Werk kann darum in manchen Fragen, allerdings mit der unumgänglich nötigen Vorsicht gegenüber den Quellenangaben Leas, mit wirklichem Vorteil benutzt werden.

Ich mag mich nicht mit weiteren Einzelheiten des Werkes abgeben. Das Schlußurteil Leas über die mittelalterliche Inquisition [2]) will ich aber dem Leser nicht vorenthalten: „Wenige Worte werden genügen, um die Laufbahn der mittelalterlichen Inquisition zusammen zu fassen. Sie führte ein System der Rechtsprechung ein, das das Strafrecht aller ihrem Einflusse unterstehenden Länder angesteckt und die Strafrechtspflege auf Jahrhunderte hinaus zu einem grausamen Hohn gemacht hat. Dieselbe versah den Heiligen Stuhl mit einer mächtigen Waffe für seine politische Ausbreitung, sie führte weltliche Herrscher in Versuchung, das Beispiel nachzuahmen und prostituierte den Namen der Religion für die niederträchtigsten zeitlichen Zwecke... Als Atheismus in hohen Kreisen Mode wurde, war sie stumm.

[1]) Der Kirchenstaat unter Klemens V. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte herausgegeben von Below, Finke und Meinecke Heft 1) Berlin-Leipzig, Rothschild 1907. Kapitel VII: Ferrara und die Este. Seite 170 ff.

[2]) Band III Seite 650.

[illegible] als gültig anerkannt." Und [illegible] von den „vergebbaren Sün- [illegible] werden brauchten, mußten [illegible] Tatsünden oder Todsünden, [illegible] sich ihrer erinnerte." Auf [illegible] der Verfasser von der [illegible] zum Doktor [illegible] vor der Drucklegung die [illegible] bekommen hat.

Bande S. 274 die Frage theoretisch einwandfrei auseinandersetzt, so laufen ihm aber im Verlaufe der weiteren Ausführungen die Begriffe so durcheinander, daß man staunen muß, wie aus einer an sich so natürlichen und einfachen Frage so viele Schwierigkeiten ganz zwecklos herausgeholt werden können: *„There was an incongruity in this, for if the power to bind and to loose came from God, it was granted with the priestly character; if a delegation from the bishop, he certainly bestowed it in the ordination rite.“*

Nicht die Häufigkeit der Beicht, nicht der Zeitpunkt, wann jeder Christ beichten mußte, ist bei der geschichtlichen Untersuchung über den Ursprung der Beicht entscheidend, sondern allein die Tatsache, daß überhaupt zu allen Zeiten von der sakramentalen Beicht in öffentlicher oder privater Form gesprochen wurde, ist ausschlaggebend. Allgemeine Beichtpflicht[1] und Festlegung derselben auf die österliche oder eine sonstige Festzeit sind für diese Untersuchung bedeutungslose Nebenfragen.

Während Lea (S. 215) vom *„newly discovered[2] sacrament of penitence“* spricht, leistet er sich folgende niedliche Fälschung[3]:

---

[1]) Hierzu ist zu vergleichen die neueste Schrift von Joseph Gartmeier, Die Beichtpflicht. Historisch-dogmatisch dargestellt. Regensburg Manz 1905 VIII 172 Seiten. Diese brauchbare Zusammenfassung der durchgängig gut gesichteten Nachrichten über die völlige Kontinuität der Anschauung über die Beichtpflicht hätte bei größerer kritischer Schärfe und eingehenderer Abwehr nur noch gewinnen können. Der sehr lehrreichen Auseinandersetzung von Kirsch mit dem altkatholischen Bischof Herzog über die Geschichte der katholischen Beicht, die letzterer eine menschliche Erfindung nennt, hätte Gartmeier etwas ausführlicher behandeln können und sollen.

[2]) In dem Kapitular des Majordomus Karlmann vom 21. April 742 (Mon. Germ. Cap. I. 25, 15) heißt es, daß unusquisque praefectus unum presbiterum, qui hominibus peccata confitentibus iudicare ... possint [secum habeat]. Vergleiche Historisches Jahrbuch 1906 Seite 256 f. Lea meint, daß der allgemeine Beichtbefehl des Lateranensischen Konzils von 1216 [illegible] sei *„possibly with an eye to legacies for pious uses“* (Band [illegible] 62). Dafür hat er zwar auch nicht den allerge[illegible] sich [illegible] ch nicht enthalten, diese unwürdi[illegible] [illegible]n.

[illegible] n Stellen streifen übrigens [illegible] auch schon von anderen [illegible] orden ist. Vgl. besonders

„*Quod quidem*", schreibt Alexander III an den Bischof von Beauvais [1]), „*sicut asseris, ad confessionem de criminibus veniunt, et quamvis confiteri velint, se tamen asserunt abstinere non posse, consultationi tuae taliter respondemus, quod eorum confessionem recipere debes, et eis de criminibus consilium exhibere, quia, licet non sit vera huiusmodi poenitentia, admittenda est tamen eorum confessio, et crebris et salubribus monitis poenitentia est indicenda.*" Jeder, der nur einigermaßen mit den Elementen des Bußsakramentes vertraut ist, wird verstehen, daß es sich hier um eine höchst heilsame Einwirkung auf den bekennenden, aber nicht losgesprochenen Sünder handelt. Lea, der sich wohl hütet, den vorstehenden Wortlaut des Erlasses des Papstes mitzuteilen, mußte das verstehen und trotzdem schreibt er: „*The natural consequence of the tendency thus displayed was the popularization of the confessional by converting it into an avenue to sin, giving rise to active protests from the stricter members of the clergy.*" Die augenscheinliche Fälschung des ganzen Sinnes der Stelle aus dem Dekret — die noch dazu die Überschrift trägt: *Non est vere poenitens, qui peccandi animum non deponit, tamen recipitur eius confessio* — ist ein Zeichen seiner Unparteilichkeit, von der er stolz im Vorwort spricht. Daß Lea die Lossprechung tatsächlich in seine Auslegung des *tit. XXXVIII* einschließt, geht aus seinen Worten S. 216 hervor, wo er sagt: „*The shocking laxity of Alexander III was not yet accepted, for after confession the priest is told* (in einem Dekret des Konzils von Paris 1198) *to ask the penitent whether he will abstain for the future and if he will not promise he is to be refused penance and absolution lest he rely upon them.*" Aus den Schriften Alexanders III (Magistri Rolandi Summa) leitet Lea das Recht her zu schreiben, daß man in Rom zu jener Zeit *evidently* noch nicht geträumt hätte, daß das Sündenbekenntnis göttlichen Ursprungs oder ein unerläßlicher Bestandteil des Sakramentes sei (Band I Seite 209). Auf Seite 476 muß Lea dagegen zugeben, daß der Papst die Beicht ein Sakrament nennt, was er aber als bedeutungslos abtut mit den Worten, daß er das nur „*as a matter of convenient nomenclature*" getan habe!!

Die *absolutio ad tumbam* mit den Worten *requiescant in pace,* der gemeinschaftliche Gebrauch der Ausdrücke *reconciliatio*

[1]) C. 5 *Extra Lib. V tit. XXXVIII.*

und ***absolutio*** bei der Sündenbeicht, der für sich stehende Gebrauch beider Ausdrücke und manche andere Dinge, die dem katholischen Theologen ohne weiteres aus dem ganzen Zusammenhange klar sind, geben Lea schwere Rätsel auf, und er verwendet viel eitle Gelehrsamkeit auf die Herausarbeitung von Schwierigkeiten, die gar nicht vorhanden sind. Daß die Priester, nach Lea, im 12. Jahrhundert Anteil an der bischöflichen Gewalt, Sünden zu vergeben, erlangen wollten, führt er auf die Sucht zurück, Teile der fetten Einnahmen aus der Verwaltung des Bußsakramentes sich zu sichern! Was soll man zu solcher Geschichtschreibung sagen? Fernerhin heißt es im zweiten Bande Seite 160, daß man nach dem guten Geldgeschäft mit dem Loskauf von der ***poena,*** auch auf die Einrichtung eines gewinnbringenden Einnahmegeschäftes gegenüber der ***culpa*** bedacht war. Da die damaligen Menschen ***„trained in Pope Boniface's happy commerce***[1]) ***and accustomed to see the power of the keys exploited in every way for gain",*** sich diesen schamlosen Verkauf geistiger Gnaden gefallen ließen, so lag kein Grund vor, warum man das System nicht ausbauen solle. Und die päpstliche Pönitentiarie ***„was a natural outgrowth of the system"***. Über dieses Ergebnis Leascher Forschung werde ich im letzten Abschnitt ausführlicher zu handeln haben.

Die unzweifelhaft großen kaufmännischen Eigenschaften Leas und seine ebenso unzweifelhaft große Unkenntnis der treibenden theologischen Kräfte, die zur Einrichtung aller diözesanen und römischen Behörden führte, die mit den Reservatfällen zu tun haben, lassen ihm diese Seite der Lossprechung lediglich als ein höchst verwerfliches Wuchergeschäft mit den Groschen der gerupften Christenheit erscheinen. Alle gelehrten Ausführungen des Verfassers genügen nicht, um diese seine Grundauffassung zu verschleiern oder zu verdecken. Gegenüber solchen „geschichtlichen" Argumenten kann man einfach keine gedeihliche Erörterung einleiten. Die jedem Katholiken geläufige Einschließung der Seelen lieber Verstorbenen oder auch der Lebenden bei der Ausführung guter Werke werden von Lea in wenig vornehmer Weise im kaufmännischen Jargon verhöhnt, wenn er Band II Seite 156 schreibt: ***„. . . Perhaps***

[1]) Gemeint ist das erste Jubiläum vom Jahre 1300.

even, if the land ceded were especially desirable (für die bedachte Kirche oder das Kloster), *the sins of the grantor's parents or children or kindred would be thrown in.*" Es mangelt ihm jegliches Verständnis für die katholische Denkweise in diesen Fragen, obschon er sich als gründlichen Kenner aufspielt. Dadurch kommt er dann dazu, den Ausdruck Bonifaz' VIII „*terrena in coelestia et transitoria in aeterna felici commercio commutando*", in folgender Weise zu umschreiben: „*The mercantile character of these transactions, by which the Church sold claims on heaven in exchange for worldly wealth is unblushingly expressed by Boniface VIII.*" (Band II. S. 158). Die schüchterne Bemerkung, daß es unrecht sei „*to conclude that in its use of the authority to bind and to loose the Church looked solely to its own aggrandizement in wealth and power*" (Band II. S. 167), ist nach all dem, was Lea an Hohn, offener und stiller Verachtung für die Kirche und ihre Einrichtungen auf den vorhergehenden Seiten aufgehäuft hat, vollständig wertlos.

Als König Johann von England im Jahre 1215 die *Magna Charta* bewilligte, ließ er den Satz einfließen „et pro salute animae nostrae et antecessorum omnium et haeredum meorum"; dazu macht Lea die sehr geistreiche Bemerkung (S. 157 Anmerkung 2): „*Apparently the scribe who drew the charter did not pause to ask how the salvation of John's ancestors could be effected by his acts. Even yet the distinction between culpa and poena was imperfectly apprehended.*" Ich gestehe offen, daß ich vergeblich versucht habe, in den Sinn der Leaschen Äußerung einzudringen.

Zahlreiche Kapitel dieser beiden Bände können den Leserkreis dieser Schrift ganz und gar nicht interessieren, weil sie Gegenstände behandlen, die jedes gute Handbuch der Morallehre und die historischen Schriften über die Moralstreitigkeiten in der katholischen Kirche in viel klarerer und richtigerer Weise vorführen. Zudem billigt Lea jedem Schriftsteller, der irgend eine von der Kirchenlehre oder dem *consensus theologorum* abweichende Anschauung zum Ausdruck bringt, ein solches Gewicht zu, als ob damit Wunders was bewiesen würde. Die scharfe Herausarbeitung der Kirchenlehre ist für gewöhnlich nicht Leas Sache; ihm kommt es viel mehr auf die auseinandergehenden Meinungen der Theologen an, woraus er dann, trotz

der Versicherung in der Vorrede, seine wenig wohlwollenden Schlußfolgerungen zieht. Zusammenfassend bemerkt Lea beispielsweise: *„In practice the sacrament becomes the ultimate object; the sinner is taught how to secure it with the least sacrifice of worldly enjoyment; the question is not how to earn the grace of God, but how to win it at the smallest cost; how to sin without sinning; how to escape hell without deserving heaven — to adopt, as Gioberti says, a line of conduct towards God which a good son would scruple to adopt with his father."*

Ganz besonderen Eindruck haben die mittelalterlichen Nachrichten über Beichten bei Laien auf Lea gemacht. Allen Ernstes erörtert er die Möglichkeit, ob Laien absolvieren können, weil Thomas und andere auch diese Frage der Vollständigkeit halber einbeziehen. Heute noch laufen im katholischen Volke allerlei Schnurren um, in denen von der gegenseitigen Beicht von Ehegatten und anderen allerlei Komisches erzählt wird. Hätte Lea diese Erzählungen jemals gehört, so würde er vermutlich sofort den Schluß gezogen haben, daß auch heute der Glaube, daß ein Priester zur Lossprechung von Sünden erforderlich sei, keineswegs allgemein festgehalten werde. Bei seiner Erörterung über die Laienbeicht müssen alle möglichen Schriftstellen und Anekdoten Eideshülfe leisten, wobei Historiker wie Caesar von Heisterbach besonders beliebte Gewährsmänner sind. Anstatt zu sagen: Die Kirche hat niemals gelehrt, daß ein Nichtpriester gültig von den Sünden lossprechen kann; alle entgegenstehenden Mitteilungen der mittelalterlichen Literatur sind auf theologische Meinungen zweifelhaften Wertes, absichtliche Entstellung oder Unwissenheit zurückzuführen, und dementsprechend die angeführten Zeugnisse zu würdigen, erhalten wir eine gelehrte Dissertation, die nicht ohne hochkomische Momente [1]) ist. Wenn Laien in Todesgefahr waren und beim

[1]) Dahin gehört eine Erörterung über die Abnahme der Beicht durch Frauen, die natürlich auf einer nicht zu entschuldigenden Unkenntnis des Unterschiedes zwischen den klösterlichen Kapitelsbeichten über alle äußeren Verfehlungen, sei es gegen die Regel oder sonstwie gegen die Gebote, der natürlich niemals eine sakramentale Absolution im Kapitel folgte, und der sakramentalen Beicht selbst beruht. Wer mit dem ernstesten Gesichte von der Welt solche Dinge in selbstgefälliger Weitschweifigkeit vortragen kann, braucht wohl in diesen Fragen nicht ernst genommen zu werden.

man Vorladungen in Florenz propter civium saevitiam nicht machen könne, so solle die Aushängung derselben an der Hauptkirche von Avignon rechtlich genügen. Welche Maßnahmen daraufhin von dem Kardinal getroffen wurden, ist im einzelnen nicht bekannt geworden. Die juristischen Schlußklauseln von sehr großer Strenge zeigen, welches Gewicht man dem trotzigen Gebaren der Florentiner an der Kurie beilegte. Die keineswegs vorhanden gewesene völlige Zahlungsunfähigkeit des genannten Bankhauses wird von Lea trotzdem geflissentlich behauptet. um das Vorgehen des Papstes als gänzlich ungerecht erscheinen zu lassen. Im übrigen hätte es bei einiger Überlegung durchaus nahegelegen, daß die Stadt die geschuldete Summe unter Vorbehalt des Regresses an den Erstschuldner bezahlt hätte, wozu sie sich späterhin sowieso verstehen mußte. Ihr Trotz und ihre Auflehnung haben der Gesamtheit der Florentiner einen zehnmal größeren Schaden gebracht, als die Schuldsumme überhaupt betrug.

Kalabrien war ein beliebter Zufluchtsort der Ketzer, weil sie sich da in den Gebirgstälern leicht verstecken konnten (vergleiche Lea Band II Seite 245 ff.). Innozenz VI befahl dem Inquisitor Franciscus de Messana am 6. Juni 1366 (Nr. 25), mit allem Nachdruck gegen dieselben vorzugehen, damit das Übel nicht um sich greife und die Schuldigen bestraft würden. Im Königreich Neapel, mehr aber noch in Venedig, hatten die Inquisitoren fast immer starke Reibungen mit der Staatsgewalt zu überwinden, bevor sie ihr Amt ordnungsgemäß ausüben konnten. Von diesen Schwierigkeiten in Venedig sprechen die Urkunden 26, 27 und 28 aus dem Jahre 1356 (vergleiche Lea Band II Seite 273). Hindernisse anderer Art werden in Nr. 31 vom 5. August 1366 erzählt. Im Val Pute des Erzbistums Embrun (Lea Band II Seite 152), das schwer zugänglich und arm sei, hätten sich viele Ketzer niedergelassen. Wegen des Widerstandes der Grundherren und wegen der Unmöglichkeit, dort Unterkunft und ihren Unterhalt zu finden, hätten sich Inquisitoren dort bis jetzt nicht niederlassen können. Die Pfarrer, die nur auf die äußerst spärlichen Manualien angewiesen seien, könnten sich der Sache nicht annehmen, da sie für ihren Lebensunterhalt durch Arbeit sorgen müßten. Die Zehnten gehörten dem Augustinerpropst von Vulci und anderen Berech-

tigten. Damit nur eine regelrechte Pastorierung und Belehrung der Leute eintreten könne, solle von diesen Zehnten so viel einbehalten werden, daß „persone ydonee et literate" davon leben könnten, denen dann auch die Pfarreien nach Erledigung derselben zugewiesen werden müßten. Auf diese Weise werde man mit Hilfe dieser gelehrten Herren der Irrlehre bald Herr. Auch sollten, wegen der Begünstigung der Ketzer durch quidam potentes, die Prozesse gegen dieselben extra loca stattfinden dürfen. Da der einen großen Teil der Zehnten beziehende Augustinerpropst von Vulci bei diesen Vorschlägen in Frage kommt, so beauftragt der Papst den Augustinerkardinal Raymundus de Canilhaco mit der Erledigung der ganzen Angelegenheit, wobei er „summarie et de plano et sine strepitu et figura iudicii ac etiam sine libello vel quocumque processu iudiciali" vorgehen dürfe.

Von drei in Avignon verurteilten Ketzern erfahren wir in Nr. 32 vom 16. Dezember 1366 durch das Zahlungsmandat der Kammer an den Inquisitor von Carcassonne, Guilelmus Militis, der 40 Goldgulden erhält. Dieselben stellen eine Reiseentschädigung „eundo Carcassonam et deinde Avinionem redeundo" und Tagegelder für einen fünfwöchigen Aufenthalt an der Kurie in Angelegenheiten des Prozesses der drei ungenannten Ketzer dar. Ein zweites Mandat vom 6. Januar 1376 (Nr. 33) überweist dem Notar Jacobus Core de Avinione 45 Goldgulden „pro II^C foliis processus" gegen den in Avignon verbrannten Ketzer Petrus Garilhi und mehrere seiner ebenfalls verurteilten Genossen. In die Summe war die Arbeit von 123 Tagen, „quibus idem magister Jacobus etiam inquisitiones factas contra predictos hereticos in Romana Curia vacavit, et pro abreviatione dicti processus et ordinatione II sententiarum latarum ac aliis laboribus per eum factis" eingeschlossen. Von diesen beiden Prozessen der Jahre 1366 und 1376 ist anderweitig wohl noch nichts bekannt.

Aus einer kleinen Notiz endlich (Nr. 35) aus der Zeit um 1550 geht hervor, daß die bona haereticorum in Rom in drei Teile geteilt wurden, „qarum due dentur filiis, tertia vero applicetur camere".

* * *

Für die Auffassung Leas über Innozenz III im allgemeinen und sein Verhalten im Albigenserkriege im besonderen bieten wesentliche Korrekturen zwei kleine Bändchen (in schlechter Ausstattung), die Luchaire[1]) 1904 und 1906 herausgegeben hat. Die meisten der von Lea erhobenen schweren Vorwürfe, besonders derjenige eines zelotenhaften Draufgängertums, werden dort ausgeräumt, so daß das Bild des Papstes ein richtigeres und darum ansprechenderes geworden ist. Den Vorwurf des Schwankens und der Unentschlossenheit gegenüber dem Grafen Raimund von Toulouse hat der Verfasser nicht erwiesen. Die genaue Analyse der Urkunden, die über die in Frage kommenden Verhandlungen ausgetauscht wurden, verbunden mit einer großzügigen Beurteilung der gesamten Kriegslage, lassen den Papst lediglich als einen auf genaueste Informationen dringenden Herrscher erscheinen. Nach Eingang derselben entschied er von Fall zu Fall, ein Vorgehen, dessen Berechtigung von jedem zugegeben werden muß. Dabei stellten sich mehrfache Änderungen in der Beurteilung der Sachlage und damit in der Art des Vorgehens ein, die aber auf den vielleicht absichtlich ungenauen und mangelhaften Nachrichtendienst zurückzuführen sind, nicht jedoch dem schwachen Charakter des Papstes zur Last zu legen sind. Die beiden Bändchen sind als im allgemeinen ausgezeichnet orientierende Darstellung von solidester Wissenschaftlichkeit, wenngleich ohne Apparat, warm zu empfehlen.

Fast gleichzeitig erschienen zu Ende des Jahres 1906 die Bücher: Vacandard, *Etude historique et critique sur le pouvoir coercitif de l'Eglise*[2]) und Douais, *L'inquisition. Ses origines, sa procédure*[3]). Überblickt man die fachmännischen Besprechungen der beiden Werke, so ergibt sich, daß meistens Vacandard höher eingeschätzt wird[4]). Ich verweise auf den Auf-

---

[1]) I. *Innocent III. Rome et l'Italie* (267 p.); II. *Innocent III. La papauté et l'Empire* (310 p.), Paris Hachette. Ein drittes Bändchen, das den Orient behandelt, ist erschienen, mir aber noch nicht zugekommen.

[2]) Paris, Bloud, 1907 (XIX, 340 p.).

[3]) Paris, Plon-Nourris, 1906 (XI, 360 p.).

[4]) Vgl. jedoch den Aufsatz *Intorno all' origine storica dell' inquisizione* in der *Civiltà Cattolica* Heft 1359, p. 315—324.

satz von Paulus, Zur Beurteilung der Inquisition, in der Literarischen Beilage der Kölnischen Volkszeitung Nr. 14 vom 4. April 1907. Daselbst werden auch noch einige andere Inquisitionswerke aus den letzten zwanzig Jahren erwähnt. Ich bemerke nur, daß ich das im folgenden Satze ausgesprochene Urteil Paulus' nicht als zutreffend anerkennen kann: „Die neue Erklärung von Msgr. Douais (*L'inquisition* S. 83 ff.), Gregor IX habe die Inquisition errichtet, um den Kaiser zu hindern, in Glaubensangelegenheiten sich einzumischen, ist nicht haltbar."

In den letzten Wochen hat Heinrich Finke eine von Lea in ziemlicher Ausführlichkeit im fünften Kapitel [1]) des dritten Bandes behandelte Frage: *The Templars* [2]), einer endgültigen Lösung entgegengeführt. In einem zweibändigen Werke, dessen erster Band der Darstellung gewidmet ist und dessen zweiter die einschlägigen neuen Urkunden enthält [3]), wird die Geschichte der Aufhebung dieses hochverdienten militärischen Ordens durch Klemens V geschildert und gezeigt, daß trotz der schier unübersehbaren Literatur ein Werk bisher noch fehlte, das klare Antworten auf viele der wichtigsten, bisher umstrittenen Fragen gab.

Ich stehe nicht an zu erklären, daß Finke auf Grund seiner hochbedeutsamen Funde und der verständnisvollen Verwertung derselben, auf Grund seiner klaren Einsicht in die gesamten damaligen Zeitverhältnisse, auf Grund seiner richtigen Einschätzung des im Templerstreit angewendeten Inquisitionsprozesses, auf Grund seiner umfassenden Kenntnis des kurialen Lebens und Treibens, auf Grund seiner klaren Erfassung der einschlägigen theologischen Probleme und nicht zuletzt auf Grund der wirklich sinngemäßen Auslegung längstbekannter, aber falsch verwerteter Urkunden in allen Fragen erster Ordnung das letzte, wohl für immer entscheidende Wort gesprochen hat. Unter bereitwilligster Anerkennung der Leistungen seiner Vorgänger auf diesem Gebiete, worunter auch die richtige und scharfe

---

[1]) Political Heresy utilized by the State.

[2]) Seite 238—333.

[3]) Band IV und V der Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen: Papsttum und Untergang des Templerordens. Münster Aschendorff 1907. I. Band XVI 397, II. Band VIII 399 Seiten.

Betonung der ausschließlichen Anwendung des Inquisitionsprozesses durch Lea [1]) gehört, prüft Finke alle geäußerten Ansichten eingehend, ohne sich jedoch in weitläufige Auseinandersetzungen und Polemiken einzulassen. Die wohltuende Ruhe der Darstellung, die Schritt für Schritt mit den bemerkenswertesten und nachdrücklichst wirkenden Belegen ausgestattet ist, wirkt überzeugend, und die Anordnung des Stoffes zieht den Leser vollständig in den Bann der hochdramatischen Entwicklung. Alles seit langem wirklich Feststehende wird nur im Fluge berührt, um den Zusammenhang der Ereignisse zu wahren, so daß der Kenner der bisherigen Forschungen nie mit der Erzählung längst bekannter Dinge unnötig belästigt wird. Wenngleich eine größere Rundung des Stiles erwünscht wäre und eine sorgfältige Ausfeilung der Sätze nicht immer erfolgt ist, so macht die Lesung, einzelne Stellen ausgenommen, doch keine nennenswerten Schwierigkeiten [2]). Zieht man alles in allem in Betracht, so kann man nur von einer wissenschaftlichen Leistung ersten Ranges sprechen, die berufen ist, großes Aufsehen zu erregen.

Die Darstellung fußt auf dem bisher gedruckt vorliegenden Material, auf dem Quellenstoff, der dem Verfasser in Barcelona bei der Sammlung der Acta Aragonensia in die Hände fiel, und auf dem Ergebnis der Nachlese in Paris und Rom. „Bei der Behandlung des Hauptproblems," bemerkt Finke im

---

[1]) Band I, Seite 149: „Ohne Annahme der Inquisition als Grundlage der Templerverhöre versteht man den ganzen Prozeß nicht; und darum blieb die Beurteilung der Ergebnisse so lange eine unklare und schwankende, solange man das Gerichtsverfahren der päpstlichen Inquisition nicht genauer kannte und es auf den Templerprozeß anwandte. Erst die seit einem Vierteljahrhundert einsetzende Inquisitionsforschung hat für ersteres die Grundlage, und erst Lea hat in seinem Werke energisch das andere getan. Dieses Verdienst kann, so sehr ich Einzelheiten bei Lea gerade hier scharf verurteilen muß, dem amerikanischen Forscher nicht geschmälert werden . . . Man übersieht vielfach den Werdegang des Verfahrens zu sehr und meint, was im 15. Jahrhundert üblich, sei auch im 13. Jahrhundert schon ausgebildet gewesen." Zu diesem letzten Ausspruche macht Finke die Anmerkung: „Dieser Vorwurf ist auch der Darstellung Leas zu machen."

[2]) Die häufige Anwendung eines unsympathischen Telegraphenstils ist durch nichts gerechtfertigt; auch gibt es der rhetorischen Fragen, um Zweifel auszudrücken, denn doch zu viele in den beiden Bänden.

Vorwort Seite IX, „war eine richtige Fragestellung unbedingt nötig, um überhaupt ein Ergebnis zu erzielen, das überzeugt. Ich wiederhole, was ich unten Seite 326 gesagt: ‚Waren die Verleugnung Christi, Bespeiung des Kreuzes, unsittliche Küsse, Aufforderung zur Sodomie und Anbetung eines Idols im Orden bei der Aufnahme und bei den Ordenskapiteln gebräuchlich? Nur in diesem Sinne kenne ich ein Problem. Also nicht Vergehen eines einzelnen Templers, nicht dem Orden auf anderen Gebieten anhaftende Schattenseiten, fallen unter den Begriff der Templerschuld.‘ Dieses Hauptproblem muß ich im Sinne anderer Forscher lösen: Die schwer anschuldigenden Selbstbekenntnisse der Templer können für uns nicht den geringsten Wert für die Beantwortung der Schuldfrage [1]) haben.“ Neben dem Hauptproblem gibt es, wie der Verfasser betont, noch einige ungelöste Nebenfragen; vor allem: „Was hat Philipp den Schönen zum Vernichtungskampf gegen den Orden bewogen? Den Verräter Esquiu de Floyran kennen wir jetzt. Seine Denunziation hat gewiß ihre große Bedeutung, ... aber den Hauptantrieb zur Ausrottung hat doch wohl die prekäre wirtschaftliche Lage Frankreichs gegeben. Und hier muß ich die Hauptschwäche meines Buches bekennen. Die soziale Lage Frankreichs und seines Königtums anschaulich zu machen, habe ich nicht vermocht. Dazu fehlen trotz Boutaric noch die Grundlagen; hier Wandel zu schaffen, ist Sache französischer Forscher.“

Der erste Abschnitt befaßt sich mit der Geschichte des Templerordens im 13. Jahrhundert (Seite 3—85) und schildert nach den einleitenden Bemerkungen das Wirken der drei letzten Großmeister, die äußere Geschichte des Ordens, die allerdings bemerkenswerte Sonderstellung der aragonesischen (und spani-

---

[1]) Wenck betont die Verdienste Leas in Aufhellung der Schuldfrage in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, 158. Jahrgang Seite 535. Er sagt: „Die aufgestellten methodischen Grundsätze sind zum größten Teil bereits von H. Ch. Lea geübt worden. Ihm dient das Aktenmaterial nur dazu, die Geschichte des Prozesses darzustellen, nicht die gegen den Orden erhobenen Anklagen zu erhärten oder mit leidenschaftlichem Eifer zu bestreiten. Mit durchdringendem Scharfsinn und weitem Blick zeigt er in unbefangener Ruhe die volle innere Unwahrscheinlichkeit der dem Orden schuldgegebenen schweren Mißbräuche und Ketzereien.“

schen) Templer, das Verhältnis der Ritter zum Papsttum im letzten Jahrhundert, die Beziehungen Philipps des Schönen zu den Templern bis 1305 und die innere und äußere Entwicklung des Ordens sowie seine Beurteilung in der letzten Zeit.

Die Kennzeichnung der Charaktere des französischen Königs und des ersten Avignoner Papstes füllt den zweiten Abschnitt (Seite 86—110), der zwar überraschende Ergebnisse und manche feine Bemerkung aufweist, aber meine, allerdings hochgespannten Erwartungen nicht allerwege befriedigt hat. König, Papst und Templer bis zur Verhaftung der französischen Ordensglieder am 13. Oktober 1307 werden im dritten Abschnitt (Seite 111—143) behandelt. Hier wird die Geschichte des großen Verrates durch Esquiu de Floyran ausführlich mitgeteilt, womit „eine der berühmtesten Kontroversen der Templergeschichte ihre Erledigung" (Seite 113) findet. Trotz eindringender, scharfer Kritik ist es dem Verfasser wegen des zur Zeit noch ungenügenden Quellenstoffes nicht gelungen, den ganzen Zusammenhang des „großen Verrates", namentlich in seinen Anfängen, aufzudecken. Für das Mitgeteilte müssen wir aber schon sehr dankbar sein, weil damit die Hauptsache bekannt geworden ist.

Die kritische Erörterung über die Verhöre des Jahres 1307 steht im vierten Abschnitt (Seite 144—171) und zeitigt die Frage nach dem französischen Generalinquisitor. Die Sache beruht, wie mir scheint, auf dem Gebrauch des Namens, ohne daß ein *fundamentnm in re* vorhanden gewesen wäre; denn der inquisitor generalis cardinalis Joannes Gaetanus Ursinus des 13. Jahrhunderts [1]) hatte keinen Nachfolger, auch nicht für einzelne Länder, erhalten. Da nun aber der prior provincialis provinciae Franciae das Ernennungsrecht aller französischen Inquisitoren [2]) erhalten hatte, so galt der in Paris neben ihm befindliche Inquisitor gewissermaßen als der angesehenste; kam, wie in diesem Falle, hinzu, daß dieser Beichtvater des Königs war, so könnte eine Bezeichnung als inquisitor generalis leicht in Übung gekommen sein; Titel und Amt dieser Art war weder

[1]) Zu vergleichen ist Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert. Freiburg Herder 1907, Seite 185—188.

[2]) Siehe oben Seite 53 und 54.

durch päpstliche noch durch königliche Verleihung je geschaffen worden. Eine ein- oder mehrmalige Beauftragung per regnum Franciae generaliter für ganz engumschriebene Dinge unter gleichzeitiger Suspension der Vollmachten der anderen Inquisitoren für die gleichen Angelegenheiten gestattet doch wohl nicht, daraus den amtlichen Titel Generalinquisitor abzuleiten. Über den Gebrauch der Folter bei den Inquisitionsprozessen [1]) bemerkt Finke (Seite 102) richtig: „Noch vor zwanzig Jahren meinte Jungmann, bei der ersten Untersuchung des Großinquisitors Wilhelm sei von der Folter gar keinen *(sic)* Gebrauch gemacht. ‚Man findet keine Spur von ihrer Anwendung in den Akten. Es durfte aber, da die Folter ein gesetzliches Mittel war, nicht verschwiegen werden, wenn infolge »peinlicher Befragung« die Geständnisse erfolgten.‘ Letzteres ist nun energisch von Lea und anderen bestritten; die Folter brauche überhaupt nicht in den Protokollen der Inquisition erwähnt zu werden. In dieser Allgemeinheit ist Leas Auffassung sicherlich unrichtig; es gibt keine Inquisitionsbestimmung solcher Art.“

Trotz des spärlichen Materials und der monatelangen Unterbrechung des Briefwechsels zwischen Klemens und Philipp nach dem 13. Oktober 1307 konnte der Verfasser im fünften Abschnitt (Seite 172—230) das Verhältnis der beiden zueinander nach der Gefangennahme der Templer bis zum Abschluß der Verhandlungen in Poitiers in dankenswerter Weise klarlegen und so die Forschung um ein bedeutendes Stück fördern. Gerade hier wären neue Funde, namentlich vertraulicher Briefe, von wesentlicher Bedeutung. Die scharfsinnige Untersuchung Finkes hat eine „grobe Mißdeutung“ bezüglich des Datums der zahlreichen Urkunden vom 12. August [2]) aus der Welt geschafft. „In einer sehr umfangreichen Gruppe [dieser Bullen] wird sehr ausführlich das Verhör der Würdenträger in Chinon geschildert, obwohl dies erst am 17. August, also fünf Tage

[1]) Vergleiche Wenck, Göttingische Gelehrte Anzeigen 158. Jahrgang 1896 Seite 533.

[2]) Es handelt sich um 483 Bullen, deren Expedition sich viele Monate hinauszog, so daß Ereignisse, die nach dem für alle festgehaltenen Beurkundungsbefehl fielen, bequem in vielen derselben erwähnt werden konnten. Es liegt also lediglich ein etwas weitgehender Formalismus im Kanzleibetrieb vor.

nach der Datierung begonnen hat. Die früheren Forscher, selbst Hefele-Knöpfler, bringen alle scharfe Bemerkungen über diese Unehrlichkeit Klemens' V. Vor allem spricht Lea vom lügnerischen Papst, von der ‚empörenden Zweideutigkeit'. Vorsichtigere Forscher, die sich fragten: Warum soll Klemens hier die Unwahrheit sagen? konnten keine Antwort finden und suchten wie Prutz und Funke allerlei mißlungene Deutungen ... Abgesehen von allem andern bekundet ein solcher Vorwurf dummer Lüge und plumpster Unehrlichkeit eine Verkennung der päpstlichen Kanzlei und Kurie, die beide sicherlich am wenigsten verdienen."

Wie es den Templern bei der bischöflichen Inquisition und der päpstlichen Kommission in Frankreich erging, erzählt uns der sechste Abschnitt (Seite 231—281. Die erstere hatte sich mit den einzelnen Templern, die letztere mit dem Orden als Ganzem zu befassen. Die Herausarbeitung dieser beiden grundverschiedenen Aufträge gehört mit zu den bedeutsamsten Untersuchungen des Buches [1]).

Auf Grund eines „gewaltigen Sammelwerkes" des aragonesischen Königs Jaymes II konnte Finke seinen siebten Abschnitt (Seite 282—325) über die aragonesischen Templer schreiben, dem einige Bemerkungen über die Verhöre in den anderen Ländern angehängt werden. Bei der Erörterung der Schuldfrage im achten Abschnitt (Seite 326—344) betont der Verfasser Leas Verdienst um den Erweis der Schuldlosigkeit der Templer, fügt aber dann die Bemerkung hinzu: „Und selbst Lea und Gmelin huldigen einem gewissen Eklektizismus; auf sie hat die lange Beschäftigung mit den Prozeßakten einen gewissen Einfluß gehabt; sie möchten gern alles wegleugnen, und können es doch nicht vollständig; schmutzige Küsse, Sodomie, ja auch gewisse frivole Verhöhnungen der Heiligen

---

[1]) Finke (Seite 246) warnt vor den umfangreichen Gmelinschen Tafeln: „Gmelin hat nach Leas Vorgang Seite 375—386 eine Übersicht über das angeblich ungleiche Verhalten der Bischöfe von Clermont, Saintes, Limoges, Tours, Paris, Orléans, Reims, Noyon, Soissons, Amiens, Nevers, Rhodez, Toulouse und Carcassonne bei der bischöflichen Inquisition gegeben, die einige gute statistische Angaben enthält, sonst aber von Unrichtigkeiten aller Art strotzt. Mit dem Verzeichnis ist gar nichts anzufangen."

möchten sie nicht ganz wegleugnen. Das ist inkonsequent und weicht in der Wirkung sehr wenig von den Anschauungen ab, die Prutz vertritt und gegen die beide energisch ankämpfen" [1]). Dem reihen sich die trefflichen Worte an, die Finke im Vorwort (Seite X) niedergeschrieben hat: „Wer jetzt noch für die Wahrheit der Anklagepunkte eintritt, der muß auch den Mut haben, seinen Glauben an die Erscheinung des Teufels in Gestalt eines Katers bei den Templerfesten zu bekunden; denn dessen Erscheinen, und zuweilen auch seine Buhlschaft mit ihnen in Gestalt einer schönen Frau haben, wie wir jetzt wissen [2]), zahlreiche, wahrscheinlich Dutzende von Templern ebenso bejaht und beschworen, wie die andern Anklagepunkte." Der glänzenden Verteidigung der Templerunschuld des achten Abschnittes folgt im neunten (Seite 345—369) die Darstellung der Ereignisse auf dem Vienner allgemeinen Konzil und im zehnten (Seite 370—386) die Untersuchung über die Stellung des Papstes in der Frage der Templergüter und ein Schlußwort. Die drei Aktenstücke und ein Exkurs im Anhang tragen folgende Überschriften: 1. Der Templermeister und die Kreuzzugsfrage auf dem Konzil von Lyon 1274; 2. Der Entwurf der Bulle „Letamur in te" vom 1. Juni 1307; 3. Auszug aus den Templerverhören in Cypern für das Vienner Konzil (1311) [3]); 4. Die Templer und die Beichte [4]). Ein Register ist diesem Bande nicht beigegeben, ja es fehlt sogar, was man hier und da als Ersatz dafür anzusehen geneigt ist: Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis; man muß das als einen wesentlichen Mangel bei einem Buche bezeichnen, in dem so zahllose Na-

---

[1]) Seite 326—327. Siehe oben Seite 47.

[2]) Band II Seite 342 ff.

[3]) Finke macht am Schlusse des Abdruckes folgende Bemerkung (Seite 395): „Wer Wesen und Zweck dieser Auszüge objektiv betrachtet, kann unmöglich in die vernichtende Kritik Schottmüllers, Gmelins, Leas einstimmen. Inkorrektheiten kommen ja vor, aber die Absicht zu fälschen ist nirgends zu entdecken. Das wäre ja auch unmöglich gewesen; denn den Examinatoren lagen ja auch die Prozesse selbst vor. Übrigens wer hat die Auszüge benutzt? In ihrer Konzeptform konnten sie doch nur dem Abfasser selbst dienen. Abschriften von ihnen kennen wir bis jetzt nicht."

[4]) Vergleiche oben Seite 21 und 22.

men und Orte vorkommen. Infolgedessen findet man sich beim Nachschlagen in der Darstellung nur schwer zurecht [1]).

Der Inhalt des zweiten Bandes, der ein nur für ihn geltendes zuverlässiges Namensverzeichnis aufweist, gliedert sich in drei Abschnitte: 1. Briefe, Reden und Gutachten zur Geschichte des Unterganges des Templerordens (Seite 1—229), von denen manche zwar nur in loserem Zusammenhang zum Thema stehen, aber doch von Interesse sind; 2. Aragonesische Gesandtschaftsberichte vom allgemeinen Konzil von Vienne sowie Antworten des Königs, 1311 und 1312 (Seite 230—306); 3. Templerprozesse (Seite 307—379). Die Verwertung dieses weitschichtigen Materials ist im ersten Bande geschehen. Aber außer dem Templerinhalte bieten die Stücke vielfach auch sonstige wichtige Nachrichten, so namentlich über die Angelegenheiten der Kanzlei des Papstes und ihren Geschäftsbetrieb. Soweit die Konsistorien in Frage kommen, wäre öfters eine mit

[1]) Die Einheitlichkeit der Schreibweise ist nicht stets gewahrt; es kommt vor Paniscola und Peniscola, Kardinalkollegium und (richtig) Kardinalskollegium. Statt Tartaren ist überall zu lesen Tataren. Seite 29 Zeile 2 lies prächtigen; Seite 56 letzte Textzeile lies citra statt circa. Über den Todestag Klemens V, den Finke Seite 99 auf den 20. April 1314 setzt, hat Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevii Tom. 1 pag. 13: „obiit die 14 (non 11 vel 20) Aprilis a. 1314 in Rupemaura"; hierzu vergleiche Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, Seite 217 Anmerkung 1. Statt Lectamur lies Letamur auf Seite 135 Zeile 15 von oben. Seite 141 letze Zeile lies ecclesiasticis statt ecclesiastias; zu dem Satze auf Seite 149: „So treten Inquisition und Königtum [in Frankreich] in einer Weise verbunden auf wie sonst nie im Mittelalter", möchte ich fragen: Und in Spanien? Seite 162 Zeile 20 von oben lies kein statt keinen; Seite 168 Zeile 13 von oben lies seinen statt seine; statt geschleppt werden brauchen lies Seite 238 Zeile 10 von oben geschleppt zu werden brauchen; die Konstruktion von brauchen ohne zu ist ostelbisch. Lies faciatis statt faciatus auf Seite 255 Zeile 19 von oben, und ihren statt ihre auf Seite 272 Zeile 2 von oben. In dem Satze Seite 371: „Ob nicht die Abneigung des Papstes gegen die Gründung eines neuen Ordens und sein hartnäckiges Eintreten für das Templerprojekt daraus zu erklären ist?", muß es doch wohl heißen Hospitaliterprojekt. Zur Signatur des Bullenentwurfs Seite 389 ist cap. 27 nachzutragen; die Plica war vorhanden, ist aber abgeschnitten worden. Die Bemerkung: Tangit factum domini Bonifacii, fehlt bei Finke. Ebenda Zeile 17 von unten lies processissent statt processisset.

andern Hilfsmitteln möglich gewesene genaue Datierung wünschenswert gewesen. Seite 156 zum Beispiel ist zu Zeile 2 der 31. Juli 1307, zu Zeile 3 und 4 der 30. Juli 1308 und zu Zeile 6 der 7. August 1308 in den Anmerkungen nachzutragen. In der Beschreibung des Originals auf Seite 201 muß stehen Seidenfäden, statt Seidenschnur. Die Fäden werden erst um 1480 von ganz lose gedrehten Schnüren, die nach und nach immer fester werden, abgelöst [1]).

Das Erscheinen des Finkeschen Werkes, dem ich mit großer Spannung entgegensah, habe ich mit herzlicher Freude begrüßt und nach sorgfältiger Durchsicht desselben, wofür meine vorstehenden Ausführungen zeugen mögen, wünsche ich demselben diejenige weitgehende Beachtung und Benutzung, die sein hoher Wert mit Recht beanspruchen darf.

---

[1]) Vergleiche Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, Seite 121 und 123.

V. Die deutsche Übersetzung des Leaschen Werkes über die Allgemeine Inquisition

Der Archivar des Kölnischen Stadtarchivs, Professor Dr. Hansen, hat mit Lea eine deutsche Ausgabe vereinbart, deren erster Band unter dem Titel vorliegt: Geschichte der Inquisition im Mittelalter von Henry Charles Lea. Autorisierte Übersetzung bearbeitet von Heinz Wieck und Max Rachel. Revidiert und herausgegeben von Joseph Hansen (Bonn, Georgi, 1905, XXXVIII, 647 Seiten). Außer dem im Originale befindlichen Inhalte finden wir hier noch ein Vorwort Hansens (Seite. VI—XII) und einen Aufsatz von Paul Fredericq (Seite XIII—XXX) betitelt: Die Inquisition und die Geschichtsforschung. Ich verzichte auf die Besprechung dieser ziemlich seichten Abhandlung, in deren bibliographischem Teile große Lücken klaffen, um auf eine Stelle aus Hansens Vorwort aufmerksam zu machen: „Kurz nach seinem [das heißt des englischen Werkes] Erscheinen, hat allerdings im Gegensatz zu dem einmütigen Beifall der Sachverständigen eine bestimmte Richtung der deutschen Geschichtsforschung allgemeine Einwände erhoben und Einzelwünsche zum Ausdruck gebracht, durch die sie an den Tag legte, wie wenig sie die hervorragende, die Geschichtsforscher in Europa überraschende Leistung zu würdigen imstande war. Die Einwände, für welche im Jahre 1890 das Historische Jahrbuch der Görresgesellschaft XI, 302—323 einem Vertreter dieser Richtung, dem Herausgeber der Laacher Stimmen, J. Blötzer S. J., Raum gewährt hat, waren von jener typischen Art, die eine Erörterung auf wissenschaftlichem Boden ausschließt." Dann spricht Hansen weitläufig von einem Versehen Blötzers, das Finke schon vor fünfzehn Jahren richtig gestellt hat und bemängelt andere Auslassungen des Kritikers. In wahrhaft endlosen, eingeschachtelten Sätzen[1]) legt er es sich zurecht, warum das Historische Institut der Görresgesellschaft an die Herausgabe der Kammerregister, und nicht etwa der Inquisitionsmaterialien, herangetreten ist. Auf dieser Seite, meint er, ginge man einer zusammenhängenden Betrachtung des Wirkens der römischen Kirche auf einem so bedenklichen Gebiete, wie es die Inquisition sei, am

[1]) Es gibt in dieser Vorrede Sätze, die sich in ihrer Monstruosität über mehr als zwölf breite Druckzeilen erstrecken, deren Sinn erst nach wiederholtem Lesen annähernd entziffert werden kann.

liebsten aus dem Wege. Wenn Hansen mit diesen und ähnlichen Erörterungen ein Trumpf auszuspielen meint, so irrt er gewaltig und überschätzt seine eigne Einsicht in die Notwendigkeit dieser oder jener historischen Arbeit in verhängnisvoller Weise. Im übrigen hat kein Geschichtsforscher mit positiv katholischer Weltanschauung die allergeringste Furcht, an diese Probleme heranzutreten, wie ein Blick auf die einschlägigen Veröffentlichungen der letzten Jahre erweist. Es sind also haltlose Verdächtigungen, die Hansen da ausspricht, über deren Tragweite er sich augenscheinlich nicht klar gewesen ist.

Warum Blötzers Kritik [1]) des Leaschen Inquisitionswerkes „eine Erörterung auf wissenschaftlichem Boden ausschließt", hat Hansen nicht bewiesen. Er setzt mit diesen Worten die Kritik nur deswegen herab, weil er auf Blötzers sehr eingehende und positive Angaben nichts Stichhaltiges zu sagen weiß. Diese sehr bequeme Art, unbequeme Gegner aus dem Felde zu schlagen, ist in wissenschaftlichen Kreisen glücklicherweise sehr vereinzelt. Daran kann man ersehen, daß Hansen das offenkundige Tendenzwerk Leas **nur** seiner ausgesprochen antikatholischen Tendenz willen so außerordentlich lobt und zugleich damit sein Unternehmen der Verdeutschung desselben einigermaßen rechtfertigen möchte.

An anderer Stelle der Vorrede teilt Hansen mit, daß der Text Leas zunächst durch diesen selbst, dann aber auch durch Hansen verbessert worden sei. Die Hansenschen Zusätze sind durch ein Sternchen kenntlich gemacht worden. Eine Anzahl kleiner, offenbarer Versehen ist stillschweigend korrigiert und neuere Quelleneditionen sind an Stelle der Leaschen Angaben angeführt worden.

Ich setze die Worte hierher, die ich im Allgemeinen Literaturblatt (XV, Nr. 13 Spalte 395—396) über die deutsche Ausgabe veröffentlicht habe: Wenn ein deutscher Professor und Vorstand eines großen Archivs ein Werk ins Deutsche übertragen läßt, das vor beinahe 19 Jahren erschienen ist und wovon eine jedermann erreichbare französische

---

[1]) Finke, der doch gewiß in diesen Fragen sachverständig ist, sagt, daß Blötzer „eine scharfe, aber durchgängig nicht ungerechte Beurteilung des Leaschen Buches bringt".

Übersetzung schon seit einigen Jahren vorliegt, so könnte das nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn er bei eingehender Prüfung des Buches wenigstens die gröbsten Fehler desselben ausgemerzt hätte. Das hat Hansen nicht getan. Gutgläubig hat er die vielen Dutzende von falschen Zahlen[1]), Zitaten usw. für bare Münze genommen, ohne sich auch nur irgendwie anzustrengen, sie auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Er hat sich nicht die allergeringste Mühe genommen, die schweren kritischen Verstöße Leas richtig zu stellen, sondern macht sich durch die uneingeschränkten Lobsprüche auf den Verfasser und die Hervorhebung der von ihm selbst besorgten „Revision" auf dem Titelblatt zum Garanten der Leaschen Arbeitsweise und Ergebnisse. Von einer gesunden Kritik der benutzten Quellen ist bei Lea nur in schüchterner Weise und höchst selten die Rede. Die Quellenkritik anderer kommt bei ihm kaum zu Wort. Reichliche Arbeit hätte der Herausgeber hier gefunden, und namentlich hätte er in einem der wichtigsten Abschnitte des Buches, bei den Albigenserkriegen, die geniale Quellenkritik eines de Smedt voll zur Geltung bringen müssen. Nicht nur ist das nicht geschehen, Hansen kannte dieselbe nicht einmal, obwohl dieselbe im Jahre 1887 schon Lea hätte bekannt sein müssen. Die in dem Bande befindlichen höchst auffallenden Widersprüche sind Hansen ganz und gar entgangen; er läßt sie bei seiner „Revision" ruhig stehen. Die theologischen Schnitzer Leas konnte Hansen freilich nicht verbessern; dazu fehlen ihm die Vorkenntnisse. Ich mache ihm aus dieser Unterlassung deswegen auch gar keinen Vorwurf. In der Aufzählung dessen, was der Herausgeber, der eine so volltönende Vorrede schrieb, hätte leisten müssen und nicht geleistet hat, könnte ich noch eine Weile fortfahren, wenn mir hier der Raum dazu zur Verfügung stände.

Was ich im vorstehenden angedeutet habe, werde ich an anderer Stelle ausführlich belegen und dabei auch auf den Inhalt des Buches näher eingehen. An dieser Stelle hatte ich nur die Berechtigung der deutschen Ausgabe zu prüfen und die Arbeit des Herausgebers zu würdigen. Diese Arbeit ist

[1]) Wenigstens hätte Hansen die falschen Datierungen der von ihm am Ende des Bandes übernommenen Urkunden Nr. II, XVIII und XX verifizieren und verbessern können.

Stadtarchiv ... zurückdenken wird ... der folgende Satz ... wiederholen muß: ... die Entstehung und die ... waren ... nicht unbe... des Verfassers ... ersetzen könnte ... Ich habe den ... überzeugen ... Dies ... ob der ... der Charakter des ... werden ... Anschauungen ... für die ... gerüg... mühevollen ... ver... das ein ... Revis... Zeitgenossen ... deutschen ...

... Hansens vertraut ... und Kirche kennt. ... daß Hansen die Verdeutschung des Werkes ... und überwacht hat. Daß er aber trotz ... einer unabweisbaren Pflicht eines jeden wahr... Historikers als nicht unbedenklich bezeichnet, ist ... Tatsache, die mit aller wünschenswerten Deutlichkeit an ... gestellt werden muß. Gegenüber einer solchen ... selbstkundigen Pflicht haben der „Gedankengang des Verfassers" und der „Charakter der Darstellung" einfach keinen Anspruch auf weitere Beachtung. Und wenn der Verfasser ihm solche Eingriffe in das Werk etwa nicht zugestand [1], mußte er kurz

[1] Salomon Reinach schreibt Seite XXXII des ersten Bandes der französischen Übersetzung: „Quand j'ai écrit à l'auteur pour soli-

entschlossen auf die Herausgabe der deutschen Übersetzung verzichten. Ich dächte, das wäre die einzig mögliche logische Schlußfolgerung gewesen, wenn er nicht den Ausweg hätte wählen wollen, in seiner eigenen Einleitung Warnungstafeln aufzurichten, die auf die unhaltbaren Ansichten Leas in wohlbegründeter Weise hingewiesen hätten. Weder das eine noch das andere ist geschehen. Die Hansensche Einleitung setzt sich vielmehr aus sehr väterlichen und selbstbewußten Ermahnungen an die katholischen Geschichtsforscher und höchsten Lobsprüchen auf Lea zusammen. Wer so wenig historische Gewissenhaftigkeit entwickelt, verdient, daß man ihm rückhaltslos die Wahrheit sagt.

Es ist schon recht lange her, daß ich die vorstehenden Worte veröffentlicht habe. Hansen hat bis heute noch nichts zu erwidern gewußt. Wenn ich hier auf diese Vorhaltungen wiederum eingehe, so geschieht es, um in eine eingehendere Kritik der deutschen Übersetzung als solcher einzutreten.

Als ich die deutsche Ausgabe gründlich durchgesehen hatte, war es mir nicht im entferntesten eingefallen, zu denken, daß die Übersetzung, an der drei Männer gearbeitet hatten und für die Hansen die volle Verantwortung übernahm, wissenschaftlich nicht unangreifbar sein könnte. Ich hätte jeden Zweifel an der Treue derselben mit Entrüstung zurückgewiesen. Da las ich zu meinem größten Erstaunen, daß Nikolaus Paulus, nicht so vertrauensvoll wie ich, Vergleiche angestellt habe, die den Verdacht einer schlechten Übersetzung rechtfertigten. Paulus läßt sich in der Literarischen Beilage der Kölnischen Volkszeitung Nr. 2 vom 10. Januar 1907 wie folgt aus: „Luchaire . . . betont, daß Innozenz III in seinen Briefen nie die Todesstrafe für die Ketzer fordert. Nun heißt es aber in der deutschen Übersetzung des Buches Leas (I, 150), im Jahre 1198 habe der Papst zwei Legaten nach Südfrankreich gesandt mit Briefen, worin er forderte, daß alle Ketzer, die nicht zum wahren Glauben zurückkehren wollten, ‚verbrannt' werden sollten.

citer son consentement à une adaptation, il m'a répondu: Traduisez comme vous l'entendrez, mais, je vous prie, ne vous départissez pas du ton impartial que je me suis imposé. Les faits doivent parler d'eux-mêmes."

Bei Lea (I, 138) ist aber von verbrennen gar keine Rede, sondern von verbannen (are to be banished). Man wird nun vielleicht sagen, hier liege bloß ein Druckfehler [1]) vor, den man bei der Revision leider übersehen habe. Es gibt indessen noch andere Übersetzungsfehler, die nicht auf diese Weise entschuldigt werden können. In einem seiner Briefe mahnt Innozenz die Kreuzfahrer, indem er dabei einen biblischen Ausspruch verwendet, sie sollten mit den Dienern der alten Schlange kämpfen (Epp. XI, 230: Pugnate cum serpentis antiqui ministris). Lea (I, 152) übersetzt das Wort pugnate, kämpfet, mit strike down, schlaget nieder. Dieser bereits verstärkte Ausdruck scheint jedoch dem Übersetzer noch nicht stark genug gewesen zu sein, und so läßt er denn den Papst schreiben: ‚Schlaget die Diener der alten Schlange tot!' (Seite 169.) Viel bezeichnender ist jedoch eine andere Stelle der deutschen Übersetzung. (Seite 202.) Da wird das englische Wort including (mit Inbegriff von) einfach ins Gegenteil verkehrt und mit ‚abgesehen von' übersetzt!

„Es handelt sich an der betreffenden Stelle von der oben erwähnten Übertragung der Grafschaft Melgueil an den Bischof von Maguelonne. Der Papst, heißt es, verkaufte die Grafschaft an den Bischof, ‚der dafür die ungeheure Summe von dreiunddreißigtausend Mark zahlte, abgesehen von den Geschenken an das Personal der päpstlichen Kanzlei'. Diese Summe sei übrigens ‚nur ein sehr kleiner Teil des Riesenraubes' gewesen. Nun sagt aber Lea (I, 180) ausdrücklich, der Bischof habe 33000 Mark bezahlt, including gratifications to the creatures of the papal camera. Übrigens ist auch die Angabe Leas nicht richtig. In der von ihm angeführten Quelle (Vaissette, Histoire générale du Languedoc. Paris 1737. III, 269) werden wohl die Ausgaben des Bischofs auf 33000 sterlings neufs de demi-livre berechnet. Nähere Mitteilungen hierüber finden sich aber in einem älteren Werke, auf welches Vaissette verweist: Gariel, Series praesulum Magalonensium. Tolosae

---

[1]) Daß dieser Fall von außergewöhnlicher Schwere ist, sieht jeder ein. Hoffentlich gelingt es Hansen durch Vorlage des originalen Übersetzungsmanuskriptes und der Korrekturfahnen völlig einwandfrei nachzuweisen, daß es sich tatsächlich nur um einen Druckfehler handelt.

1665. I, 307 199. Hier wird auf Grund archivalischer Dokumente berichtet, daß der Papst 1220 Mark erhielt. (Der Bischof hatte ihm früher bloß 500 Mark angeboten. Vgl. das Schreiben des Papstes an den Bischof vom 11. September 1212. Epp. XV, 172.) Auch was den einzelnen Beamten der päpstlichen Kanzlei gegeben wurde, wird genau aufgezählt, ebenso die Reisekosten des Agenten, den der Bischof nach Rom sandte, sowie die Zinsen für eine Geldanleihe. Dies alles zusammen belief sich auf die Summe von 6600 Livres. An derselben Stelle wird bemerkt, daß 320 Livres zu 100 Mark berechnet werden. Dazu kommen dann noch verschiedene Summen, die der Bischof in der Grafschaft Melgueil für Ablösung von Rechten und dergleichen zu zahlen hatte. Wenn daher bei Gariel und Vaissette von einer Ausgabe von 33000 sterlings neufs de demi-livre die Rede ist, so kann diese Summe nur von der Gesamtausgabe verstanden werden.

„Ich habe nur einige Stellen, die auf Innozenz III Bezug haben und die mir verdächtig vorkamen, genau verglichen. Sollten sich in den übrigen Abschnitten ähnliche Übersetzungsfehler vorfinden, so wäre Leas Werk, das schon an und für sich öfter nicht zuverlässig ist, durch die deutsche Übersetzung noch unzuverlässiger geworden.“

Nachdem ich diese äußerlich milden und sachlich so unerbittlichen Feststellungen gelesen hatte, entschloß ich mich, selbst Stichproben aus allen Teilen des Hansenschen Bandes zu machen, um mir ein selbständiges Urteil über den Wert der Übersetzung zu verschaffen. Das Ergebnis meiner Vergleiche zwingt mich zu dem Ausspruche, daß die Übersetzung eine der unzuverlässigsten ist, die wohl je von einem wissenschaftlichen Werke gemacht worden ist. Da ich selbst Erfahrung im Übersetzen aus dem Englischen habe, so liegt es mir ferne, die Zerteilung einzelner Sätze in zwei, die Umstellung von Satzteilen, die Wiederholung des Subjektes oder Objektes, die Umschreibung des Verbums und ähnliche für einen Übersetzer selbstverständliche Freiheiten zu rügen. Ich habe mir nur die falschen, unnötigen, willkürlichen, entstellenden Dinge angemerkt, als ich hier einen oder mehrere Sätze, dort ganze Seiten verglich. Falsche oder gefälschte Übertragungen fand ich auf den Seiten 48. 140. 141. 142. 145.

159. 160. 166. 167. 182. 183. 184. 191. 192. 193. 194. 197. 198. 200. 201. 202. 232. 233. 408. 409. 411. 479. 480. 523. 598. 622. 623. 624 und 625;

willkürliche Erweiterungen des Textes, als ob ein Kommentar nötig wäre, auf den Seiten 39. 48. 144. 164. 190. 194. 195. 196. 198. 201. 247. 408. 409. 410. 411. 523. 623. 624 und 625;

willkürliches, oft tendenziöses Hinzufügen von Adjektiven auf den Seiten 49. 164. 168. 193. 194. 195. 199. 200. 233. 243 und 409;

Auslassungen von schwereren Stellen oder solchen, die mildernde Ausdrücke bringen, auf den Seiten 49. 140. 141. 185. 191. 192. 198. 201. 202. 232. 233. 344. 409. 411. 412 und 440;

Auslassungen von Adjektiven auf den Seiten 198. 441. 615 und 623;

die Positive, Komparative und Superlative des englischen Originals werden häufiger, nicht immer zugunsten des Sinnes, gesteigert oder vermindert;

nicht bedeutungslos ist der oftmalige Gebrauch des Wortes Ketzer statt Ketzerei oder die Verkehrung des bestimmten in den unbestimmten Artikel, der Einzahl in die Mehrzahl und umgekehrt.

Wir haben also alle Elemente, die das Wesen einer schlechten und damit unbrauchbaren Übersetzung ausmachen, hier in schönster Eintracht beieinander [1]).

Für die Öffentlichkeit scheiden die beiden Übersetzer Wieck und Rachel aus, da Hansen das Ganze angeregt, geleitet und besorgt, und er überdies noch ausdrücklich die volle Verantwortung übernommen hat durch die auf dem Titelblatte stehenden Worte: „Revidiert und herausgegeben von Joseph Hansen“.

Wenn ich beim englischen Original vor der Unzuverlässigkeit der Arbeitsweise Leas warnen mußte, so ist es Gewissenspflicht, die Fachgenossen vor der Treue der deutschen

---

[1]) Hier verdient auch hervorgehoben zu werden, daß der an sich schon übermäßige Leasche Wortreichtum durch die breite Art der Übersetzung oft bis zur Unerträglichkeit gesteigert wird.

Übersetzung zu warnen. Bevor man sich nicht durch genauen Vergleich vergewissert hat, ob die Übersetzung wort- oder sinngetreu ist, darf man keine Stelle derselben benutzen. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die Herausgabe der deutschen Übersetzung [1]) ihren Zweck völlig verfehlt hat. Man wird nun zu dem Schlusse gedrängt, daß entweder die verbriefte Revisionsarbeit Hansens bezüglich der Treue der Übersetzung [2]) nicht geleistet worden ist, oder daß er der englischen Sprache nicht genügend mächtig ist, oder aber, daß er alle die zum Teil schweren Verstöße, deren Zahl sich mit allergrößter Leichtigkeit vervielfachen ließe, für ordnungsgemäß und richtig hält. Hansen mag uns selbst sagen, wie die Sache eigentlich liegt.

* * *

Meine obigen Ausführungen verpflichten mich, die ausgesprochenen Vorwürfe betreffend die Übersetzung zu beweisen. Ich lege darum einige Übersetzungsproben vor. Die 67 Beispiele sind ganz willkürlich ausgewählt worden, um die verschiedenen Arten der äußerst interessanten Übersetzungstätigkeit zu zeigen. Damit es aber nicht den Anschein habe, als ob ich Mühe gehabt hätte, die verschiedenen Fälle zusammenzubringen, lasse ich unter Nr. 31 einen längeren Abschnitt folgen, der in seinem Zusammenhang klar erkennen läßt, wie die Arbeit im allgemeinen ausgeführt worden ist. Man findet dort falsche Übersetzungen, Auslassungen, Hinzufügungen unnötiger oder willkürlicher Art, Übertragungen, die man schwerlich anders, denn als tendenziös bezeichnen kann, Mißverständnisse von Worten und dem Sinne nach und manche andere Dinge. Der Unterschied in der Inanspruchnahme des Raumes für das englische Original und die deutsche Über-

---

[1]) Ich habe mir die Mühe gespart, zu untersuchen, ob die Reinachsche französische Übersetzung eine gute sei. Aus mehreren Zitaten, die ich in der Literatur gefunden und dann verglichen habe, glaube ich schließen zu müssen, daß dieselbe nicht einwandfrei ist. Klugerweise gibt sie Reinach, wie ich oben berichtet habe, als *adaptation* aus, so daß er jedem Vorhalte wegen mangelhafter Übersetzung mit diesem Hinweis begegnen kann.

[2]) Hansen mag sonst allerlei Dinge revidiert haben, worunter allerdings die Leaschen Zitate nicht gehören.

setzung zeigt hier wie an manchen anderen Stellen, mit welcher gesuchten Weitschweifigkeit oder mit welchem Mangel an Beherrschung der Sprache die Übertragung vorgenommen worden ist. Der Leser kann sich selbst überzeugen, wie leicht es in zahlreichen Fällen gewesen wäre, wesentlich kürzere, und darum bessere Verdeutschungen zu finden.

Ich wiederhole hier ganz ausdrücklich, was ich oben schon einmal betont habe, daß es nicht die allergeringste Mühe macht, die Beispiele fehlerhafter und falscher Übersetzungen zu vermehren, soviel man will. Das gleiche gilt von der kleinen Liste des „Glossars" am Schlusse. Es ist mir nicht ganz verständlich, wie ein Übersetzer sich verleiten lassen kann, Worte der deutschen Sprache, lediglich weil sie einen ähnlichen Klang mit einem englischen Worte haben, als sachgemäße Übersetzung derselben in der Arbeit zu verwerten. Das ist erstaunlicherweise mehrfach geschehen.

Im übrigen glaube ich hiermit alle meine Hansen gemachten Vorwürfe reichlich bewiesen zu haben, so daß er jetzt nicht mehr wird warten können, sich zu dieser Angelegenheit zu äußern und namentlich über den in seinem ganzen Zusammenhang so schweren Fall der Übersetzung von *to banish* mit verbrennen zu äußern. Stillschweigen wäre jetzt völlig gleichbedeutend mit Unvermögen, antworten zu können.

Übersetzungsproben.

Lea Seite 40	Hansen Seite 46
1. the lesson taught was that the sacrament of penitence was a magic ceremony or incantation.	dann wirkte das Bußsakrament nach der damaligen Lehre, wie eine magische Zeremonie oder Beschwörung.
Lea Seite 44	Hansen Seite 48/49
2. the reckless adventurers	die ruchlosen Abenteurer
3. when personal ambition and vindictivness were to be gratified	wenn es sich um die Befriedigung des persönlichen Ehrgeizes oder der persönlichen Rachsucht der Päpste handelte
4. A profitable device had also been introduced	Wenn ein Kreuzfahrer nicht willens oder nicht imstande war,

by which crusaders, unwilling or unable to perform their vow	sein Gelübde zu vollbringen
5. The development of the system continued	In der Folgezeit wurde das einträgliche System weiter ausgebildet
Lea Seite 45	Hansen Seite 49/50
6. so that John was able to raise funds for his private wars by thus distributing the treasures of salvation over Christendom and ordering the prelates	Auf diese Weise war Papst Johann imstande, die Geldmittel für seine Privatkriege aufzubringen; er befahl nämlich den Bischöfen
7. in vain endeavered to resist	aber ihre Bemühungen, einem solchen Treiben Einhalt zu tun, erwiesen sich als vergeblich
Lea Seite 48	Hansen Seite 52
8. Their fears were well founded	Ihre Befürchtungen waren nur zu wohl begründet
9. And they were cured in spite of themselves	Die Folge davon war, daß sie gegen ihren eignen Willen gesunde Gliedmaßen erhielten
Lea Seite 52	Hansen Seite 56
10. the clearest insight and the loftiest aspirations	eine klare Einsicht und ein reines Streben
11. In vain the cities of the plain were destroyed by the avenging fire of heaven	Vergebens, sagt der hl. Bernard, sind die Städte der Ebene Sodom und Gomorrha durch das Rachefeuer des Himmels zerstört worden
Lea Seite 53	Hansen Seite 57
12. filled to the mouth with the filth of temporalities	angefüllt bis zum Rande mit allen weltlichen Unsauberkeiten
Lea Seite 57	Hansen Seite 61/62
13. the awakened consciousness of men.	das erwachte Gewissen des Menschen
14. that movement already	läßt diese Bewegung die

shows in its gathering force the promise of	reiche und tiefe Entwicklung erkennen
15. religion and ritual	Religion und Kultur
Lea Seite 69	Hansen Seite 75/76
16. but even this did not suffice to suppress his heresy	freilich genügte das nicht zur Unterdrückung seiner Ketzerei
17. for the suppression of the heresy by preaching and by the arms of the Laity	um die Häresie durch Predigen oder nötigenfalls durch die Waffen der Laien zu unterdrücken
18. but which may well have been but the first ebullition of the reformatory spirit, to which he finally fell a victim	doch scheinen dieselben wohl mehr nur durch das erste Überwallen des reformatorischen Geistes, dem er schließlich zum Opfer fiel, verursacht worden zu sein
Lea Seite 140	Hansen Seite 154
19. Innocent might well feel disheartened at the failure of this vigorous move. He had played his last card and lost	Innozenz hatte seinen letzten Trumpf ausgespielt und — verloren
20. The work might well seem hopeless, and all three legates were on the point of abandoning it peremptorily in despair, even Arnaud's iron will yielding to the unsurmountable passive resistance of a people among whom the heretics would not be converted	Die Sache schien so hoffnungslos, daß selbst Arnolds eiserner Wille dem unüberwindlichen passiven Widerstand eines Volkes zu erliegen drohte, bei dem die Ketzer nicht bekehrt
Lea Seite 141	Hansen Seite 156
21. and going among the people, barfooted and poor like the apostles, to preach the Word of God.	und barfüßig und arm wie die Apostel unter das Volk zu gehen, um das Wort Gottes zu predigen und zu versuchen, ob sie auf diese Weise

nicht mehr Erfolge erzielen würden.

Lea Seite 142

22. three months they thus labored diligently, like real evangelists

Hansen Seite 157

drei Monate lang arbeiteten sie so in emsigster Weise als Evangelisten

Lea Seite 144

23. Pierre de Castelnau remained as the sole representative of Rome until Raoul was replaced by the Bishop of Conserans. Every thing thus had been tried and had failed, except the appeal to the sword, and to this Innocent again recurred with all the energy of despair. A milder tone towards Philip Augustus with regard to his matrimonial complications

Hansen Seite 159

außerdem war noch Peter von Castelnau zurückgeblieben, um Rom zu vertreten, bis Raoul durch den Bischof von Conserans ersetzt worden wäre. So waren denn alle Mittel versucht und alle fehlgeschlagen; nur das Schwert blieb als letztes Hilfsmittel übrig, und zu ihm nahm Innocenz mit dem ganzen Mute der Verzweiflung nunmehr seine Zuflucht. Es war zu erwarten, daß eine milde Behandlung seiner ehelichen Verwicklungen

Lea Seite 145

24. and clerks taking part were empowered to pledge their revenues in advance for two years

Hansen Seite 160

und alle Angestellten wurden für den Fall der Teilnahme an dem Unternehmen ermächtigt, ihre Einkünfte für zwei Jahre im voraus zu erheben

Lea Seite 159

25. his unwillingness

Hansen Seite 173

seine anfängliche Weigerung

Lea Seite 160

26. the continued and sufficient support

Hansen Seite 178

wirksame Unterstützung

27. to exterminate heresy

die Ketzer ausrotten

28. while others who had submitted revolted, and castles

während andere, die sich schon unterworfen hatten,

Lea	Hansen
which had been occupied were recaptured	wieder empörten und Schlösser, die schon erobert worden waren, ihren früheren Herren zurückerobert wurden.
Lea Seite 163	Hansen Seite 182
29. The citizens of Toulouse he pronounced to have justified themselves, and ordered their excommunication removed.	Er erklärte zunächst, daß die Bürger von Toulouse sich gerechtfertigt hätten und verlangte Aufhebung der über sie verhängten Exkommunikation.
Lea Seite 164/165	Hansen Seite 182/183
30. All this was fair seeming enough, yet it is impossible not to see the purposed deceit in an accompanying letter to the legate Arnaud, praising him warmly for what had been done	Alles das war, dem Anschein nach, durchaus aufrichtig gemeint. Aber die betrügerische Absicht des Papstes ergibt sich unzweifelhaft aus seinem gleichzeitig an den Legaten Arnold gerichteten Briefe, worin diesem im voraus Lob für sein Vorgehen gespendet
31. and Raymond, it is said [1], was persuaded to give the citadel of the town, known as the Château Narbonnois, as a residence to the legate, from whose hands it passed into those of de Montfort, costing eventually the lives of a thousand men for its recapture. Arnaud, moreover, exacted a promise of one thousand livres toulousains from the citizens before he would give effect to the papal letters removing the interdict; when one half was paid, he gave them his bene-	Raimund ließ sich sogar, wie es heißt, überreden, die Citadelle der Stadt, die unter dem Namen Château Narbonnais bekannt war, dem Legaten als Wohnsitz zu schenken; dieser übergab sie sogleich Montfort, ihre Wiedereroberung kostete später Tausenden von Männern das Leben. Weiter erpreßte Arnold von Raimund das Versprechen von tausend tolosanischen Livres, die die Bürger bezahlen sollten, ehe er die das Interdikt aufhebenden Briefe des Papstes

[1] Ich lasse hier eine längere Stelle folgen, deren Zusammenhang den Charakter der Übersetzung klarer zeigt, als es kürzere Sätze und einzelne Wendungen vermögen.

diction, but a delay in raising the other half caused him to renew the interdict, which cost them much trouble to remove.

würde in Wirksamkeit treten lassen. Als die eine Hälfte der Summe bezahlt war, gab er ihnen seinen Segen; als aber die Bezahlung der anderen Hälfte sich verzögerte, erneuerte er das Interdikt wieder, und es kostete den Bürgern große Mühe, die Aufhebung desselben von neuem zu erlangen.

Master Theodisius joined the legate at Toulouse, as we are told by a fiercely orthodox eye-witness, for the purpose of consulting with him as to the most plausible excuse for eluding Innocent's promise to Raymond of an opportunity of purgation, for they foresaw that he would purge himself and that the destruction of the faith would follow.

Wie uns ein fanatisch orthodoxer Augenzeuge erzählt, schloß sich Thedisius in Toulouse dem Legaten an, um mit ihm zu überlegen, wie sie das von Innocenz dem Grafen Raimund gemachte Versprechen, demselben Gelegenheit zur Reinigung zu geben, am besten und plausibelsten umgehen könnten; denn sie sahen voraus, daß er sich reinigen würde, und daß alsdann die Vernichtung des Glaubens die Folge wäre.

The readiest method of attaining this pious object lay in Raymond's failure to perform the impossible task assigned him of clearing his lands of heresy; but in order to avoid the appearance of premeditated unfairness, the solemn mockery was arranged of assigning him a day three months distant, to appear at St. Gilles and offer his purgation as to heresy and the murder of the legate — a warning being added

Das einfachste Mittel zur Erreichung dieses frommen Zweckes bestand nun offenbar darin, Raimund zu beschuldigen, daß er die Forderung, sein Gebiet von der Ketzerei zu reinigen, nicht erfüllt habe. Um indessen den Schein eines wohlüberlegten Betruges zu vermeiden, wurde die feierliche Komödie vereinbart, dem Grafen nach Verlauf von drei Monaten einen Tag zu bestimmen, wo

about his slackness in persecution.

At the appointed time in September, 1210, a number of prelates and nobles were assembled at St. Gilles, and Raymond presented himself with his compurgators in the full confidence of a final reconciliation with the Church.

He was coolly informed that his purgation would not be received; that he was manifestly a perjurer in not having executed the promises to which he had repeatedly sworn, and his oath being worthless in minor matters, it could not be accepted in charges so weighty as those of heresy and legate-murder, nor were those of his accomplices any better.

A man of stronger character would have been roused to fiery indignation at this contemptuous revelation of the

er in St. Gilles erscheinen und seine Reinigung von der Beschuldigung der Ketzerei und der Ermordung des Legaten anbieten solle; zugleich fügte man eine Warnung bei wegen seiner Säumigkeit in der Ausrottung der Ketzer. Am festgesetzten Tage, im September 1210, versammelte sich eine Anzahl von Prälaten und Adligen in St. Gilles. Raimund erschien mit seinen Eideshelfern in der Hoffnung, nun endlich seine Aussöhnung mit der Kirche erlangen zu können. Seine Hoffnung wurde indessen grausam getäuscht; mit kühler Gelassenheit erklärte man ihm, daß seine Reinigung nicht angenommen werden könne, daß er sich offen als einen Meineidigen bewiesen habe, da er seine wiederholt feierlich beschworenen Versprechungen nicht erfüllt habe, und daß, da sein Eid in geringeren Sachen wertlos sei, er auch bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie der Ketzerei und der Ermordung des Legaten, nicht angenommen werden könne; auch die Eide seiner Eideshelfer hätten ebensowenig Wert wie der seinige. Ein Mann von größerer Charakterstärke würde sich bei der Enthüllung eines so nichtswürdigen Betruges

deception practised on him; but Raymond overwhelmed with the sudden destruction of his illusions, simply burst into tears—which was duly recorded by his judges as an additional proof of his innate depravity, and he was promptly again placed under the excommunication which it had cost him such infinite pains to remove.

For form's sake, however, he was told that when he should clear the land of heresy and otherwise show himself worthy of mercy, the papal commands in his favor would be fulfilled.

The Provençal was evidently no match for the wily Italians; and Innocent's approbation of this cruel comedy is seen in a letter addressed by him to Raymond in December, 1210, expressing his grief that the count had not yet performed his promises as to the extermination of heretics, and warning him that if he did not do so his lands would be delivered to the Crusaders.

Another epistle by the same courier to de Mont-

flammenden Zornes entrüstet haben: Raimund dagegen, von der plötzlichen Vernichtung seiner Hoffnungen vollständig erschüttert, brach einfach in Tränen aus, ein Umstand, den seine Richter als einen weiteren Beweis für seine angeborene Schlechtigkeit gewissenhaft notierten. Sofort erneuerte man die Exkommunikation, deren Aufhebung ihm so unendliche Mühe gekostet hatte. Der Form wegen fügte man die Zusage bei, daß, wenn er sein Land von der Ketzerei reinigen und sich auch sonst der Gnade würdig zeigen würde, die zu seinen Gunsten gegebenen päpstlichen Befehle erfüllt werden sollten. Der Provençale war offenbar den schlauen Italienern nicht gewachsen. Daß Innocenz die grausame Komödie billigte, ersieht man aus einem Briefe, den er im Dezember 1210 an Raimund richtete. In diesem Briefe gibt er seiner Betrübnis darüber Ausdruck, daß Raimund sein Versprechen, die Ketzer auszurotten, nicht gehalten habe, und fügt die Warnung hinzu, daß, falls er es auch fernerhin nicht tun würde, sein Land den Kreuzfahrern preisgegeben werden solle. In einem anderen Briefe, der mit demselben Eilboten ab-

fort, complaining of the scanty returns of the three-denier hearth-tax, shows that even Innocent kept an eye on the profitable side of persecution; while exhortations addressed to the Counts of Toulouse, Comminges, and Foix, and Gaston of Béarn, requiring them to help de Montfort, with threats of holding them to be fautors of heresy in case they resisted him, showed how completely all questions were prejudged and that they were doomed to be delivered up to the spoiler.

ging, beklagt er sich darüber, daß die Herdsteuer von drei Denaren so dürftig eingehe, ein Beweis dafür, daß auch Innocenz auf die gewinnbringende Seite der Verfolgung sein Augenmerk gerichtet hielt. Die Ermahnungen, die er gleichzeitig an die Grafen von Toulouse, Comminges und Foix, sowie an Gaston von Béarn richtete, dem Grafen Montfort Hilfe zu leisten, sowie die Drohung, daß er sie für Beschützer der Ketzerei halten würde, wenn sie demselben Widerstand leisteten, beweisen, wie alle Fragen schon im voraus erledigt und die Räubereien unwiderruflich beschlossen waren.

Lea Seite 170/171

32. As overlord he could not passively see the latter stripped of their lands, and his interests in the whole region were too great for him to view with indifference the establishment of so overmastering a power as de Montfort was rapidly consolidating.

Hansen Seite 191

Als Oberlehnsherr konnte er nicht ruhig zusehen, wie der Graf von Toulouse all seiner Länder beraubt wurde; außerdem waren auch seine sonstigen Interessen in jener ganzen Gegend viel zu groß, als daß er gleichgültig der Aufrichtung einer so überwältigenden Macht wie der Montforts zusehen konnte.

33. He had already sent a mission

Zunächst sandte er eine Botschaft

Lea Seite 172

34. There was no pretence of shielding heretics, who could under such a settlement, be

Hansen Seite 192

Diese Abmachungen bedeuteten, wenn sie angenommen wurden, die

securely exterminated	sichere Ausrottung der Ketzerei
35. Shielding themselves behind this answer, the legates notified Raymond that they could proceed no further without special license from the pope — a repetition of the eternal shifting of responsability, like a shuttlecock from one player in the game to another — and when Raymond implored	Hinter dieser letzteren Antwort verschanzten sich nunmehr die Legaten, indem sie Raimund erklärten, daß sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Papstes nicht weiter gehen könnten. Als Raimund um Gnade flehte
Lea Seite 173/174	Hansen Seite 193—195
36. The whole proceedings were so defiant a mockery	Das ganze Verfahren war eine so offenkundige und herausfordernde Verhöhnung
37. lieutenant of King John in Aquitaine, were skilfully used to excite odium	Stellvertreter des Königs Johann von Aquitanien Hülfe empfangen hatte, wurde geschickt benutzt, um den Haß des Papstes zu erwecken
38. to transmit to Rome copies	Abschriften ... direkt an den Papst einzusenden
39. were destitute of proof	eines stichhaltigen Beweises entbehrte
40. When the decree came, however, its decisiveness proved	Um so schroffer waren aber dann die päpstlichen Erlasse, als sie endlich erschienen.
41. but to Pedro he wrote sternly	dagegen kennen wir das äußerst schroff und streng gehaltene Schreiben des Papstes an Peter von Aragon
Lea Seite 175	Hansen Seite 196
42. The rupture came with a formal declaration of war from Pedro	Der Bruch war somit unvermeidlich. Er kam zur Vollendung durch die Kriegserklärung Peters

Lea	Hansen
Lea Seite 176	Hansen Seite 197
43. the devotion of the Rosary, which he invented	für den angeblich von ihm erfundenen . . . Rosenkranz
44. a level field for the attack	um etwas Terrain für einen Angriff
Lea Seite 177	
45. Here the slaughter was tremendous, until the flying wretches succeeded in crossing the Garonne, in which many wer drowned.	Ein furchtbares Gemetzel entstand hier; nur wenigen gelang es, an die Garonne zu fliehen und überzusetzen, und auch von diesen ertrank ein nicht unbeträchtlicher Teil.
46. in a triumph so miraculous	bei diesem Siege
47. his prevailing vice	seiner Lasterhaftigkeit
Lea Seite 178/179	Hansen Seite 199—201
48. desire for reconciliation	Wunsch nach Frieden
49. carrying desolation on his track	blutige Verheerungen auf seinem Wege zurücklassend
50. to win pardon	die zugesicherte Sündenvergebung zu erlangen
51. He declared that Raymond, who had never yet had the trial so often demanded, was deposed on account of heresy; his wife was to have her dower, and one hundred and fifty marks were assigned to her, secured by the Castle of Beaucaire.	Der Papst erklärte Raimund — der übrigens die so lang ersehnte Gelegenheit zu einem Verhöre noch immer nicht erlangen konnte — wegen Ketzerei für abgesetzt und bestimmte seiner Frau eine Rente von 150 Mark, die durch das Schloß von Beaucaire garantiert wurden.
Lea Seite 180	Hansen Seite 201
52. out of the hands	vor der Habgier
53. on ponies	auf Eseln
Lea Seite 189	Hansen Seite 211
54. of its enemy	ihres angeblichen Feindes

Lea Seite 197	Hansen Seite 220
55. excuse for indulgences	Vorwand für den Verkauf von Ablässen
56. He had shown himself quite ready to do so in exchange for reconciliation to the Church, and he had urged the legate to establish an organized inquisition throughout his dominions.	Tatsächlich hatte er sich zur Ketzerverfolgung ausdrücklich bereit erklärt und hatte den Legaten gedrängt, in seinen Ländern eine dauernde Inquisition zu organisieren.
57. to persecute heresy	Verfolgung der Ketzer
Lea Seite 208	Hansen Seite 233
58. The battle of toleration against persecution had been fought and lost.	Der Kampf der Verfolgung gegen die Duldsamkeit war gekämpft worden und die Intoleranz hatte gesiegt.
Lea Seite 364/365	Hansen Seite 408/409
59. The papal Inquisition, on the other hand, constituted a chain of tribunals throughout Continental Europe perpetually manned by those who had no other work to attend to. Not only therefore, did persecution in their hands assume the aspect of part of the endless and inevitable operations of nature, which was necessary to accomplish its end, and which rendered the heretic hopeless that time would bring relief, but by constant interchange of documents and mutual co-operation they covered Christendom with a network rendering escape almost hopeless	Die päpstliche Inquisition dagegen bildete auf dem ganzen Kontinente eine einzige Kette von Gerichtshöfen, die beständig in Tätigkeit waren und von Menschen verwaltet wurden, welche gar keine andere Beschäftigung hatten. Sie wirkte nicht nur ununterbrochen, sondern sie wirkte auch überall. Durch den beständigen Austausch ihrer Urkunden, durch das beständige Hand in Hand-Arbeiten überzog sie die Christenheit mit einem Netze, das ein Entrinnen fast hoffnungslos machte und dem Ketzer jede Aussicht auf Sicherheit raubte [1]).

[1]) Diese Stelle ist ein besonders schönes Beispiel der Übersetzungskunst dieses Bandes. Um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen,

60. A single lucky capture and extorted confession would put the sleuth-hounds on the track of hundreds who deemed themselves secure and each new victim added his circle of denunciations. The heretic lived over a volcano	Ein einziger glücklicher Fang, ein einziges durch die Folter erpreßtes Geständnis konnte die Spürhunde auf die Spur von hundert Menschen bringen, die sich bis dahin in voller Sicherheit wähnten, und jedes neue Opfer erweiterte den Kreis der Denunciationen. So lebte der Ketzer beständig auf einem Vulkane
61. and had comforted them	und hatte sie zu trösten versucht
62. Some had been suspected, had fled and changed their names: others had remained in favoring obscurity; all might well have fancied that the affair was forgotten — were duly penanced	Einige von ihnen waren später in Verdacht geraten, waren geflohen und hatten ihre Namen geändert. Schon durften alle glauben, daß die Sache vergessen sei, da empfiengen die Strafe für ihr Verbrechen
Lea Seite 366 367	Hansen Seite 409
63. They visited her but twice, in the darkness of the night; she never saw their faces nor those of others.	Diese hatten sie nur zweimal in der Dunkelheit der Nacht besucht, so daß sie mit gutem Gewissen erklären konnte, daß sie deren Antlitz nie gesehen habe.
64. orthodox observance	strengste Rechtgläubigkeit
65. countless thousands	Millionen
66. to see what was the ideal of those	das Idealbild eines vollkommenen Inquisitors vor Augen zu führen, wie es die sich ausmalten
Lea Seite 368	Hansen Seite 412
67. Like a just judge let	Wenn er einen zu körper-

wird alles durcheinander geworfen, ein Teil ausgelassen und der Rest in so freier Weise verwendet, daß man das Original in der Übersetzung kaum wiedererkennt.

him so bear himself in passing sentence of corporal punishment that his face may show	licher Strafe verurteile, so müsse sein Gericht Mitleid verraten.

Ich freue mich aus dem von Hansen vorbereiteten Glossar, das reichen Ertrag für die Sprachwissenschaft abzuwerfen verspricht, einige Proben mitteilen zu können:

accomplice Eideshelfer
among bei
ample allgemein
angry wutentbrannt
ardor Neugierde
to assail seine Wut auslassen
to banish verbrennen
benefit Benefizium (kirchliches)
better reiner
camera papal Kanzlei päpstliche
clerk Angestellter
consciousness Gewissen
conviction Charakterstärke
denunciation Verfluchung
dusky staubig
easy schwer
even freilich
familiar Eingeweihter
feudal weltlich
foul unmenschlich
friend Günstling
hands Habgier
harsh grausam
heresy Ketzer
to improve ausführen
including abgesehen von
inestimable unglaublich
level etwas
measure Prozeßverfahren
mental religiös
mouth Rand
or und
to order verlangen
original unrechtmäßig
persecution Ausrottung
to pledge erheben
pony Esel
to prejudge im voraus erledigen
reckless ruchlos, gewissenlos
reconciliation Frieden
remorseless gewissenlos
repentance Gewissensbisse
resource Kraft
respect Nachahmung
result Ziel
ritual Kultur
rural provost Landprofoß
scandal Greuel
to seek entfalten
to strike down töten
to suborn aufbringen
survival Wiederaufleben
to swear belasten
system Mißbräuche
ten thousand tausend
unfairness Betrug

Nach den vorstehenden Feststellungen ist man angenehm überrascht, wenn man in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft XXVIII 1905 Seite IV, 77 aus der Feder des Greifswalder Privatdozenten Jordan die Versicherung liest:

„besonders wertvoll wird die deutsche Übersetzung durch eine Reihe von Zusätzen Hansens". Desgleichen erfreulich ist die Rezension von Mirbt in der Deutschen Literaturzeitung 1906 Nr. 12 Spalte 739, in der es am Schluß heißt: „Lea ... hat die vorliegende deutsche Ausgabe durch Zusätze und Verbesserungen unterstützt, aber dabei den Bearbeitern zugleich freie Hand gelassen, weitere Ergänzungen hinzuzufügen. Unter diesen Umständen ist die deutsche Übersetzung zugleich eine Weiterführung, und sie wird durch ihre Orientierung über den heutigen Stand der Forschung auch neben der französischen Ausgabe ihren besonderen Wert haben. Daß das ganze Unternehmen keiner bessern Hand als der des Herausgebers anvertraut werden konnte, bedarf keines erklärenden Wortes[1]. Wir wünschen diesem Werk, das auf breiter Grundlage sich aufbauend, in strenger Sachlichkeit und unter Heranziehung aller in Betracht kommenden Verhältnisse das geschichtliche Verständnis einer der größten Verirrungen der christlichen Kirche erschließt, weiteste Verbreitung und sorgfältiges Studium."

Zieht man in Betracht, daß die Leaschen Zusätze und Verbesserungen verhältnismäßig wenig bedeutsam, die Hansenschen — nach seinem eignen Geständnis in der Einleitung — sehr wenig umfangreich sind, so kann man sich an den bescheidenen Ansprüchen beider Rezensenten nur erbauen. Beide Urteile beruhen lediglich auf den Angaben der Vorrede Hansens, nicht dagegen auf wirklichem Studium der deutschen Ausgabe.

[1]) Von mir gesperrt.

VI. Die spanische Inquisition

Die Untersuchungen Leas über die spanische Inquisition bilden eine gesonderte Gruppe von Bänden. Er begann die einschlägigen Studien nach Fertigstellung seiner *History of the Inquisition of the Middle Ages,* wobei er gesehen hatte, daß die spanischen Einrichtungen sich nicht ohne weiteres in den Gang der allgemeinen Inquisitionsgeschichte einordnen liessen. Gewissermaßen als Einleitung der damals schon geplanten umfassenden Geschichte verfaßte Lea die *Chapters from the religious History of Spain connected with the Inquisition,* die ich aber hier übergehen kann. Dann erschien das Buch *The Moriscos of Spain: Their Conversion and Expulsion* [1]), das einen Abschnitt der Geschichte der spanischen Inquisition in erweiterter Ausführung darstellt. Lea begründet die gesonderte Herausgabe desselben in der Vorrede mit den Worten: „. . . *for it not only embodies a tragedy commanding the deepest sympathy, but it epitomizes nearly all the errors and tendencies which combined to cast down Spain, in little more than a century, from its splendor under Charles V to its humiliation under Carlos II.*" Hier hat Lea angedeutet, und im Schlußkapitel des vierten Bandes des Längeren ausgeführt, was er als das Hauptergebnis seiner Studien ansieht: daß der Kampf Spaniens um die Reinheit von Glauben und Rasse den wirtschaftlichen, und damit den politischen Untergang des Landes fast ausschließlich verschuldet habe.

Hätte man die Dinge in Spanien gehen lassen, wie sie sich auf religiösem Gebiete vom 14. Jahrhundert ab entwickelt hatten, so wäre auf dem Umwege über irgendeinen Synkretismus eine Art Islamismus als Religion Spaniens mit Sicherheit

[1]) London, Bernard Quaritch 1901, XII, 463 Seiten.

zu erwarten gewesen. Alfons VI von Kastilien (1072—1109), der „Schild und das Licht Spaniens", hatte schon den Titel ***imperador de los dos cultos*** angenommen und die Verbindung zwischen Mauren und Spaniern in staatlicher, gesellschaftlicher und bürgerlicher Beziehung machte trotz der zahlreichen Kämpfe und Kriege immer größere Fortschritte. Wollte die Kirche nicht träge der systematischen Untergrabung der christlichen Lebensauffassung und des Glaubens zusehen, so mußte sie die aus den Zeitverhältnissen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Anschauungen des Jahrhunderts sich ergebenden Mittel zum Schutze des Glaubens in Wirksamkeit zu setzen suchen. Der siegreich durchgeführte Kampf gegen die Albigenser wies den Weg von selbst. Die langdauernden Eroberungszüge der spanischen Herrscher, die nur selten aus wirklich religiösen Gründen unternommen wurden, erhielten nun eine besondere Weihe dadurch, daß man sie kirchlicherseits mit allen geistlichen und materiellen Vorteilen der Kreuzzüge ausstattete. Sogar den Templern und Hospitalitern wurde erlaubt, in Spanien gegen die Ungläubigen zu kämpfen.

Diese ganz natürliche Reaktion der Kirche gegenüber den großen Gefahren der *cohabitatio* von Gläubigen und Ungläubigen, die der Gebildete der damaligen Zeit ebensosehr mißbilligte, wie der einfache Mann, nennt Lea schon Seite 4 seines Buches *intolerance*. Wo größere Massen unterworfener Moslim vorhanden waren, bestand die Kirche auf strenger Scheidung der Rassen und das Lateranensische Konzil unter Innozenz III befahl, daß Juden und Sarazenen ein bestimmtes, sie kenntlich machendes Kleidungsstück oder Abzeichen tragen müßten. Dieser von allen Zeitgenossen als ganz selbstverständlich angesehene kirchliche Gesetzgebungsakt, dem sich manche andere anschließen, gibt Lea Veranlassung zu sagen: ***The Church was succeeding in gradually awakening the spirit of intolerance, but its progress was slow*** (Seite 9).

Die Juden und die Mudéjares, wie die unterworfenen Moslim hießen, werden schon in dem einleitenden Abschnitt als geistig und geschäftlich so hochstehend bezeichnet und über die spanische Bevölkerung hinausgehoben, daß jeder Unbefangene denken muß, daß die eigentlichen Spanier in ihrer größeren Mehrzahl ausgiebige Trottel gewesen seien. Diese



Behauptungen ziehen sich durch den ganzen Band hindurch, der sich wie eine fortlaufende Apologie, wenn nicht gar Apotheose der Juden und Mudéjares liest, während von den schweren Gefahren, die diese Fremdkörper für ein christliches Reich in damaliger Zeit ganz offenkundig waren, in entsprechender Weise nie die Rede ist. Alles Unrecht ist auf seiten der Spanier, der Kirche, der Inquisition, der Könige, alles Recht auf seiten der Juden und Sarazenen. Daß demnach schwere methodische Versehen sich in dem Buche finden müssen, kann den Kenner der spanischen Kirchengeschichte nicht überraschen. Die uns unverständlichen Fehler der Spanier, gewaltsame Bekehrungen herbeizuführen, die Wahl zu lassen zwischen der Taufe und der Deportation, die Vernachlässigung der Predigt und des Unterrichtes der so „gewonnenen" Christen, die schwankende Politik der Machthaber geistlichen und weltlichen Standes und viele andere recht beklagenswerte Dinge können unter keinen Umständen als fadenscheiniger Grund für eine so unhistorische Parteinahme gelten [1]).

Ein gültig Getaufter bleibt Christ sein ganzes Leben lang, *„a hideous principle"*, bemerkt Lea dazu, *„which was duly carried through the canons and served as a justification for vitiating in practice the essential genius of Christiainty and as an excuse for unnumbered horrors"* (Seite 71). In diesem Tone geht es durch das ganze Buch fort, woraus man entnehmen kann, welches Verständnis der Verfasser allen mit theologischen Dingen zusammenhängenden Fragen entgegenbringt.

Die große Ausweisung aller Moriscos aus Spanien im Jahre 1609 ist das Ende des Dramas, das Lea in elf Abschnitten

---

[1]) Über diesen Kreis von Gedanken äußert sich Lea am Schlusse (Seite 394) in höchst bezeichnender Weise wie folgt: ***Whether this was so in reality is a plain question of fact about which there ought not to be a dispute among those who have studied the abundant sources of information and can exercise their powers of observation on the existing situation, but the answer to the question involves such deep-rooted convictions in religion and politics that the diversity of opinion expressed affords an instructive illustration of the subjectivity from which so few historians can emancipate themselves."*** Die gesperrt gedruckten Schlußworte treffen auf Lea in der denkbar besten Weise zu.

behandelt: *1. The Mudéjares, 2. Ximenes, 3. The Germania*[1], *4. Conversion by Edict, 5. The Inquisition, 6. Conversion by Persuasion, 7. Condition of the Moriscos, 8. The Rebellion of Granada, 9. Dangers from abroad, 10. Expulsion, 11. Results.* Darauf folgt von Seite 403—444 ein Anhang von 14 Aktenstücken und der Index von Seite 445—463. Die Zusammenfassung des Materials, das zum Teil auch aus ungedruckten Archivalien besteht, ist sehr dankenswert, soweit das rein Tatsächliche in Frage kommt. Wo es sich um Auslegung oder gar um freihändige Ergänzung von Lücken in der Überlieferung handelt, sind bei dem Gebrauche alle jene Winke zu beachten, die ich im ersten Abschnitte (Seite 6 ff.) niedergelegt habe.

Im Januar 1906 erschien der erste, im September gleichen Jahres der zweite, im Januar 1907 der dritte und im Oktober 1907 der vierte Band der im Oktober 1905 im Manuskript abgeschlossenen *History of the Inquisition of Spain*[2]. Unter Hervorhebung der unübersehbaren Menge von Dokumenten über die Inquisition in den gewaltigen spanischen Archiven bemerkt der Verfasser in der Vorrede: „*There can be no finality in a history resting on so vast a mass of inedited documents and I do not flatter myself that I have accomplished such a result, but I am not without hope that what I have drawn from them and from the labors of previous scholars has enabled me to present a fairly accurate survey of one of the most remarkable organizations recorded in human annals.*" Trotz der großen Zahl von Werken, die über die spanische Inquisition vorliegen, ist die systematische, monographische Vorarbeit[3] bisher

---

[1]) Der Aufstand der *Germanía* oder Bruderschaft „*was a rising of the commons against the cruelty and oppression of the nobles*".

[2]) New York The Macmillan Company, London Macmillan and Co. (XIV, 620; XII, 608; XII, 575; XII, 619; mit einer statistischen Tafel), geb. je 10 sh. 6 p.

[3]) Die beste Monographie über eine wichtige Episode verdanken wir deutschem Fleiße: Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im sechzehnten Jahrhundert. Nach den Originalakten in Madrid und Simancas bearbeitet von Dr. Ernst Schäfer. 3 Bände. Gütersloh, Bertelsmann, 1902. Man vergleiche meine ausführliche Besprechung dieser glänzenden Arbeit im Historischen Jahrbuch Band 24 (1903), Seite 583—597. Die Hoensbroechschen „Forschungen" über die spanische Inquisition schüttelt dieser Gelehrte neuerdings in der Leipziger Zeitschrift Alter Glaube Nr. 10 (vergleiche

kaum gepflegt worden. Die überreiche Fülle der Akten läßt also eine Beherrschung des Gesamtstoffes erst dann zu, wenn

Kölnische Volkszeitung Nr. 1095 vom 16. Dezember 1907) wie folgt ab: „An erster Stelle steht hier die berühmt Arbeite des spanischen Inquisitionssekretärs und Freimaurers Don Juan Antonio Llorente, die Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne (Kritische Geschichte der spanischen Inquisition), zum erstenmal erschienen zu Paris 1817, die um so bedeutenderes Aufsehen machte, als jegliche Inquisitionsgeschichte bisher nur nach Quellen zweiten Grades hatte arbeiten können, während Llorente sich rühmte, in seiner früheren amtlichen Eigenschaft als Inquisitionssekretär und nachher als Kommissar des Königs Joseph Bonaparte zahllose Originalmanuskripte der Inquisition kopiert und exzerpiert zu haben, somit auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machte. Diese hat er sich in der Tat in ausgiebigstem Maße erworben, um so leichter, als man in dem ehemaligen Beamten der Inquisition einen scharfen Gegner des Instituts kennen lernte. Sein Buch hat außerordentlichen Erfolg gehabt und ist in mehrere Sprachen übersetzt worden. Lange Zeit spielte es in der Wissenschaft die Rolle einer einzigartigen Quelle für die Geschichte der Inquisition und wurde als solche von jedermann benutzt. Schon Leopold Ranke jedoch hat in seiner gerade zehn Jahre nach der Kritischen Geschichte der Inquisition erschienenen ersten Auflage der Fürsten und Völker von Südeuropa darauf hingewiesen, daß Llorentes Darstellung in gewisser Beziehung gefärbt sei, und seitdem ist man, besonders durch die Bemühungen katholischer Schriftsteller, welche diesen liberalen Katholiken mit seinen freimaurerischen Tendenzen als Renegaten mit besonderem Hasse verfolgen, allmählich dahingekommen, ihn in mancher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen. Und in der Tat ist Llorentes Werk so sehr von Tendenzen beeinflußt, daß man seinen Angaben ohne genaueste Prüfung durchaus keinen Glauben schenken darf. Am anfechtbarsten ist wohl diejenige Partie, in der er angeblich auf Grund seiner zahllosen Exzerpte, in Wahrheit jedoch durch einen frivolen Probabilitätskalkul die Zahl der Inquisitionsopfer zu berechnen sucht und dabei zu ganz ungeheuerlichen Resultaten gelangt. Ebenso ist seine Prahlerei bezüglich der Originalakten an vielen Punkten völlig ungerechtfertigt und hat zu den bedenklichsten Mißgriffen Späterer geführt. Wenn er trotzdem in neuester Zeit abermals, und zwar von dem Grafen Hoensbroech in seinem Buche Das Papsttum in seiner kulturellen Wirksamkeit ohne jeden Beleg als Quelle ersten Ranges und durchaus glaubwürdig gepriesen wird, so ist das im Interesse der Wissenschaft im höchsten Grade zu bedauern, und Hoensbroech zeigt durch dies Urteil, daß er, was die Geschichte der spanischen Inquisition betrifft, keine Ahnung von dem wahren Sachverhalt hat, so präteníiös er auch mit seinen Behauptungen auftreten mag ... Der Historiker darf unter keinen Umständen den Tatsachen in der Weise Gewalt antun, wie Hoensbroech es in seinem Buche, wenigstens was die spanische Inqui-

die Wirksamkeit der Inquisition territorienweise unter Anlehnung an die einzelnen Tribunale und deren Hinterland klargestellt sein wird. Die Verwahrung, die Lea in den angeführten Worten ausspricht, ist darum durchaus am Platze, indem sie den Leser rechtzeitig auf das vorläufig noch Vergebliche des Versuches, eine abschließende Geschichte dieser Institution herzustellen, aufmerksam macht. Mit Rücksicht darauf hätte es sich empfohlen, statt des anspruchsvollen Titels *A History of the Inquisition of Spain*, zu sagen *Contributions to the History* oder ähnlich [1]).

Das ganze Werk ist in neun Bücher eingeteilt: 1. *Origin and Establishment*, 2. *Relations with the State* (Band I). 3. *Jurisdiction*, 4. *Organization*, 5. *Resources*, 6. *Practice* (1. Hälfte), (Band II), 6. *Practice* (2. Hälfte), 7. *Punishment*, 8. *Spheres of Action* (Band III), 8. *Spheres of Action* (2. Hälfte) und 9. *Conclusion* (Band IV).

„. . . *a somewhat minute analysis has seemed to be indispensable of its structure and methods of procedure, of its relations with the other bodies of the State and of its dealings with the various classes subject to its extensive jurisdiction. This has involved the accumulation of much detail in order to present the daily operation of a tribunal of which the real importance is to be sought . . . in the silent influence exercised by its incessant and secret labors among the mass of the people and in the limitations which it placed on the Spanish intellect — in the resolute conservatism with which it held the nation in the medieval groove and unfitted it for "the exercise of rational liberty when the nineteenth century brought in the inevitable Revolution*" (Seite V).

Die vorstehende Begründung der Erzählung endloser Kleinigkeiten ist unhaltbar. Derselbe Zweck hätte sich viel

sition angeht, getan hat. Ein solches Vorgehen ist nur Wasser auf die Mühle derjenigen, denen er das Wasser abschneiden will. Damit soll nicht gesagt werden, daß all seine Angaben falsch wären, denn das ist nicht der Fall, nur die Art und Weise, mit der er bewiesene und unbewiesene Tatsachen mißbraucht, sollte hier ins rechte Licht gestellt werden."

[1]) In dem großartigen Urkundenwerke von Finke, Acta Aragonensia, 2 Bände (Berlin, Rothschild 1908) sind im XVII. Abschnitt Seite 840 ff. eine Anzahl Urkunden für die Inquisition abgedruckt.



besser in klarer, zusammenfassender Weise erreichen lassen, als mit der ermüdenden Fülle von Einzelheiten, von denen bezeichnende *specimina* ausgereicht hätten, den Leser zu orientieren. Die bequeme Weitschweifigkeit, mit der der Verfasser das ihm abschriftlich von den Archivaren eingehändigte ungedruckte Material in oft oberflächlicher Weise ausschlachtete, steht nicht immer in entsprechendem Verhältnis zur Wichtigkeit der Fälle. Über den Inhalt des zweiten Teiles des Zitates habe ich oben schon das Nötige gesagt. Im übrigen ist Lea der Ansicht, daß lediglich durch die Hetzereien der Kirche die Spanier aus dem tolerantesten zum intolerantesten Volke von Europa gemacht worden sind (Seite 35). Es entspricht durchaus der vollständig einseitigen Stellungnahme des Verfassers, wenn er Gesetze und Verordnungen, die in der ganzen damaligen gebildeten Welt widerstandslos, sogar als selbstverständlich, angenommen wurden, die mithin als klarer, einwandfreier Ausdruck der geistigen Verfassung der Menschen anzusehen sind, lediglich nach modernen, nicht von jedermann geteilten Anschauungen und Auffassungen beurteilt und sie als Schmach und Schande bezeichnet [1]).

Was die Stellung der Inquisition in Spanien angeht, so stellt Lea fest, daß sie dort den Papst und den König vertrat, sie also die beiden Schwerter führte. Ferdinand erlaubte die Einführung derselben nur unter der Bedingung, daß er die Macht habe, die Inquisitoren anzustellen und zu entlassen. Er schrieb Sixtus IV gerade heraus, daß er nur Leute seiner eignen Wahl als Inquisitoren zulassen werde. *„As the in-*

[1]) Ich finde es eigentümlich, daß so mancher, der über Inquisition und ähnliche Dinge schreibt, es jedesmal für nötig hält, ausdrücklich zu versichern, daß er die vorgekommenen Dinge, die Gesetzgebung, die Mißbräuche und Auswüchse nicht billigt. Von welchem Verdachte sucht man sich damit rein zu waschen? Was damals von allen als passend und entsprechend angesehen wurde, ist es heute selbstverständlich nicht mehr, oder braucht es nicht mehr zu sein; aber mit Grausamkeit und ähnlichen Worten zu bezeichnen, was früher als adäquater Ausdruck der Gerechtigkeit galt, ist gänzlich verfehlt. Wenn ich durch Unterdrückung solcher verurteilenden Vorbehalte bezüglich dieser Ereignisse etwa in den Ruf eines „übereifrigen Apologeten" geraten sollte, so werde ich versuchen, dieses große Unglück mit geziemender Würde zu tragen.

stitution developed and became more complex he nominated to the pope the individual to whom the papal delegation as inquisitor-general should be given and he appointed the members of the Suprema which became known as the Consejo de su Magestad de la Santa General Inquisicion. Although the papal commission granted to the inquisitor-general faculties of subdelegating his powers and appointing and dismissing his subordinates, thus rendering his action indispensable, Ferdinand was careful to assert his right to control all appointements and to assume that at least they were made with his assent and concurrence" (Band I Seite 290). Diese grundsätzliche Stellungnahme des Königs bei der Gründung ist im großen und ganzen stets in Kraft geblieben. Selbst länger dauernde spätere Streitigkeiten über die Ernennung des Generalinquisitors zwischen der Kurie und Spanien haben im wesentlichen nichts daran geändert [1]).

Wenn die biographischen und sonstigen Angaben über sämtliche Generalinquisitoren, die Lea in dankenswerter Weise zusammenstellt (Band I Seite 300 ff.), nicht genauer und kritischer sind, als die über den deutschen Jesuiten Nidhart (Seite 310—313 und 500 ff.), so verdienen sie nur recht mäßiges Vertrauen. Nidharts Bild ist nach den in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft für ihn angewendeten Rezepten gezeichnet.

Ein erstaunliches Beispiel der Unwissenheit in den einfachsten liturgischen Dingen bietet Lea Band I Seite 361 f. Die Inquisitoren verlangten 1635, daß bei der Verlesung des Glaubensediktes in der Kirche der zelebrierende Priester vor Beginn der heiligen Messe ihnen die dem Bischofe zustehende *reverentia* erweise. Da sagt nun Lea: „*It was the custom that the celebrant should make a bow to the bishop, if present, and in his absence, to the Eucharist*". Der König war dagegen und befahl, „*that in the absence of the bishop*" nicht ihnen, sondern „*the reverence must be made to the sacrament*". Jeder angehende

[1]) Naturgemäß hing es von den einzelnen Herrschern ab, inwieweit sie sich um die Angelegenheiten der Inquisition bekümmern wollten und konnten. Das hat sehr gewechselt. Aber grundsätzlich wichtige Verfassungsänderungen der Inquisition sind meines Wissens nicht vorgekommen.

Kleriker hätte mit dem Caeremoniale in der Hand Lea hier eines Besseren belehren können [1]).

Aus der Darstellung von Lea, selbst wenn man sie *cum beneficio inventarii* durchsieht, geht das eine klar hervor, daß die spanische Inquisition unter ausgiebigstem Schutze der Könige und höchsten Machthaber zu einer Behörde ausgewachsen war, die kraftvoll und rücksichtslos auf ihre Ziele losging und dieselben mit nicht immer einwandfreien Mitteln zu erreichen strebte. Man braucht den oft geflissentlich aufgeblähten Kleinigkeiten längst nicht die grundsätzliche Bedeutung beizumessen, die Lea in schlecht verhehltem Eifer ihnen zubilligt, um sich trotzdem zu überzeugen, daß das Machtgefühl und der Machthunger der einzelnen Tribunale zeitweise alle erlaubten Grenzen überschritt, zu Unrecht führte und Habgier zeitigte. Die *cavillationes* Rom gegenüber konnten sich die Inquisitoren nur erlauben, weil sie wußten, daß die Staatsgewalt sie stets und in allem decken würde. Der großen Öffentlichkeit gegenüber bildeten viele der *familiares* der Inquisitoren eine wahre Plage, die von deren Vorgesetzten fast nie anerkannt wurde. Selbst verbrecherische *familiares* erfuhren lediglich im Interesse der Unantastbarkeit der Inquisition von ihren unmittelbaren Vorgesetzten einen Schutz und eine Begünstigung, die billig in Erstaunen setzen muß. Das Verhältnis der Inquisitoren zu den Bischöfen war oft ein sehr gespanntes und bei der Macht dieser Institution schlugen entstandene Streitigkeiten meistens zuungunsten der Bischöfe aus. Die umfangreiche Schilderung des berühmten *„Case of Archbishop Carranza of Toledo"* (Band II Seite 45—85) bedarf eingehender Nachprüfung, besonders die Insinuationen auf Seite 84 und 85.

Das vierte Buch gibt einen sehr wertvollen aber vielleicht zu ausgedehnten Überblick über die Organisation der Inquisition. Im ersten Abschnitte (Band II Seite 161—204) wird gehandelt vom Generalinquisitor und dem obersten Rate *(la Suprema)*, im zweiten (Seite 205—262) von der Einrichtung der einzelnen Tribunale und den bezahlten Beamten: Inquisitoren, *promotor*

[1]) Selbst für Leasche Verhältnisse ist es erstaunlich, daß er ohne jede Einschränkung von der Anbetung der Heiligen im vierten Band spricht.

fiscalis oder Staatsanwalt, Notaren oder Sekretären, Alguazil, Kursoren *(nuncio)*, Hausmeistern, Gefängniswärtern, Ärzten, Wundärzten, Finanzbeamten, im dritten (Seite 263—284) von den unbezahlten Beamten, die aber große persönliche Privilegien hatten, und im vierten (Seite 285—314) von der *Limpieza*. Alle Beamte der Inquisition mußten durch einen Stammbaum nachweisen, daß sie weder von Juden noch von Moslim abstammten. Alle *Conversos* und deren Nachkommen wurden nicht zugelassen. Späterhin wurde das auf die Nachkommen aller von der Inquisition jemals Verurteilten ausgedehnt, selbst wenn dieselben unzweifelhaft sogenannte alte Christen gewesen waren. Die Observanten waren der erste Orden, die sich 1525 von Klemens VII das „Privileg" erwirkten, daß sie nicht gehalten seien, Nachkommen von Juden oder von der Inquisition Bestraften aufzunehmen. Jeder arme Schlucker, auch wenn sein klösterlicher Beruf noch so unzweifelhaft feststand, mußte erst durch seinen Stammbaum beweisen, daß er reines Blut hatte. Die anderen Orden folgten zum Teil später auf dieser Bahn nach. Diese merkwürdige und verderbliche Bewegung ergriff nach und nach alle Kreise, sogar in das von Albornoz in Bologna gegründete spanische Kolleg durften nur alte Christen aufgenommen werden. Die Frage der *Limpieza* wurde späterhin zur vollständigen Landplage, da sie in alle bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse bis in die neueste Zeit hinein tief zersetzend eingegriffen hat. Man kann den äußerst bemerkenswerten Vorgang eigentlich nur mit dem wesentlich roher gehandhabten völligen Ausschluß aller Personen, die auch nur einen Tropfen Indianer- oder Negerblutes in sich haben, im Vaterlande Leas auf eine Stufe stellen. Wer nun im eignen Hause, in modernen, aufgeklärten Zeiten, eine so unglaubliche Rückständigkeit verständnisvoll pflegt, hat alles Recht verloren, über die Spanier abzuurteilen und zu schreiben: *„Wild as all this may seem to us, it gives us a valuable insight into the impulses which governed Spain in its dealings with the alien races within her borders"* [1]).

[1]) Die Rassenfrage in den Vereinigten Staaten ist auf einem viel unzivilisierteren Standpunkt angekommen, als er in Spanien je gewesen ist. Die mit einem solchen Aufwand von tönenden Phrasen und so blutig durchgeführte Negerbefreiung hat sich als eine ganz vulgäre

Das umfangreiche sechste Buch schildert den eigentlichen Prozeß.

Es ist eine stattliche Fülle gänzlich überflüssiger Kasuistik darin aufgespeichert, so daß man nicht selten den Faden verliert. Diese überaus wichtigen Untersuchungen führen leider nicht zur scharfen, klarumrissenen Herausarbeitung des gesamten Prozeßverfahrens. Wenn man früher schon den Verdacht hegen konnte, daß Lea Vorgänge in den ihm zufällig vorliegenden Akten in unzulässiger Weise verallgemeinerte, hier dürfte sich dieser Verdacht zur Gewißheit verdichten. Es ist anzunehmen, daß eine eingehendere Untersuchung des Verfahrens hier nicht unbedeutsame Verschiebungen von Leas Darstellung zeitigen wird.

Es macht ganz den Eindruck, als ob ein ausgesprochenes Nichtverstehenwollen vorläge, wenn Lea (Band III, Seite 146) schreibt: *„That reconciliation to the Church, which was represented as a loving mother, eager to welcome back to her bosom her erring children, should be regarded as a punishment, seems a contradiction in terms, yet so it was, and the Suprema did not hesitate to speak of those, who had been, condemned to reconciliation'. It would not be easy to invent a more emphatic illustration of the perversion of the spirit of religion by persecuting fanaticism."* Diese schier unglaublichen Sätze, die den

wirtschaftliche und politische Heuchelei entpuppt, deren klingenden Gewinn die oben schon einmal genannten *Carpetbaggers* unter Anwendung der scheußlichsten und schamlosesten Unterdrückungsmethoden von 1865 bis 1877 eingeheimst haben. Lea mag uns vielleicht die Frage beantworten, wie viele der gebildeten Farbigen als Beamte von den um die Negerfreiheit so besorgt gewesenen Yankees im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten geduldet werden? Es gibt meines Wissens nach dem vergeblichen Versuch Roosevelts mit dem *colored postmaster* nicht einen einzigen mehr. „Wild as all this may seem to us in Europe, it gives us a valuable insight into the impulses which govern the United States of America in their dealings with the alien races within their borders," womit ich den obigen Leaschen Ausspruch etwas erweitere und auf amerikanische Verhältnisse anwende (vergleiche auch das Schlußwort Seite 133 ff.). In diesen Zusammenhang würde auch in gewissem Sinne die Frage der *little Japs* oder *yellow monkeys* gehören; doch verzichte ich darauf, auch hierüber Rechenschaft von Lea zu verlangen, wie ich auch von dem „erziehlichen" Einfluß seiner Landsleute auf die fast ausgerotteten Indianer nicht sprechen will.

gewaltigen Unterschied zwischen der *poenitentia publica* als hartes Strafmittel und der *poenitentia privata* nicht hervorheben, darf man nur als ein Beispiel aus den vielen ansehen, die Lea zur Verächtlichmachung der von ihm behandelten Dinge in reicher Fülle auf die vier Bände verteilt hat.

Im Schlußbande setzt Lea zunächst das fünfte Kapitel des achten Buches über den Mystizismus fort, in dem er manche Dinge erzählt, die er durch Hinweis auf das oben genannte Schäfersche Buch über den Protestantismus in Spanien ganz kurz hätte erledigen können. In oft unverständlicher Breite handelt das sechste Kapitel über die *solicitatio ad turpia,* das siebte über gewagte Lehrmeinungen, das achte über geheime Künste, das neunte über Hexerei, das zehnte über die politische Bedeutung der Inquisition, das elfte über den Jansenismus, das zwölfte über die Freimaurerei, das dreizehnte über den Philosophismus, das vierzehnte über Bigamie, das fünfzehnte über Blasphemie und das sechzehnte über allerlei Quisquilien, die zum Teil nur gewaltsam hineingezogen worden sind. Das neunte Buch stellt in seinen beiden Abschnitten *Decadence and Extinction* und *Retrospect* eine mit vielem wertvollen Tatsachenmaterial ausgestattete Anklagerede dar, die gegen Schluß in eine fast uneingeschränkte Belobigung aller derer hinausläuft, die als Einzelne oder als Klassen von der Inquisition prozessiert worden sind. Der Gedanke, daß lediglich die weltliche Klugheit und die Rücksicht auf die materiellen Interessen Inquisition und Regierung hätten leiten müssen, wird wiederholt nachdrücklich ausgesprochen. Höhere Gesichtspunkte macht Lea nie geltend, ja, wo dieselben in den Prozessen ins Spiel kommen, verlacht er dieselben.

Der Abschnitt über die *solicitatio ad turpia* krankt an dem Grundübel, daß alle Denunziationen gleich bewertet werden. Wer nur einigermaßen mit der Geschichte dieses traurigen Kapitels bekannt ist, weiß ganz genau, daß es oft sehr schwer hält, eine notwendige Denunziation herbeizuführen, aber auch ebenso genau, daß aus irgendwelchen unmoralischen oder rein krankhaften Beweggründen die leichtsinnigsten und unwahrsten Anschuldigungen gegen völlig unbescholtene Priester erhoben worden sind und erhoben werden. Es muß darum der ganze Abschnitt als beinahe wertlos bezeichnet werden, soweit der-

selbe über Ursachen, Umfang des Übels und Bestrafung desselben Erwägungen anstellt. Am Schlusse heißt es: „*There is practically no reason for supposing that the crime was either more or less prevalent, at the close of the eighteenth century, than it had been ever since, in the thirteenth, auricular confession was made obligatory, or than it has been since the nineteenth century opened. The strain of the confessional is too great for average human nature, and the most that the Church can do, in its most recent regulations, is to keep these lapses of the flesh from the knowledge of the faithful.*" Dieses ist der würdige Schluß dieses Abschnittes.

Ich muß es mir versagen, auf weitere Einzelheiten hier einzugehen. Es sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß Lea auf der letzten Seite seines Buches einen begeisterten Lobeshymnus auf die religiöse Spaltung der christlichen Gesellschaft anstimmt. Er hebt hervor, daß „*unity of faith, which was the ideal of statesman and churchman alike in the sixteenth century, is fatal to the healthful spirit of competition through which progress moral and material, is fostered*". Dieser eigenartige Standpunkt gibt den Schlüssel zu zahllosen Leaschen Behauptungen, vor allem zu seiner ausgesprochen feindlichen Stellungnahme zur katholischen Kirche und allen ihren Einrichtungen und Veranstaltungen.

Es ist keine angenehme Aufgabe, eine große Reihe von Bänden desselben Verfassers im Zusammenhange zu besprechen, wenn man auch nicht ein einziges Mal in die Lage kommt, Anlage, Inhalt, Ergebnisse, Methodik und was man sonst noch hervorzuheben pflegt, rückhaltlos anerkennen und loben zu können. Daß andere Historiker diesem letzten Werke Leas eine fast durch nichts eingeschränkte Zustimmung haben zuteil werden lassen, konnte mein auf genauester und gewissenhaftester Prüfung beruhendes Urteil nicht beeinflussen. Ich nehme lieber das Odium des Kritikers auf mich, als daß ich zu einer Legendenbildung in bezug auf dieses letzte Werk Leas die Hand böte, wie sie seiner Geschichte der Inquisition im Mittelalter früher in so hervorragender Weise zustatten gekommen ist. Die Schwierigkeit der Prüfung wurde für die Geschichte der spanischen Inquisition dadurch erheblich gesteigert, daß der Verfasser auf eine gewaltige Menge ungedruckten Materials in

den Anmerkungen verweist, ohne die Quellen selbst, ganz seltene Fälle ausgenommen, dortselbst zum Worte kommen zu lassen. Da die Erfahrung bei den früheren Werken Leas gelehrt hat, daß ihm in der Verwendung und Auslegung des Materials viel mehr — sagen wir — Mißverständnisse untergelaufen sind, als der Durchschnitt bei wissenschaftlichen Arbeiten beträgt, so darf man, ohne ungerecht zu sein, denselben Prozentsatz von Mißverständnissen auch gegenüber dem ungedruckten Material für durchaus wahrscheinlich halten. Die im ersten Abschnitte gerügte Art und Weise, Lücken in der Überlieferung durch Vermutungen auszufüllen, feiert in diesen vier Bänden ihre höchsten Triumphe. Daß die Vermutungen ausnahmslos zum Nachteile der Päpste, der Kurie, der Inquisitoren, des Klerus usw. ausfallen, dürfte doch auch diejenigen stutzig machen, die feurige Anhänger der Leaschen Forschungen sind.

Zu diesen begeistertsten Anhängern gehört zum Beispiel der schon erwähnte Joseph Jacobs, der aber nach Ausweis der oben angeführten Stelle aus seiner Rezension mit der ausgesprochen kirchenfeindlichen Tendenz der vier Bände nicht einverstanden ist. Seinen Widerspruch kleidet er allerdings in die allermildeste Form, um den Unterschied zwischen dem anderen Teil seiner so lobenden Besprechung nicht zu scharf hervortreten zu lassen. Ich führe einige Stellen aus dem längeren Aufsatze [1]) hier an, um zu zeigen, wie drüben in einem einflußreichen Organ das Werk beurteilt wird:

„With the issue of his fourth volume, Mr. Henry C. Lea completes what is in some respects the greatest historical work yet produced in America. These four volumes are to be taken together with the preceding three which gave the history of the Inquisition of the Middle Ages and are not distantly related to another series of volumes in which Mr. Lea has dealt with the confessional, sacerdotal celibacy, and other excesses of the Roman Catholic system of which the Inquisition may be regarded as the culminating point. This, as will be seen has occasionally affected Mr. Lea's judgment of his great topic. But meanwhile it is the

[1]) The New York Times. Saturday Review of Books Seite 693 und 694, vom 2. November 1907.

first duty of a review of this work to congratulate the venerable author on successfully carrying out a life work by an achievement which places him at the head of all American historical students now living. It makes him the peer of Motley, Prescott, and Parkman, his only competitors in the past.

„To put the matter shortly, Mr. Lea has produced a work on a subject of absorbing interest, which for many a long day to come must serve as an authority to European experts on the subject . . .

„Mr. Lea has prevented the possibility of his work becoming obsolete from this cause by ransacking the libraries of Europe for every scrap of evidence bearing upon the multifarious acts of the Spanish Inquisition. It is a comparatively easy task to prove that Mr. Lea possesses a fuller, more accurate knowledge of the internal workings of this mysterious institution than any of its officials can ever have obtained. The standard work on the history of this institution has hitherto been that of Llorente[1]*, who was actually secretary of the Portuguese Inquisition. Yet Mr. Lea has occasion time and again to correct Llorente's facts and figures, and especially with characteristic impartiality reduce considerably the sensational totals of Llorente as to the Inquisition martyrs that have served to condemn the Inquisition for the last century . . .*

„Thus on the side on which modern historians lay so much stress — the study of the Quellen — Mr. Lea is impeccable. And the spirit with which he views his sources is equally characterized by that impartiality on which the modern historian prides himself. Not that Mr. Lea does not feel the natural revolt of a humane spirit against that horrible compound of religious intolerance and official stupidity which has made the Inquisition a byword. He regards these things with the natural repugnance of a true American, yet gives credit to the Inquisition for having a better record in regard to the treatment of witchcraft than any of the Protestant nations which showed in this particular quarter as much stupidity and intolerance as would have done credit to an inquisitor. Mr. Lea gives the facts with true scientific caution, and does not venture upon any hypothesis to explain it. In all

[1]) Siehe darüber das Seite 97 angeführte Urteil von Schäfer.

probability the wider experience of the Inquisition as to what can be extorted from a witness under torture made it more cautious in accepting the confessions of witches than was Cotton Mather or Sir Thomas Browne. Similarly Mr. Lea does justice to the general beneficent effect of the Inquisition's attitude toward that curious amalgam of mysticism and licentiousness known as quietism . . .

„It will thus be seen that Mr. Lea's great work exhausts almost all aspects of the important institution, the history of which it gives in so much detail. It would be impossible in such a summary review of so important a publication to criticise it in detail, even if the present writer were competent to do so . . .

„It seems signally appropriate that such a work on the worst instrument of intolerance should issue from a land in which toleration[1] *is in the very air.“*

A. Zimmermann bespricht in der wissenschaftlichen Beilage zur Germania (Nr. 30 vom 25. Juli 1907) den zweiten und dritten Band des vorliegenden Werkes[2]. Aus seiner kurzen Würdigung hebe ich die folgenden Sätze heraus:

„Lea, der sich vom Buchhändler zum selbständigen wissenschaftlichen Erforscher eines von anderen wenig angebauten Gebietes aufgeschwungen hat, konnte in seinen früheren Büchern ‚Der priesterliche Zölibat‘, ‚Die Geschichte der Ohrenbeichte und der Ablässe‘ und selbst in seinem Hauptwerk ‚Die Geschichte der Inquisition im Mittelalter‘ den Dilettanten nicht ganz verleugnen. In dem vorliegenden Werke dürften sich wenige Spuren von Flüchtigkeit, Ungenauigkeit und Vorurteil finden. Da die Quellen über die spanische Inquisition so reichlich fließen, konnte Lea dieselben sprechen lassen; und zwar die Staatsmänner und Juristen Spaniens, welche darin übereinstimmen, daß die Reinerhaltung des Glaubens und die Reinheit des Blutes durch weniger gewaltsame Mittel hätten bewahrt werden können. . . . Die stetig zunehmende Sucht, alle, denen unreines Maurenblut in den Adern floß, auszuscheiden und sie

[1]) Hier hat der Verfasser augenscheinlich — jedoch wohl nur aus Vergeßlichkeit — die Worte ausgelassen: *„of the negroes, indians and Japanese“.*

[2]) Den ersten Band hat Zimmermann im Historischen Jahrbuch Band 27 Seite 669 besprochen.

unter diesem Vorwande zuerst ihrer Ämter, dann ihrer Besitzungen zu berauben, macht sich immer mehr bemerkbar. Dies führt zur Spionage und Ketzerriecherei. Die Einkommensquellen waren Konfiskationen, Geldstrafen, Dispensen. Hierüber handelt das fünfte Buch. Der Arrest der Angeklagten, die Prozeßverhandlungen, das geheime Gefängnis kommen im sechsten Buche zur Sprache. Man kann nicht umhin, die Rücksichtslosigkeit zu beklagen, mit der sich die Richter vielfach über die gesetzlichen Vorschriften hinwegsetzten.

„In dem dritten Bande werden die Methoden geschildert, durch welche die Inquisitoren ihren Opfern ein Geständnis zu entlocken suchten. Von einer Konfrontierung der Ankläger mit den Angeklagten oder auch nur der Nennung des Anklägers war keine Rede. Das mildere Gerichtsverfahren, das die Inquisition vor den weltlichen Kriminalgerichten vorausgehabt haben soll, war vereinzelt. Selbst die gründlichsten katholischen Forscher tadeln den Verfolgungsgeist der Inquisitoren, die Habsucht ihrer Diener, die Einmischung in rein weltliche Angelegenheiten. Wie wenig die Inquisition im achtzehnten Jahrhundert imstande war, den Unglauben in den höheren Kreisen, den auf die Spitze getriebenen Gallikanismus der bourbonischen Regierung und die Feindseligkeit gegen den Papst und die ihm ergebenen Orden in Schranken zu halten, zeigt uns die Regierung Karls III und seines Sohnes. Die Inquisition wurde mehr und mehr ein Werkzeug in der Hand der Minister. Leas Stil ist nicht glänzend, aber klar und übersichtlich [1]). Das Material, das er aus den Bibliotheken Spaniens, Deutschlands und Englands zusammengetragen hat, setzt uns in den Stand, die Urteile der spanischen Richter, Staatsmänner und Geistlichen über die Wirkungen der Inquisition kennen zu lernen. Die Inquisition hat jedenfalls den politischen, religiösen und wissenschaftlichen Niedergang Spaniens im achtzehnten Jahrhundert nicht aufgehalten."

---

[1]) Vergleiche das Urteil des Amerikaners Jacobs über den Stil Leas, das ich oben auf Seite 12 angeführt habe.

VII. Die Pönitentiarie

Dem kurzen, oben gegebenen Hinweis auf Leas Anschauungen über die Pönitentiarie muß ich im Zusammenhange mit der Besprechung seiner Textausgabe eines Formulariums des dreizehnten Jahrhunderts, eines Aufsatzes von Haskins und dem eben ausgegebenen ersten Bande des Werkes von Göller über die Pönitentiarie eine erweiterte Würdigung folgen lassen.

Im II. Bd. der *History of Auricular Confession and Indulgences in the Latin Church* erörtert Lea das Entstehen der Pönitentiarie auf Seite 161—167. Er schildert den Vorgang wie folgt:

Als unter der Herrschaft der sakramentalen Theorie [1]) die *redemptiones* auf die *poena* beschränkt wurden, verlangte man natürlich eine ebenso leichte Methode, die *culpa* illusorisch zu machen. Geschlechter, die *„trained in Pope Boniface's happy commerce and accustomed to see the power of the keys exploited*

[1]) Zur Begründung, daß das Pönitentiale des Robert von Flamesburg (Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. Band I, erster Teil Seite 58. Rom 1907) nicht nach 1215 abgefaßt sein könne, bemerkt Dietterle in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1903 Seite 363, daß Robert die Beicht als Sakrament noch nicht kenne. Diese kuriose Behauptung bezieht sich auf folgende Stelle, die ich ohne Kommentar hierhersetze: „Sacerdotis filius non est frater spiritualis illius, quam sacerdos admittit ad penitentiam; ideo potest cum ea contrahere. Johannes hoc dicit. Hoc ideo fit, quia plura sacramenta sunt in baptismo quam in penitentia, utpote resurrectionis et aliorum, sed privata penitentia nullum est sacramentum, et ideo per eam non generatur compaternitas vel fraternitas spiritualis." — Der Seite 16 in der Anmerkung genannte Spezialist *in catholicis*, Gandert, stellt fest: „Sonst genügte es allgemein zu beichten, und es ward als selbstverständlich erachtet, daß man nur betreffs der vergangenen und nicht auch der zukünftigen, erst noch zu begehenden Sünden beichtete." Das sind erstaunliche Kenntnisse eines protestantischen Theologen in der katholischen Lehre, über die man sich stets freut, wenn man ihnen begegnet.

in every way for gain" sahen natürlich in dem Verkauf von Verzeihung und Lossprechung nichts Verabscheuungswürdiges. Da die Priester und die Abteien bei diesem Handel allerlei herausschlugen, so hätten die Prälaten und der Papst, die sich die Lossprechung von den schwereren und schwersten Sünden vorbehalten hatten, merkwürdig dumm sein müssen, wenn sie „*the opportunities afforded by the customs and spirit of the age*" nicht benutzt hätten, um ihre Gewalt in Geld umzusetzen. Solange die Beicht nicht obligatorisch war, konnte der Handel nicht systematisch eingerichtet werden, aber nach 1216 mußten Bischöfe und Papst das aufblühende Geschäft in strenge Ordnung bringen. „*Thus arose the office of penitentiaries to whom the prelates delegated the powers which their other duties and occupations prevented them from exercising personally.*" Das Lateranensische Konzil befahl den Bischöfen, Pönitentiare in allen Kathedralen und Kollegiatkirchen einzusetzen. In bevölkerten und reichen Diözesen war dieses Amt eine Einnahmequelle. „*It was probably*[1]) *to protect this means of income that, in 1294, the council of Saumur forbade the archdeacons, deans and archpriests of the diocese of Tours from granting absolution for money in episcopal reserved cases. The Papal Penitentiary was a natural outgrowth of the system.*"

Büßer zogen in großer Zahl nach Rom, um dort ihre Interessen zu vertreten und Erleichterung oder Lossprechung zu finden. „*There seems however to have been no special organization in the curia for the treatment of these cases until the introduction of enforced annual confession.*" Bei der Konfusion über die Grenzlinie zwischen *forum internum* und *externum* belegte die römische Behörde eine Menge Fälle, die mit der sakramentalen Buße und Absolution nichts zu tun hatten. An die Kurie kamen also die Sünder der ganzen Welt, um Vergebung zu erhalten. „*In time this pardon came to be recognized as good not only in the forum of conscience, but in the secular courts, and when some ill-advised jurists sought to limit its competence to the spiritual forum, Sixtus IV, in 1484, exploded in indignation at the sacrilegious audacity, and pronounced its decisions binding on all courts ecclesiastical and secular — a*

[1]) Von mir gesperrt.

declaration which had to be repeated by Paul III, in 1549, and by Julius III, in 1550."

Das ist kurz die Entstehung der Pönitentiarie, wie sie Lea im Jahre 1896 veröffentlicht hat. Ich würde dieser rein kaufmännischen Darstellung zuviel Ehre antun, wenn ich irgend etwas hinzufügen würde. Sie wirkt kräftig genug durch sich selbst und strahlt reichliches Licht auf den Verfasser zurück.

Die Sache geht aber im gleichen Stile weiter.

„*Prior to the counter-Reformation it was a matter of course that the absolutions granted by the Penitentiary were issued directly or indirectly for money. There was nothing to shock te ordinary public conscience, for the training of centuries had familiarized men's minds with the idea that pardon for sin was purchasable . . . That it [the curia] should exploit every available source of revenue was expected . . .*"

Auf Grund der Denifleschen Taxliste von 1338 muß Lea bekennen, daß die willkürlich geformten Gruppen von Sünden, für deren Pönitentiariebriefe dieselben Schreibertaxen festgesetzt waren, „*bore no relation to the quality or degree of the crime pardoned. They evidently were simply scrivener's fees.*" Anfänglich hätte man nur diese geringen Taxen gefordert. Mit dem Anwachsen der Behörde seien sie aber vervielfacht worden. „*This does not, however, serve to explain the assertions quoted above that the Holy See sold absolutions for sin, nor the complaints of its demoralizing influence*". Lea sucht nun diesen Einfluß und diese Klagen mit einigen Erwägungen glaubhaft zu machen [1]), in denen das Wort *evidently* mehrfach seine bekannte Rolle spielt. Mit einigen salbungsvollen Worten schließt der Verfasser diese Untersuchung ab.

Ich kann mir keine größere Leichtfertigkeit denken, als sie Lea in seiner Schilderung einer so überaus wichtigen Behörde,

[1]) Im dritten Bande seiner Geschichte der Inquisition im Mittelalter (Seite 67) steht folgende vornehme Stelle: „. . . *his [viz. John's XXII] quenchless greed displayed an exhaustless fertility of resource in converting the treasures of salvation into current coin. He it was who first reduced to a system the ‚Taxes of the Penitentiary', which offered absolution at fixed prices for every possible form of human wickedness, from five grossi for homicide or incest, to thirty three grossi for ordination below the canonical age.*"

wie es die Pönitentiarie im Rahmen seines Buches sein mußte, kundgetan hat. Es gehört ein ganz blinder Glaube an die Autorität des Meisters dazu, um in solchen Darstellungen objektive Geschichtschreibung zu sehen.

Von dem Antiquar Albert Cohn in Berlin hatte Lea eine dem 13. Jahrhundert angehörende, aus Italien stammende Handschrift erworben, die er herausgab unter dem Titel: *A Formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth Century* [1]. Dem Textabdruck läßt der Herausgeber eine 33 Seiten lange Einleitung vorausgehen und einen Index von 9 Seiten folgen. Die Textgestaltung ist nicht modern; Lea richtet sich noch nach den Editionsgrundsätzen der englischen Schule um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts. Die Zuverlässigkeit des Textes ist eine sehr mäßige, denn die Kollationierung einer einzigen Manuskriptseite ergab außer kleineren Verstößen folgende Fehler: lies *transi(t)* statt *transit; corone* statt *communione; quidam* statt *quidem; anplius* statt *amplius; quando* statt *quod; dimittatis* statt *admittatis*. Die Bedeutung der beiden Punkte an Stelle eines ausgefallenen oder unterdrückten Eigennamens ist Lea nicht geläufig; daß das Unterpungieren von Buchstaben Tilgung derselben bedeutet, ist Lea unbekannt. Die Leasche Interpunktion des Textes ist in ihrer Willkürlichkeit mehr denn einmal irreführend.

Die Einleitung erörtert die zeitliche Abfassung des Formulariums und seinen Urheber. Diese Untersuchung ist durch die gleich zu nennende von Göller überholt. Ebenso sind die Angaben über das erste Auftreten von Pönitentiaren an der Kurie und ihren Geschäftskreis heute veraltet.

Wenngleich man in der Einleitung mancher erfreulichen Bemerkung begegnet, so liest Lea doch aus seinem Formular viel mehr heraus, als für den Kenner der päpstlichen Korrespondenz des 13., 14., und 15. Jahrhunderts darin steht. Weil Innozenz IV in seinen Registern viele Dinge unmittelbar selbst erledigt, die auch von der Pönitentiarie bearbeitet werden, heißt es, daß *„the system still inchoate and undefined"* gewesen sei. Das ist deswegen kein Beweis, weil beide Briefarten immer nebeneinander hergelaufen sind, wofür ich zahlreiche Beweise zur Hand habe. Es ist also gänzlich verfehlt, zu sagen, daß

[1]) Philadelphia, Lea Brothers and Co., 1892 XXXVIII, 183 Seiten.

„the penitentiary evidently as yet was not recognized as the necessary organ of the papal authority in these matters“ (Seite XXXIV).

Der Geist des Leaschen Kommentars spricht aus folgenden Worten: *„Although occasionally it unquestionably remedied some injustice or prevented an oppression, in general it (viz. the Roman jurisdiction) was undoubtedly an evil, for it assumed to do what was beyond human power to accomplish — to decide upon all cases of morals and discipline in virtual ignorance of the facts, and it thus introduced everywhere confusion of morals and relaxation of discipline.“* Diese Verallgemeinerung, die durch entsprechende Beweise nicht gestützt wird, liegt durchaus innerhalb der Richtlinien der ganzen Denkungsweise des Verfassers.

Ob man für Dummheit oder Bosheit halten soll, — die Wahl überlasse ich Lea — was in der Anmerkung Seite XVIII steht? *„A very significant instance of latitudinarianism occurs in the conditions imposed by the Penitentiary in the seventeenth century for releasing a man from a vow to enter a religious order, ‚dummodo vitam caelibem ducat‘, which is explained by the commentator to mean that while he must not marry it does not debar him from other carnal indulgence — ‚si enim voluisset imponere voventi continentiam ab omni copula carnali et venerea delectatione, usurpasset nomen castitatis non autem caelibatus,‘ which is not improved by the distinction drawn between human law and divine law ‚quia quoad alias delectationes carnales et libidinosas a lege divina omnibus hoc est prohibitum‘.“* Das Gravierende des Falles liegt in den grotesken Worten *„it does not debar him from other carnal indulgence“*.

Daß nicht *„pro concessione gratiae neque pro absolutione, sed pro peccati satisfactione possit imponi mulcta pecuniaria expendenda in pias impensas“*, übersetzt Lea einfach dahin, *„that it is perfectly legitimate to receive money for the pardon of sins and the granting of dispensations“* (Seite X). Wenn Klöster mit ganz geringem Vermögen Mitglieder über die Zahl der ernährbaren Mönche oder Nonnen hinaus aufnehmen wollten oder sollten, so konnte das nur geschehen, wenn die neuen Mitglieder so viel Vermögen mitbrachten, daß ihre Unterhaltungskosten davon gedeckt werden konnten. Außer höchst überflüssigen etymologischen Untersuchungen über das Wort Mitgift, erhalten wir eine Belehrung dahingehend, daß ein solches

Vorgehen Simonie sei. „*Santa Teresa had no scruple in bargaining with applicants as to what they should pay for admission into her reformed order of Barefooted Carmelites.*“ Wie die Klöster diese rein wirtschaftliche Frage anders hätten lösen können, verschweigt uns Lea, trotz seiner hervorragend großen kaufmännischen Talente, deren Vorhandensein ich schon mehrere Male erwiesen habe.

Gar keine Ahnung hat Lea von der Bestrafung der verschiedenen Arten der *falsarii bullae papalis.* Von der Rasur einiger Buchstaben oder eines Wortes bis hinauf zur Anfertigung ganzer falscher Urkunden mit echtem oder falschem Bleisiegel gab es zahlreiche Zwischenstufen. Die Übeltäter der verschiedenen Klassen wurden von jeher verschieden bestraft, wie das selbstverständlich ist. Im Formular sind nun einige der geringeren Fälle angeführt, die ziemlich milde bestraft werden. Um nun das zersetzende Wirken der Pönitentiarie auch hierbei recht zu schildern, sagt Lea in absoluter Unkenntnis der konstanten Rechtsprechung der Kurie [1]) in diesen hochwichtigen Angelegenheiten: „*There were few graver offences in the eyes of the curia than the forgery or falisfication of papal letters and yet in the rubrics XLVIII and XLIX we have instances of deacons guilty of this who are allowed to continue in the exercise of their functions, although the canon law, in the contemporary Decretals of Gregory IX, provided that clerks committing this crime should be perpetually deprived of office and benefice, be degraded and handed over to the secular arm for condign punishment*“ (Seite XII). Ich besitze eine große Sammlung von unmittelbaren päpstlichen Entscheidungen über Fälscher und Fälschungen, die genau mit den hier angeführten Entscheidungen der Pönitentiarie übereinstimmen. In seiner vornehmen Weise behauptet Lea gänzlich beweislos: „*In many cases indeed bribery is the readiest explanation of the uncalled for lenity shown.*“

Doch genug von dieser unerfreulichen Leaschen Wissen-

---

[1]) Vergleiche hierzu die Zusammenstellung bei Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. Erster Band: Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV. 1. Teil Seite 105, 106.

schaft und Wissenschaftlichkeit [1]). Ich wende mich darum mit besonderem Vergnügen der Arbeit eines Landsmannes von Lea zu, der eine kleine, aber sehr gehaltvolle Arbeit veröffentlicht hat, die den Titel führt: „*The Sources for the History of the Papal Penitentiary,*“ und zuerst in *The American Journal of Theology* XV, 3 (1905) erschienen ist. Prof. Charles H. Haskins von der Harvard University beherrscht die einschlägige Literatur vollständig und bespricht sie mit vollster Sachkenntnis.

Haskins setzt die Entstehung des Leaschen Formulars in die Jahre 1234 bis 1243 und schreibt dasselbe dem Kardinal Thomas von Capua zu. Unter ausgedehnter Heranziehung handschriftlichen Materials von großer Wichtigkeit gibt der Verfasser einen Überblick über die Entwicklung des Handbuches der Pönitentiarie, untersucht die vorhandenen Supplikensammlungen und spricht von den Beamten dieser Behörde, überall Anregungen zu weiterer Forschung gebend. Haskins hat wohl nicht gedacht, daß kaum zwei Jahre nach Abfassung seines hochdankenswerten

---

[1]) Es ist sehr bedauerlich, daß Lea die Herausgabe seines hochwichtigen Textes, von dem eine zweite Handschrift bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist, nicht mit sachgemäßeren Einleitungsworten versehen hat. Hier ist die Besprechung von J. P. Kirsch im Historischen Jahrbuch Band 14 (1893) Seite 201 heranzuziehen: „... Ob der Herausgeber den Text genau wiedergegeben, konnte ich nur nach [der mitgeteilten] Schriftprobe kontrollieren, und da finden sich manche Fehler ... in Nr. I (Seite 9) wird der Text der Handschrift ‚bone memorie abbas et quidam predecessores vestri‘ ohne Bemerkung und ohne genügenden Grund umgeändert; einige Zeilen weiter steht *obnubilat* statt *obnubilet*. In der Einleitung hätte man ein ausführlicheres Eingehen auf die Entwicklung der Pönitentiarie ... gewünscht; diese wird auf drei Seiten (XXX—XXXII) und in einigen Bemerkungen auf den folgenden Seiten abgemacht, während das Vorhergehende in sehr einseitiger Weise nachzuweisen sucht, die Pönitentiarie der Kurie habe fast immer in schädlicher oder unnützer, bloß gelegentlich in ersprießlicher Weise gewirkt. Daß Lea die Buße erst im Mittelalter zu einem Sakrament werden läßt (Seite XXXI) und aus den Worten Pius' IX über die kirchliche Immunität, sie sei ‚Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constituta‘ schließt, diese sei ein Glaubensartikel (Seite 26 Note), zeigt, wie wenig klare Begriffe er über die katholische Lehre besitzt. Das Formelbuch selbst ist von hohem Interesse für die Geschichte der kirchlichen Bußinstitution.“ Als Nachtrag zur Ausgabe des Pönitentiarieformulars ist auf Leas Aufsatz zu verweisen: *The taxes of the Papal Penitentiary* in der Julinummer (1893) der *English Historical Review*.

Aufsatzes der erste Band eines bahnbrechenden Werkes über die Pönitentiarie herauskommen würde, wodurch auch manche seiner Ergebnisse berichtigt werden.

In der Bibliothek des Kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom sucht man zunächst eine Geschichte der Pönitentiarie wohl nicht. Emil Göller, der Verfasser dieser hervorragenden Arbeit[1]), weist aber im Vorwort (Seite VIII) auf Tatsachen hin, die das Erscheinen des Buches an dieser Stelle völlig rechtfertigen: „Die Tatsache, daß die wichtigste Briefsammlung von dem deutschen Korrektor an der Pönitentiarie, Walter von Straßburg, herrührt, daß das im zweiten Teil ungefähr aus derselben Zeit stammende Supplikenformular zumeist nur deutsche Petenten enthält und wohl deshalb auf einen deutschen Verfasser zurückführt, und daß schließlich auch die Konzilien von Konstanz und Basel für die Geschichte der Pönitentiarie in Betracht kommen, rechtfertigt wohl noch in besonderem Grade die Publikation einer derartigen Arbeit durch unser historisches Institut.“ Daß die Geschichte der Pönitentiarie in zwei Teile zerlegt wurde, deren erster — der vorliegende Band — bis Eugen IV reicht, „ergibt sich aus der Geschichte der Institution selbst, insofern dieser Papst zum erstenmal wieder seit Benedikt XII . . . umfassendere Bestimmungen für den Ausbau dieser Behörde erließ und zugleich die Fakultäten der Großpönitentiare unter Anschluß an die Concessiones seit Nikolaus IV neu regelte“ (Seite VI).

Es ist ein nicht hoch genug zu bewertendes Verdienst des tiefgrabenden Verfassers, daß er seine Untersuchungen auf die breiteste Literatur- und Quellenunterlage gestellt hat. In dem ersten Abschnitte behandelt er, hiermit über alle seine Vorgänger weit hinausragend, die gedruckten und ungedruckten Abhandlungen von Gomez, Vestrius, Coccinus, Cod. Vat. lat. 7532,

---

[1]) Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. Erster Band (Band III der Bibliothek): Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV. I. Teil: Darstellung (XIV, 278 Seiten). II. Teil: Quellen (VI, 189 Seiten). Rom, Loescher und Co., 1907. M. 15. Die Besprechung des vorliegenden Buches durch Nikolaus Paulus in der Literarischen Beilage der Kölnischen Volkszeitung Nr. 46 vom 14. November 1907 beschränkt sich in der Hauptsache auf eine übersichtliche Inhaltsangabe.

Cohellius, Lunadoro, Leo, Pyrrhus Corradus a Terranova, de Luca, Navar, Plettenberg, Syrus, Petra, Sbatti, de Justis, Danieli, Moroni, Marini, Philipps, Hinschius, Scherer, Bangen, Sägmüller, Woker, Eubel, Lea, Lecacheux, Lang, Haskins und Tarani [1]. Deren Leistungen werden einer sachgemäßen Kritik unterzogen und der Gewinn an neuen Gesichtspunkten herausgestellt. Die Quellen bestehen aus Archivalien und Formularien (Seite 13—64); sie werden in einer bisher unerreichten Vollständigkeit zusammengestellt, ihre Abhängigkeit voneinander kritisch erörtert und so ein klares Bild von ihrer hohen Bedeutung vermittelt. Daran schließt sich eine kürzere Abhandlung (Seite 65—74) über die Formularien Benedikts XII, Walters von Straßburg und solche der späteren Zeit. Diese literärgeschichtlichen Untersuchungen zeigen uns den Verfaser als souveränen Beherrscher seines Stoffes sowohl nach der kritischen Seite, wie nach der Seite der Vollständigkeit des Materials, das aus zahlreichen europäischen Bibliotheken und Archiven, oft nicht ohne große Mühe, zusammengetragen worden ist.

Auf dieser festen Grundlage baut sich der zweite Abschnitt (Seite 75—212) über die Organisation und Geschäftspraxis der Pönitentiarie auf. Man wird „schwerlich fehl gehen, die Anfänge der Pönitentiarie in die Zeit Alexander III bis Innozenz III zu verlegen", bemerkt Göller Seite 75, indem er zahlreiche Gründe für diese Feststellung anführt. Besonders die Dispensationsgewalt, die Absolutionsbefugnis, das kirchliche Bußwesen [2])

[1]) Nach Mitteilung des Verfassers befindet sich in der Biblioteca Barberini Abteilung *Stampe* C I 116 noch ein Druck: Bulla coenae Domini s. d. n. Pape Pauli III . . . cum elucidationibus d. P. Rebuffi de Montepessulano. Parisiis 1537. Wissenschaftlich ziemlich bedeutungslos.

[2]) Die neueste einschlägige Arbeit ist die von Königer, Die Beicht nach Caesarius von Heisterbach. München, Lentner, 1906 (X, 107 Seiten). Sie ist als fleißige Zusammenstellung hochwillkommen und verdient namentlich Lob wegen der Heranziehung der theologischen Ansichten aus der vorausgehenden Zeit. Das Material ist aber nicht so verarbeitet, daß das Thema zu voller Klarheit ausgereift ist. Ob der Unterschied zwischen *confessio publica* und *privata* stets beachtet worden ist, erscheint mir zweifelhaft. Das vernichtende Urteil über Laurain, *De l'intervention des laiques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence* (Paris 1897), bedarf sehr der Temperierung. Eine sorgfältigere Behandlung der deutschen Sprache hätte dem

und die Reservate waren als aufbauende Faktoren dieser neuen Behörde tätig. „An die Stelle der in den Bußkanones vorgesehenen und für die einzelnen Vergehen bestimmt festgelegten Strafen trat seit dem 11. Jahrhundert, indem nun auch allmählich die Redemtionen immer seltener wurden, die arbiträre Buße,“ bemerkt Göller. Und im Anschlusse daran sagt er, daß Gottlob in seinem oben besprochenen Buche über die Frühzeit des Ablaßwesens dem Ablaß in der Entwicklung des Bußwesens in ganz einseitiger Weise zu hohe Bedeutung beilege. Gottlobs Satz: „Die Öffentlichkeit der Buße und die Strenge der Bußstrafen war nun [nach Innozenz III] nicht mehr zu halten. Die öffentliche Buße hatte zwar sowieso nur in verhältnismäßig wenigen Fällen statt; aber auch hier fiel sie nun fort,“ wird, wie Göller (Seite 70 Anmerkung 1) bemerkt, „am besten durch zahlreiche Beispiele öffentlicher Buße bis in das 15. Jahrhundert hinein widerlegt“. Die Ausführungen über die Reservate läßt Göller in den Satz ausmünden: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die seit lange bestehende und besonders seit dem 11. Jahrhundert durch zahlreiche Beispiele erweisbare Gewohnheit, die Büßer zur Absolution an die Kurie zu entsenden, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, ganz abgesehen von der häufig erfolgten Übertragung der Absolutionsvollmacht an Legaten und Bischöfe, die Schaffung einer besonderen Behörde notwendig machte“ (Seite 81). Daran schließt sich die kritische Zusammenstellung der ältesten Nachrichten über die Pönitentiarie, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts in ihre volle Wirksamkeit tritt.

Die Beamtenschaft dieser neuen Behörde setzte sich zusammen aus dem Großpönitentiar [1]), den *poenitentiarii minores* [2]),

---

mit großer Liebe zum Gegenstande gearbeiteten Buche zum Vorteil gereicht. Die Person des Caesarius hat durch diese Untersuchung nur gewonnen; sie erscheint in einem wesentlich besseren Lichte als bisher.

[1]) Zum Großpönitentiar Nicolaus episcopus Tusculanensis ist noch folgende interessante Stelle aus den Annales Waverleiensis Monasterii (Receuil XVIII pag. 202) nach Mitteilung von Göller zum Jahre 1213 nachzutragen: „Dominus Nicolaus episcopus Tusculanensis et cardinalis Romanaeque Curiae poenitentiarius domino papa Innocentio iubente V kal. Octobris veniens legatus in Angliam.“ Es gilt jetzt seinen Stellvertreter im Amte des poenitentiarius ausfindig zu machen.

[2]) Zur Göllerschen Liste der Pönitentiare, die Bischöfe wurden, biete ich folgende Ergänzungen: 1318 Johannes OPraed. Glasgow;

dem ***regens poenitentiariae,*** dem ***auditor,*** dem Notar, Doktor, ***distributor literarum,*** den Skriptoren, den ***baiuli,*** den Korrektoren und ihren Assistenten, dem Siegelbeamten und den Prokuratoren. In den 100 Seiten füllenden, sehr gelehrten Ausführungen (Seite 85—184) wird eine Menge neuen Materials geboten, das es uns ermöglicht, in Verbindung mit dem folgenden Absatz [1]) den Geschäftsgang in voller Klarheit zu überblicken. Die diplomatischen Untersuchungen sind außerordentlich eingehend und wichtig. Die Besprechung aller Kasus und Fakultäten gehört mit zu dem lehrreichsten, was in neuerer Zeit in kanonistisch-historischen Fragen geleistet worden ist.

1321 Johannes OPraed. Skopelo; 1325 Angelus OPraed. Sulcis; 1343 Petrus OCarm. Grasse; 1348 Lanfrancus OMin. Ancona; 1361 Johannes OPraed. Ossory; 1368 Andreas OPraed. Genua; 1372 Augustinus OSAug. Seckau; 1375 Petrus OCarm. Siponto; 1390 Antonius OMin. Widdin; 1394 Stephanus OCarm. Durazzo; 1396 Jacobus OSAug. Andros; 1400 Stephanus OMin. Naxivan; 1400 Henricus OCarm. Porto Rose; 1405 Nicolaus OMin. Assisi; 1422 Audoinus OPraed. Acre; 1423 Constantinus OMin. Porto Rose. Seite 152 ist Nicolaus-Jerusalem irrtümlich zu 1278 statt zu 1288 angeführt. Seite 151 letzte Zeile lies Columbanus statt Cambanus. Der Seite 130 Anmerkung 1 genannte Pönitentiar Raymundus (Potthast 10292 nicht 10920) 1237 Febr. 8 kommt schon 1234 Jun. 4 (Auvray cap. 1944) vor. — Göller macht mich noch auf zwei wichtige Entschließungen des Papstes Nikolaus IV (Les Registres de Nicolas IV capp. 7152, 7153 1288 Septembris 20) aufmerksam. Dieselben sind an die ministri fratrum Minorum regni Anglie et regni Ybernie gerichtet. Mit Hinweis darauf, daß „de diversis mundi partibus ad sedem apostolicam fidelium confluit multitudo, propter quod expedire dinoscitur, ut apud eam diversarum linguarum penitentiarii habeantur", sollen die beiden Minister je einen ihrer Brüder zu dem gedachten Zwecke an die Kurie senden. Daß die nationalen Pönitentiare gewissermaßen auch als politische Agenten benutzt werden konnten und gelegentlich wurden, scheint mir aus Finke Acta Aragonensia Tom. II (1908) Seite 772 hervorzugehen. Auf eine Supplik Jaymes II erwidert Klemens V am 4. November 1309: „Super eo vero, quod etiam supplicarunt, quod aliquem oriundum de terra tua loco olim Petri penitenciarii nostri in penitentiarium admitere dignaremur, respondimus eis, quod cum frater Dominicus Ordinis Sancte Marie de Monte Carmeli de tuo dominio oriundus iam fuisset in loco huiusmodi subrogatus, non poteramus super hoc satisfacere votis tuis."

[1]) Bemerkungen zum Geschäftsgang und zur Ausfertigung der Briefe in der Pönitentiarie (Seite 185—202).

Auf Grund einer Angabe von Crostarosa [1]) habe ich es in der Theologischen Revue für möglich erklärt, daß Jacobus de Pecorario Placentinus OCist. episcopus Praenestinus Großpönitentiar gewesen sei. Ich bezog auf ihn die von Göller angeführten Verse des Guilelmus Brito:

Dic Jacobo, pape vice qui delicta reorum
Audit, et absolvit confessos rite reatus,
Congrua diversis adhibens medicamina morbis.

Mittlerweile habe ich nähere Nachforschungen über die Persönlichkeit des genannten Kardinals Jacobus gemacht und stelle das Folgende fest.

Der magister Jacobus capellanus Summi Pontificis et poenitentiarius wird am 31. Juli 1220 als Legat [2]) nach Irland, Schottland und den Inseln gesandt. Im folgenden Jahre schreibt ihm der Papst (cap. 3506), daß er „famae suae consulens socios laudabilis vitae sibi assumat", was vielleicht auf begangene und nach Rom berichtete Unvorsichtigkeiten schließen läßt. Das ist um so befremdlicher, als er doch schon seit 1215 Zisterziensermönch [3]) war. Das genaue Datum der Rückkehr von seiner Legation ist nicht festzustellen. Als Adressat von Briefen verschwindet er vor dem Jahre 1224 aus dem Register. Im Jahre 1230 wird er zum Abt von Santi Vincenzo ed Anastasio in Tre Fontane gewählt [4]). Im Septemberkonsistorium des folgenden Jahres erfolgt seine Erhebung zum Kardinal und Ernennung zum Bischof von Palestrina. Als electus Praenestinus kommt er noch am 3. Januar 1235 vor [5]), erhält aber in einer Bulle vom 15. März desselben Jahres den Titel episcopus [6]).

An der Kurie nachweisbar ist er nach einer zweiten Legation in Ungarn vom 7. November 1234 bis zum 3. Januar

---

[1]) Dei Titoli della Chiesa Romana. Appunti storico-giuridici. Roma Befani 1893 pag. 78.

[2]) Pressutti, Regesta Honorii papae III capp. 2590, 2591, 2601, 2604, 2605, 2606, 2870, 3194, 3196, 3506, 4125.

[3]) Ciaconius-Oldoinus Tom. II col. 86.

[4]) Mombet, L'Abbaye de Trois-Fontaines. Lyon 1869 pag. 31. Daselbst findet sich auch die Nachricht: *„Avant de prendre l'habit de l'Ordre de Citeaux, il avait été archidiacre de l'Eglise de Saint-Domnin à Plaisance."*

[5]) Potthast, cap. 9812.

[6]) Potthast, cap. 9860.

1235: dann folgt eine einjährige Abwesenheit bis zu Beginn des Jahres 1236. Um die Mitte des Jahres 1239 wird er als Legat nach Languedoc gesandt, wobei er in die Gefangenschaft des Kaisers geriet. Nach seiner Befreiung kehrte er an die Kurie zurück und als Innozenz IV im Juni 1244 nach Frankreich entfloh, ließ er, wie Ciaconius [1]) berichtet, den Kardinal Jacobus als seinen Vikar [2]) zurück. Er soll schon am 26. Juni, also nur wenige Tage nach dieser Ernennung, gestorben sein.

Für eine Tätigkeit als poenitentiarius maior ist angesichts der vorstehenden Daten bei näherer Überlegung gar kein Platz in der vita dieses fast nur zu wichtigen Gesandtschaften benutzten Kardinals. Da zudem gar zu leicht eine Verwechslung mit seiner früheren Tätigkeit als poenitentiarius minor vorliegen kann und die Quelle für sein Amt als Großpönitentiar eine in historicis notorisch unzuverlässige ist, so läßt sich nicht einmal die Möglichkeit dieser Tatsache aufrecht erhalten.

Ob aber andrerseits nicht doch ein Zusammenhang zwischen den angeführten Versen und dem durch seine erste Nuntiatur in ganz Nordwesteuropa wohlbekannten Manne besteht, müßte eine weitere Untersuchung, für die mir die literarischen Hilfsmittel fehlen, festzustellen versuchen.

Für die Göllersche Liste der Großpönitentiare kommt, worauf mich der Verfasser hinwies, die erste der folgenden Nachrichten vielleicht, die zweite sicher in Betracht. Ohne zu bemerken, ob es sich um den Kardinalpönitentiar oder einen einfachen Pönitentiar handelt, sagt Innozenz III am 24. Februar 1203 [3]): „Verum idem W. in poenitentiarii nostri presentia constitutus, paupertatem nimiam allegavit, asserens, quod non posset Jerosolimitanam provinciam visitare.“ Am 17. April desselben Jahres [4]) erhält der Kardinal H(ugo) tituli Sancti Martini

[1]) Tom. II col. 87.

[2]) Wenn Jacobus für den 7. Oktober 1238 als vicarius Urbis in spiritualibus beglaubigt ist (Reg. Vat. Tom. 19 fol. LIIIr. cap. CCLVIII, Auvray, Les Registres de Grégoire IX cap. 4549), so folgt daraus nicht, daß die Ernennung des Jahres 1244 sich auch auf die spiritualia bezog; man könnte, vorausgesetzt daß die Nachricht zuverlässig ist, hier auch an einen vicarius Urbis in temporalibus denken.

[3]) Migne, Tom. 215 cap. 2.

[4]) Migne, Tom. 215 cap. 51.

presbyter cardinalis den Auftrag, „de fratrum nostrorum consilio“ den Mördern des Bischofs von Würzburg „confessione illorum audita, postquam fecit eos nudos in braccis tortas habentes in collo coram nobis diebus aliquot in frequentia populorum astare“, eine Buße im Namen des Papstes aufzuerlegen.

Die geschäftsmäßige Routine, in die das ganze Institut in der Schismazeit hineingesteuert war, wurde noch fühlbarer gemacht durch die Ernennung von eigennützigen und nicht geeigneten Personen zu *poenitentiarii minores*. Manche Stimmen erhoben sich, um hier dringend Abhilfe zu begehren. Auf dem Konzil zu Konstanz wurde eine eigne Kommission dafür eingesetzt, deren Beschlüsse Göller mitteilt. Nach Erörterung der weiteren Besserungsvorschläge heißt es (Seite 212), daß „Eugen IV tatsächlich, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Punkten eine durchgreifende Reform vorgenommen“ hat. „Er hat die Fakultäten der Großpönitentiarie einheitlich geordnet, hat das Kollegium der *poenitentiarii minores* auf eine neue Basis gestellt und deren Zahl, Pflichten, Rechte, Bezüge den Forderungen der vorausgehenden Zeit entsprechend neu geregelt. Das Amt der Korrektoren, gegen die so schwere Anklagen erhoben worden waren, wurde vollständig reformiert und umgestaltet. Einzelne Bestimmungen betrafen auch die übrigen Beamtenkollegien . . . Sein Pontifikat bildet hiernach in der Geschichte der Pönitentiarie einen bedeutenden Einschnitt.“

Der dritte Abschnitt (Seite 213—277) bietet Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Pönitentiarie, der Ablaßverleihungen und des kirchlichen Strafverfahrens. Der 1. Teil umfaßt Ausführungen über die Plenarindulgenzen auf Grund des Confessionale bis Eugen IV, die das größte Aufsehen erregen werden. Der so heiß umstrittene Ausdruck *indulgentia a poena et culpa* wird hier eingehend untersucht und theologisch als vollständig korrekt erwiesen.

Schon Nikolaus Paulus hat „unter Berufung auf Johann von Paltz auf die Erweiterung der Absolutionsvollmachten der Beichtväter bezüglich der Reservate“ hingewiesen und hervorgehoben, „daß die Schuld durch die reumütige Beicht und die sakramentale Lossprechung, die Strafe durch den mit päpstlicher Vollmacht erteilten Ablaß nachgelassen werde“ (Seite 215 f.). Dem

füge ich noch die Bemerkung von Thurston [1]) hinzu, der sagt, *„that te phrase* [2]) *originated with the confessional letters which were wont from a tolerably early period to be conceded by the Popes to favoured applicants. These conferred the privilege of choosing a confessor once or at most twice in a lifetime, who would have for that particular occasion, in virtue of that privilege, the special powers of absolving from reserved cases, and also of remitting all the punishment of sin — in other words, of applying to the penitent a plenary indulgence. I think that such an absolution was called an absolution a poena et culpa. An ordinary absolution, of course, was from guilt (a culpa) only. This special absolution, including as it did a plenary Indulgence, was from punishment (a poena) also.“*

Die Göllerschen *a fil di logica* laufenden Feststellungen über die Plenarindulgenzen auf Grund des Confessionale lassen sich in folgende Leitsätze zusammenfassen: 1. Die Verleihung dieser Gnade läßt sich ununterbrochen zurückverfolgen bis in das Jahr 1316. Ein vereinzeltes Beispiel findet sich unter Cölestin V. In den älteren Formeln wird ausdrücklich gesagt, daß sie nur *„per speciale privilegium personis aliquibus“* gewährt werde. 2. Die bisherige Auffassung, daß die *absolutio plenaria* ursprünglich nur *in articulo mortis* und erst seit dem 15. Jahrhundert auch *in vita semel* oder *bis* erfolgt sei, erweist sich insofern als unrichtig, als gerade in der ersten Zeit [3]) unter Johann XXII beide Arten schon vorkommen. Dann freilich trat die Verleihung

[1]) *The Holy Year of Jubilee. An Account of the History and Ceremonial of the Roman Jubilee.* London, Sands and Co., 1900, Seite 534 s.

[2]) *a poena et culpa.*

[3]) Noch am 1. April 1324 finde ich eine Gewährung *semel in vita, semel in morte,* wobei es erklärend heißt: *etiam ipsa plena corporis sospitate fruente.* In den 13 Monaten vom September 1321 bis Oktober 1322 wird die *remissio omnium peccatorum et poenarum semel in morte* zwölfmal erteilt, die *remissio peccatorum* ohne die *poenae* sechsmal. Im Jahre 1338 werden im Reg. Vat. Tom. 126 (in fine) 69 Indulgenzen *semel in morte* verzeichnet, von denen 67 das Initium *Provenit* und je eine das Initium *Illas libenter* und *Eximie devotionis* haben; weiterhin im Reg. Aven. Tom. 85 fol. 548 ss. finden sich in den Rubrice de absolutione anni quarti noch 568 Fälle, so daß im ganzen Jahre 637 Indulgenzen dieser Art verliehen wurden. Zum Initium *Provenit* vergleiche Göller Seite 221 ff.

des Confessionale außerhalb der Todesgefahr zurück, kam aber immerhin in einzelnen Fällen noch vor. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts wird die Gewährung des Indultes *semel* oder *bis in vita* üblich. 3. Die Bezeichung dieser Gnade als *absolutio (remissio) a poena et culpa* kannte man bisher nur aus den Kanzleiregeln und Suppliken Bonifaz' IX. Unter Hinweis auf diese und zahlreiche sonstige Notizen glaubte besonders Brieger feststellen zu müssen, daß der Ablaß im späteren Mittelalter sich nicht nur auf die Strafe, sondern auch auf die Schuld bezogen habe. Andererseits suchte Jansen zu beweisen, daß der Ausdruck *a poena et culpa* in keiner Papsturkunde Bonifaz' IX vorkomme. Demgegenüber hat Göller nachgewiesen, daß dieser Ausdruck in Beziehung auf das Confessionale schon in mehreren Schreiben Johanns XXII vorkommt und der päpstlichen Kanzleisprache völlig geläufig ist. 4. Ein Vergleich der ältesten Formeln dieser Klasse von Papstbriefen mit der gleichzeitigen Absolutionsformel ergibt, daß der Ausdruck *a culpa et poena* theologisch völlig korrekt ist. Die Auffassung, als handele es sich um einen Ablaß von Schuld, kann nicht scharf genug als völlig irrig zurückgewiesen werden. Die Zuwendung der *absolutio plenaria* erfolgte durch den Beichtvater in der Beicht, indem er zuerst den Pönitenten von den gebeichteten Sünden lossprach und dann durch eine besondere Formel die *remissio poenae* vollzog. Auf die *absolutio a peccatis (culpa)* folgte also unmittelbar die *remissio poenae;* aber es blieben zwei scharf getrennte selbständige Handlungen. 5. Im Kanzleibuche wird die *absolutio plenaria in articulo mortis* als eine *plena remissio omnium peccatorum* bezeichnet. Tatsächlich schloß das Indult die Fakultät für den Beichtvater in sich, in diesem Falle von allen Sünden, also auch von dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen, loszusprechen. Formell ist aber hervorzuheben, daß in den Verleihungen, die der Formel des Kanzleibuches vorangehen, noch ausdrücklich zu lesen ist: *„omnium peccatorum (de quibus corde contritus et ore confessus extiteris) ac penarum etiam, quibus tunc pro peccatis ipsis eris obnoxius" plena remissio.* Dieser Zusatz ist auch in der Absolutionsformel der folgenden Zeit beibehalten worden; dagegen ist er in der Formel der Briefe, die sich schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Hunderten jährlich vorfinden, in Wegfall gekommen.

Ich führe hier den Wortlaut einer sehr interessanten Supplik für die Wahl des Beichtvaters, der die Fakultät haben soll, auch von den dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Sünden loszusprechen, an, wobei der Pönitent sich gleich seine Buße aussucht und sie namhaft macht.

Reg. Supplic. Tom. 10 fol. $\frac{XX}{VIII}$ VII r.

Avenione 1347 Maii 4.

Supplicat S. V. humilis servus vester Barnabo Gerardi de Parma, quatinus sibi dignemini indulgere, ut confessor quem duxerit eligendum, iniuncto sibi in penitenciam salutarem, quod contra Turcos ultra mare transfretare et ibidem uno anno residere debeat, eum absolvere valeat ista vice dumtaxat, ac ab omnibus peccatis suis eciam in casibus sedi apostolice reservatis et etiam si forte talia fuerint, propter que sit merito sedes apostolica consulenda.

Fiat R.

Item quod transeat sine alia lectione. Fiat R.

Et dignemini mandare litteras super premissis conficiendas per manus domini Raymundi de Valle gratis et indilate expediri.

Fiat R.

Dat. Avinion. IIII Non. Maii anno quinto.

Die Untersuchungen des Verfassers über die *processus* und Sentenzen, die sich in der Abendmahlsbulle mit der Zeit ansammelten, sind sehr lehrreicher Natur und versprechen bei ihrer Durchführung im zweiten Bande durchaus abschließende Ergebnisse über diesen so umstrittenen Gegenstand.

Der 2. Teil des Bandes umfaßt Quellen:

I. Die Fakultäten *(concessiones)* der Großpönitentiare von Nikolaus IV bis Eugen IV (Seite 1—47), II. Statuten und Regeln über die Ausfertigung der Briefe und den Geschäftsgang der Pönitentiarie (Seite 48—95), III. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Pönitentiarie (Seite 96—131), IV. Vorschläge und Gutachten über die Reform der Pönitentiarie aus der Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel (Seite 132—146), V. Suppliken der Pönitentiarie (Seite 147—171) und VI. Aufzeichnungen über die *poenitentiarii minores* (Seite 172—180). Die 116 Anmerkungen für den ganzen Band stehen am Schlusse desselben Seite 181—188.

Zur Kennzeichnung dieses Teiles der Arbeit muß gesagt werden, daß die Auswahl der Stücke eine sehr gute ist, die Textherstellung mit aller Sorgfalt, vielfach unter Heranziehung einer Mehrheit von Handschriften, gemacht wurde und die

Materialien inhaltlich den ganzen Umfang der Ausführungen des ersten, darstellenden Teiles decken. Namentlich ist die eingehende Kenntnis der verschiedenen Registerserien des Vatikanischen Archivs [1]), die nur in langjähriger, eindringender Arbeit erworben werden kann, besonders rühmend hervorzuheben. Der V. Abschnitt über die Suppliken der Pönitentiarie bot dem Herausgeber besondere Schwierigkeiten, da die Handschrift entweder sehr liederlich abgeschrieben worden ist oder die Vorlage derselben schon verderbt war, infolgedessen die Fehler und Unverständlichkeiten sich häufen. Göller hat aus diesem Material mehr gemacht, als sich *prima facie* erwarten ließ. Da fast nur deutsche Petenten in Frage kommen, so haben die Suppliken ein doppelt großes Interesse für uns.

Einige kleinere Zusätze und Berichtigungen werden im Anschluß an die schon gegebenen willkommen sein.

Zu der Bemerkung Seite 39: „Der avignonensische Papst scheint ihn [Walter von Straßburg] als einen mächtigen Gegner am Hofe Urbans VI angesehen zu haben," bemerke ich, daß die dafür angeführten Gründe durchaus nur Kanzleistil waren, denn Klemens VII wendet sich mit gleichem Zorne in derselben Weise gegen den unbedeutendsten Kleriker, der bei Urban geblieben war, wenn einer aus seiner Umgebung kam und dessen Pfründe haben wollte. Damit will ich jedoch nicht unterstellen, als ob Klemens die Bedeutung des Mannes unterschätzt hätte. Die Abkürzung Seite 53 Zeile 4 von oben „facti d. et sententie immemor" wird man wohl ohne weiteres nicht aufzulösen vermögen. Seite 52 Zeile 7 von unten lies armatis statt armatus.

Wenn Pontius, Bischof von Orvieto, der übrigens am

---

[1]) Die Seite 206 erwähnte Bestimmung Martins V vom 1. September 1418 (nicht vom August), wonach *„nullus huiusmodi officium scriptorie predicte (i. e. litterarum apostolicarum) cum officio scriptorie penitenciarie literarum* (unter Strafe) *valeat retinere"* (Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, Herder, Freiburg, 1907, Seite 324; Tangl, Kanzleiordnungen Seite 135, 7) durchbrach der Papst schon am gleichen Tage. Johannes de Feys, der außer der Datarie auch beide Skriptorien innehatte, wurde von dieser unter Strafandrohung erlassenen Verfügung ausdrücklich ausgenommen (Baumgarten l. c. Seite 334 s.) und der Vizekanzler und Großpönitentiar davon verständigt (Baumgarten l. c. Seite 335).

8. Februar 1349 vicarius . in Urbe in spiritualibus generalis wurde und 1357 noch als solcher genannt wird (bei Göller im zweiten Teile) [1]. Stellvertreter eines Großpönitentiars gewesen sein soll [2], so wüßte ich ihn nicht unterzubringen. Bis Mitte 1350 (ernannt am 17. September 1348) war er noch electus; am 20. September heißt er episcopus und ist um diese Zeit wohl in Rom. Es wird wohl ein Schreibfehler für Nikolaus vorliegen. Ägidius Albornoz (Seite 91 Nr. 13) wurde in den Quatembertagen des Dezember 1355, nicht erst 1356, Bischof von Sabina. Der 18. Großpönitentiar (Seite 95) heißt Johannes de Amelia, nicht de Aurelia, wie Eubel irrigerweise schreibt. Derselbe läßt den 10. Großpönitentiar Elziarius von Sabran 1304 sterben, während Göller den 25. August 1379 als Todestag angibt. Ich habe mir in mein Exemplar der Hierarchia, unter Belassung des Jahres, hinein verbessert ante diem VIII Augusti statt m. Septembris. Dieser bedeutende Unterschied im Sterbejahre gegenüber der Eubelschen Angabe hätte eines Wortes der Aufklärung bedurft. Der interimistische Großpönitentiar Augustinus de Lanzano war päpstlicher Schatzmeister.

Franziskus Carbonus (Seite 94) wurde am 17. Dezember 1384 Kardinalpriester von S. Susanna und 1392 Bischof von Sabina. Antonius de Caretanis (Seite 94) starb nicht am 11., sondern am 2. Januar 1412 [3]. Der 26. Großpönitentiar Petrus Gerardi (Seite 95) starb am 9. November 1415, nicht erst 1417. Der Ausdruck „sub sigillo, quo utebamur ante electionem nostram ad dictam ecclesiam Barchinonen." bedeutet lediglich, daß Andreas, der paenitentiariae curam rexit, sich bis dahin weder ein Siegel als Bischof, noch als regens hatte machen lassen; er benutzte vielmehr sein altes Siegel als decanus ecclesiae Sancti Petri Avenionensis, oder, falls er ein solches geführt hatte, dasjenige als eleemosinarius Benedikts XIII. Jordanus de Ursinis war vom 12. Juni 1405 bis 1409 Kardinalpriester von S. Martino. Seite 102 in der letzten Zeile steht:

---

[1]) Er war wahrscheinlich bis zu seinem Tode 1361 vicarius.

[2]) Göller nennt ihn Seite 94 zum 13. April 1387 als solchen; zu dieser Zeit war er schon längst gestorben.

[3]) Archivio Storico Italiano 1884 pag. 326.

„cum clerico adherente et eis favente". Ich vermute, daß hier ein Überlieferungsfehler vorliegt, weil das Wort dem Sinn der Bestimmung gar zu wenig entspricht.

Seite 130 lies scholasticus statt scolaticus. Die auf Seite 142 erwähnten pueri sind nicht Knaben, sondern Diener im eigentlichen Sinne; der hier gebrauchte biblische Ausdruck läßt keine andere Deutung zu. Lies Johannes de Croso statt Crosso Seite 143.

Ich neige zu der Ansicht, daß es keinen auditor poenitentiariae, sondern vielmehr nur einen auditor poenitentiarii maioris gegeben hat. Derselbe war, wie die Texte auf Seite 161 und 162 zu ergeben scheinen, vom Großpönitentiar für die Dauer seiner Amtszeit angestellt. Wollte der Nachfolger ihn für die Instruktion der Prozesse und die anderen Obliegenheiten beibehalten, so konnte er das; er war aber wohl nicht dazu verpflichtet. Die Ausdrücke auditor domini Gaucelmi, auditor domini Claromontensis usw. dürften meine Auffassung, die übrigens einer näheren Untersuchung wert wäre, wohl bestätigen. Dann wäre die Bezeichnung Walters von Straßburg: auditor poenitentiariae, nur als bequeme Abkürzung aufzufassen, wenn man nicht annehmen will, daß die persönliche Stellung des Auditors zum Großpönitentiar sich zu jener Zeit schon in eine sachliche umgewandelt habe, wie das bei anderen Auditoren auch der Fall war. Das Gleiche könnte auch für den Notar zutreffen.

Zu Seite 189 ist zu bemerken, daß Augustinus de Lanzano nicht erst 1389, sondern schon 1379 (siehe oben) Schatzmeister in der Kammer war. In der Urkunde auf Seite 234 ist die Interpunktion zu ändern wie folgt: „. . . ubi salus requiritur animarum. Sane sanctissimus . . ." In der gleichen Urkunde müßte wohl (Seite 235) statt considerantia entweder consideratione oder confidentia stehen. Zu den Ausführungen über das erste Jubiläum im Jahre 1300 (Seite 239) ist heranzuziehen das schon genannte Werk von Thurston, *The Holy Year of Inbilee,* Seite 327 ss. Am Ende des zweiten Absatzes Seite 241 lies sponsus statt spons. Die Überschrift: „Distributor non potest scribere sine alio" (Teil II Seite 67) gibt meines Erachtens keinen Sinn; nach dem Wortlaute der Bestimmung zu schließen, müßte es heißen: Distributor pro alio quam pro se non potest scribere. In der Sedisvakanz übt das

heilige Kollegium seine Auctorität gegenüber der Pönitentiarie durch die capita ordinum aus, was im Regest Nr. 3 (Teil II Seite 98) hinzugefügt werden sollte.

Wegen seiner Vielseitigkeit verdient besonders genannt zu werden der Pönitentiar Johannes de Sumabrio scriptor cancellariae, physicus et capellanus Berengarii episcopi Tusculani, canonicus praebendatus ecclesiae Folqualqueriensis Sistaricen. dioeceseos, rector parochialis ecclesiae de Prolhano Bitteren. dioeceseos [1]).

In allen sachverständigen Kreisen der Theologen, Kanonisten und Historiker wird Göllers vortreffliche Leistung, die dem Großpönitentiar Serafino Kardinal Vannutelli gewidmet ist, auf ungeteilten Beifall stoßen. Dieselbe ist um so anerkennenswerter, als sie, wie Göller im Vorwort (Seite VIII) betont, „neben meinen archivalischen Forschungen herging und wofür das Material zumeist außerhalb des Vatikanischen Archivs in verschiedenen Bibliotheken zusammenzusuchen war".

Für Lea ist es eine Art Verhängnis, daß die von mir vorgenommene Untersuchung seiner Hauptwerke mit der Besprechung eines Buches abschließt, das zeigt, wie ein unvoreingenommener Forscher solche heiklen Gegenstände behandelt und zu welch glänzenden Ergebnissen er gelangt, weil er sowohl auf dem Gebiete der Geschichte, wie namentlich auch auf denen des Kirchenrechtes und der Theologie vollständig zu Hause ist. Wäre das bei Lea auch der Fall gewesen, dann würde jetzt nicht ein Stein nach dem anderen von seinem äußerlich so imposanten historischen Bau abbröckeln und die Stimmen, die zu großer Vorsicht demselben gegenüber mahnen, sich Tag für Tag mehren.

I. Nachtrag. In der neuen Zeitschrift *Archivum Franciscanum Historicum* (cura PP. Collegii D. Bonaventurae Ad Claras Aquas) untersucht Heribert Holzapfel auf Seite 31—44 des ersten Heftes die Überlieferung des Portiunkulaablasses (siehe oben Seite 32) aufs neue. Am Schlusse stellt er folgende Thesen auf: „1. Nach glaubwürdigen Aussagen von Zeitgenossen hat der hl. Franziskus einen vollkommenen Ablaß für die Portiunkula-Kirche vom Papste erbeten und erhalten. 2. Der Ablaß war von Anfang an nicht so bekannt und be-

[1]) Mollat, Jean XXII, cap. 366; 1316 Septembris 7.

sucht wie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts." Damit dürfte die Erörterung, die abgeschlossen zu sein schien, wieder eröffnet werden. Kirsch und Paulus werden wohl Stellung dazu nehmen müssen.

II. Nachtrag. Bei Hansen [1]) finde ich einen frater Petrus Thome penitentiarius zum 9. August 1336 erwähnt, der zusammen mit anderen in einen Inquisitionsprozeß wegen Zauberei und Hexerei verwickelt war. Den Ausgang des Prozesses kennen wir zur Zeit noch nicht.

In der zu Beginn des genannten Hansenschen Buches stehenden Zusammenstellung der päpstlichen Erlasse über das Zauber- und Hexenwesen finde ich die Bemerkung, daß „für die Zeit von 1260—1355" die vatikanischen „Registerbände vollständig durchgesehen und wohl ganz erschöpft worden" sind. Diese für mich befremdliche Bemerkung, die in keinem Verhältnis zu dem Zeitraum steht, den Hansen auf die Durchsicht der so zahlreichen Bände überhaupt verwenden konnte, veranlaßte mich, meine nur ganz gelegentlich notierten Bullen über Hexerei und Zauberei mit den Urkunden Hansens auf Seite 2—16 und 671—673 zu vergleichen. Das Ergebnis war, daß ich sofort zwölf Bullen fand, die zum Teil wichtiger, als die 23 von Hansen gebotenen Urkunden waren, die er nicht aus den „vollständig durchgesehenen" Registern „erschöpft" hatte, zum Teil gleich wichtig waren. Hierbei sind nicht eingeschlossen, die zahlreichen prozessualischen Angaben aus den Jahren 1319—1321, die Hansen ebenfalls nicht gefunden hat.

Ich bemerke ausdrücklich, daß meine bei Hansen fehlenden Urkunden nur einen ganz kleinen Zeitabschnitt umfassen. Darf man davon auf die anderen Jahrzehnte schließen, so fehlen denn doch noch recht viele Bullen, die man bei dem Kölner Stadtarchivar vergeblich sucht. Das Ergebnis der Hansenschen „Erschöpfung" der Register steht in einem geradezu kläglichen Verhältnisse zu seiner bombastischen Ausdrucksweise, womit er nur solchen Sand in die Augen streuen kann, die die ungeheure Masse der Briefe und Nachrichten in den Registern, Introitus et Exitus Camerae [2]), und Collectoriae Camerae

[1]) Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Bonn, Georgi 1901. Seite 8.

[2]) Aus denen Hansen auch Stichproben gibt.

von 1260—1355 überhaupt nicht kennen. Die anmaßende und objektiv unwahre Behauptung Hansens von der gänzlichen „Erschöpfung" der Register zeugt von einer Leichtfertigkeit, die man nicht scharf genug brandmarken kann.

Was nun die von Hansen gebotene Textgestaltung angeht, so habe ich mir die Mühe gemacht, die Stücke Nr. 8—23 [1] mit den Handschriften zu vergleichen. Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Druck mehr Willkürlichkeiten und Fehler aufweist, als bei einem so anspruchsvoll auftretenden Gelehrten billigerweise erlaubt ist. Eilig abgeschriebene Urkunden sind mit allen Eigentümlichkeiten eines wenig sorgfältig zusehenden Gelehrten einfach glatt gedruckt worden. Besonders bemerkenswert sind die Stücke 17 und 18. Im ersten handelt es sich um Petrus de Quercu de Cavarerio presbiter Tarviensis diocesis und Johannes de Salins laicus de Arelate; dazu bemerkt Hansen, daß es sich wohl um die in Nr. 12 genannten Petrus de Coaraza und Devus de Solies handle. Daß die beiden Petrus ein und dieselbe Person sind, könnte sein; daß aber die beiden anderen nicht identisch sein können, sieht man auch dann, wenn man nicht weiß, daß der zuletzt genannte nicht Devus, sondern Dictus Devi hieß. Dictus ist sein Vorname und Devi der Genitiv des Vatersnamens, was Hansen nicht verstanden hat [2]. In Nr. 18 finden sich bei Hansen ein Petrus de Carraza, der aber in der Handschrift tatsächlich Coaraza heißt, und ein Johannes de Salias Auxitane dioec., bei dem aber in der Handschrift ausdrücklich noch steht *de Arelate*. Die Gleichheit der beiden Petrus in Nr. 12 und 18 und die Gleichheit der beiden Johannes in Nr. 17 und 18 ist damit hergestellt. Wenn weiterhin Hansen in Nr. 18 statt tenebantur capti richtig gedruckt hätte tenentur capti, dann würde die Anmerkung 2 auf dieser Seite einen besseren Sinn ergeben.

---

[1]) Quellen und Untersuchungen, Seite 8—15.

[2]) Er druckt zu wiederholten Malen dictus mit kleinem Anfangsbuchstaben, auch wo schon ein memoratus steht, wie in Nr. 12: memoratos Petrum de Coaraza et d i c t u m Devi. Die Behandlung des Wortes Devi als indeclinabile in Nr. 12—15 und als declinabile in der Form von Devus (Seite 11 Anmerkung 2) wirkt ausnehmend erfreulich und zeugt von der hingebenden Sorgfalt, die Hansen seinen Texten hat zuteil werden lassen.



Schlußwort

Von den nahezu fünfzig Staaten der Union haben sich bisher nur ungefähr ein Zehntel, nämlich die Staaten Massachusetts, New Hampshire, Vermont, Rhode Island und Utah, von dem freigehalten, was man drüben allgemein als das Verfahren von „Richter Lynch", also die Lynchjustiz, bezeichnet.

Man versteht darunter die Hinrichtung von amerikanischen Staatsbürgern ohne jegliches Verhör, ohne den leisesten Ansatz zu einem wie immer gearteten rechtlichen Verfahren mit seinen einzelnen Phasen und durch tumultuarischen, kollektiven Spruch eines maßlos aufgeregten Mobs, der sich aus Gebildeten und Ungebildeten zusammensetzt. Dabei werden die angeblichen oder wirklichen Übeltäter durch Erhängen verbunden mit Schießübungen am baumelnden Verbrecher, durch Erschießen, durch Auslieferung an Bluthunde, durch Teeren und Federn mit nachherigem Erschießen, durch langsames Schmoren, überhaupt in der allerverschiedensten Weise vom Leben zum Tode befördert.

Abgesehen davon, daß hier eine sehr schwere Verletzung der christlichen Gesetze vorliegt, verstößt dieses, allem menschlichen Empfinden Hohn sprechende „Prozeß"-Verfahren gegen jenen Artikel der amerikanischen Verfassung, der jedem Missetäter, gleich viel welcher Farbe oder welchem Stande er angehört, ohne Rücksicht auf die Schwere seines Verbrechens, ein völlig geordnetes rechtliches Verfahren feierlich gewährleistet.

Die meisten Opfer des Lynchsystems entfallen auf die Neger, obschon in den Südstaaten der Union die Zahl der gelynchten Weißen zwischen 1885 und 1903 nahezu dreißig Prozent betrug. Die Gesamtzahl der Fälle statistisch zu erfassen, ist nicht möglich, weil das Material zu zerstreut ist, um es vollständig zusammenbringen zu können. Immerhin hat man, unter Hervorhebung der Tatsache, daß das Ergebnis unzweifelhaft bei weitem nicht der Wirklichkeit entspricht, festgestellt,

[illegible] Vereinigten
[illegible] Wenn in
[illegible] schreckend
[illegible] gewaltig
[illegible] gehenden
[illegible] man auch
[illegible] gewinnenden
[illegible] Jahre
[illegible] gegen-
[illegible] gegriffene
[illegible] befürchten
[illegible] Prozent hin-
[illegible] Bild von
[illegible] nicht ein-
[illegible] die Mitte
[illegible] rechneten Ver-
[illegible] Kalifornien in so
[illegible] wird jeder
[illegible] Umstände bewilligen.
[illegible] schweren Schuld
[illegible] öffentlicher Gewalt
[illegible] angenommen hätte.
[illegible] Kalifornien unter all
[illegible] gewesener [illegible] vermeidlich gewesen
[illegible] ähnlich gelagerte [illegible] scheide ich also bei
[illegible] Betrachtung gerne aus.

Da aber derartige Zustände seit den achtziger Jahren [illegible] mehr in den Vereinigten Staaten anzutreffen sind, so ist die oben mitgeteilte Zahl von 2575 Lynchmorden in 18 Jahren etwas geradezu Ungeheuerliches. Erhöht wird der Abscheu davor durch die Feststellung, daß verhältnismäßig oft gänzlich Unschuldige von „Richter Lynch" verurteilt und grausam hingemordet worden sind.

Wenn nun auch die Unterdrückung dieser Abscheulichkeiten bisher noch nicht geglückt ist, so sollte man doch denken, [illegible] Bestrafung der Teilnehmer an diesen barbarischen [illegible]ngen ein mit vollster Rücksichtslosigkeit gepflegtes *nobile* [illegible] der öffentlichen Rechtspflege gewesen sein müßte. [illegible] dürfte ohne weiteres annehmen, daß die Regierungen der

jeweils in Frage kommenden Bundesstaaten nicht ruhen noch rasten würden, bevor sie, wenn nicht alle Teilnehmer, so doch die Rädelsführer und Hauptschuldigen der strafenden Gerechtigkeit ausgeliefert haben würden. Im Falle die Staatsregierungen hier lässig wären, dürfte man billigerweise von der Zentralbehörde in Washington verlangen, daß sie alle ihr zur Verfügung stehenden Macht- und moralischen Druckmittel — und sie gebietet über ziemlich viele — anwenden würde, um diesen Schandfleck auszulöschen.

So ungefähr würde jeder rechtlich gesinnte Mensch denken. Und tatsächlich denken so nicht nur die ganze gebildete Welt Europas, sondern auch ungezählte Bürger der Vereinigten Staaten. Und hat der Druck der öffentlichen Meinung auch nur etwas auf diesem Gebiete erreicht?

Die Antwort lautet: Soviel wie nichts.

Nur in den allerseltensten Fällen konnten einzelne Teilnehmer an diesen Schieß- und sonstigen Übungen bestraft werden. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind die Rädelsführer sowohl, wie der begleitende Mob völlig straffrei ausgegangen: Die öffentliche Gewalt wagte es nicht, gegen dieselben vorzugehen, weil sich kein Beamter fand, der seine Pflicht, selbst den unerhörten Drohungen gegenüber, mutig getan hätte.

Wir haben es hier also mit absoluter Rechtsverweigerung, gewaltsamer Prozeßverhinderung, tumultuarischem, kollektivem Urteilsspruch ohne vorausgehendes Verfahren, grausamer Hinrichtung und feigem Zurückweichen der Staatsgewalt vor dem Mob, der diese Untaten vollbrachte, zu tun.

Einem Aufsatze des Kardinals Gibbons, Erzbischofs von Baltimore, in der *North American Review* vom 1. Oktober 1905 [1]) über die amerikanische Lynchjustiz kann man die Feststellung entnehmen, daß dieses Verfahren auch den Nachteil habe, daß es bei manchen Personen selbst das schuldige Opfer mit einem gewissen Nimbus des Martyriums umgebe. Bei einem geordneten Gerichtsverfahren dagegen vereinige sich aller Abscheu auf den Verbrecher und seine Tat. Ja, die Hauptklasse der hier in Frage kommenden Verbrechen, die von Negern an weißen Frauen begangenen Schändlichkeiten, erführen durch das Lynchen

[1]) Vergleiche Hochland III vom 1. Dezember 1905 Seite 367 f.

vielleicht eher eine Steigerung als Unterdrückung, da die durch die Lynchjustiz erbitterten Neger oft mehr zur Betätigung ihres Rachegefühls als zur Befriedigung tierischer Lüste sich dieser Untaten schuldig machten.

Allerdings zeige die Praxis des amerikanischen Gerichtsverfahrens nicht wenige Mängel und Schwächen, — wie der Kardinal sich sehr schonend ausdrückt — die eine gewisse Entschuldigung für die zur Selbsthülfe greifende Bevölkerung enthielten, und deren Abschaffung darum eine unbedingte soziale Notwendigkeit sei. Einer der hauptsächlichsten Mängel sei die unnötige und oft geradezu aufreizende Saumseligkeit, mit der notorisch Schuldige vor Gericht gestellt beziehungsweise dem Gericht entzogen würden, sowie die oft außer jedem Verhältnis zur Schwere der Schuld stehende Strafe. Eine offene Verletzung der Staatsgesetze und die dadurch herbeigeführte Rechtsunsicherheit, wie sie in einzelnen Fällen in Amerika vorgekommen sei, könne bis zu einem gewissen Grade die Selbsthülfe der um die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung besorgten Bürger entschuldigen.

Im Jahre 1900 geschah es zum Beispiel einmal, daß in New Orleans italienische Arbeiter, die dorthin die Sitten der heimischen Maffia verflanzen wollten, nach zahlreichen anderen Morden, auch das Polizeioberhaupt der Stadt vor seiner Türe umbrachten. Von den um ihr Leben besorgten Richtern wurden die Maffioten freigesprochen, obschon an der Schuld der Angeklagten nicht der geringste Zweifel bestand. Die Folge war, daß die neun Freigesprochenen von einigen der angesehensten Bürger der Stadt kurzerhand über den Haufen geschossen wurden, was mit einem Schlage das Aufhören ähnlicher Mordtaten bewirkte. Der Kardinal ist hier augenscheinlich gewillt, diese Selbsthülfe mit soviel mildernden Umständen zu umgeben, daß von der Schuld der Bürger kaum noch viel übrig bleibt. Ich kann ihm hier nicht ganz zustimmen, weil die Angelegenheit an einen anderen mutigeren Gerichtshof hätte verwiesen werden müssen und können, soviel mir bekannt ist.

Ebenso seien, führt der Verfasser weiterhin aus, die oft sehr langen, fast auf Aufhebung hinauslaufenden Hinausschiebungen des Urteilsspruches und nicht minder der so

beliebte Kunstgriff, einen schweren Verbrecher mit dem Freisprechungsgrund vorgeblicher Geisteskrankheit seiner verdienten Strafe zu entziehen, ein wesentlicher Grund für das Umsichgreifen des Lynchens. Auch manche andere Eigentümlichkeiten und Möglichkeiten im amerikanischen Strafprozeßverfahren, die einen förmlichen Schutzwall für den Gesetzesverletzer bilden, und selbst den gefällten Urteilsspruch geradezu verhöhnen, legten sozusagen die Selbsthülfe nahe.

Diese verschiedenen Arten der Rechtspflege, die im vorstehenden kurz berührt wurden, blühen und gedeihen im 20. Jahrhundert als Erbe aus dem 19. Jahrhundert in der Heimat von Henry Charles Lea, dem Verfasser der hier besprochenen sieben Bände über die allgemeine und die spanische Inquisition.

Ich hätte selbstverständlich dieses für jeden Bürger der nordamerikanischen Union so leidvolle Blatt der Geschichte dieses Staatswesens hier nicht aufgeschlagen, wenn Lea durch seine Ausführungen über die verschiedenen Phasen des Inquisitionsprozesses, die Urteilsfindung und Ausführung des Spruches ein Heranziehen des Lynchsystems nicht geradezu herausgefordert hätte.

Es ist das gute Recht des Historikers Lea [1]), daß er alle mit dem Inquisitionsprozeß zusammenhängenden Fragen nicht nur so ausführlich behandelt, als es sein Material zuläßt, sondern

---

[1]) Die folgende äußerst pikante Nachricht entnehme ich der vortrefflichen Zeitschrift *The Catholic Fortnightly Review* (XV, 1 vom 1. Januar 1908): „*The Milwaukee Catholic Citizen* (XXXVIII, 2) *is authority for the statement that Mr. Henry C. Lea, of Philadelphia, author of A History of the Spanish Inquisition, A History of Auricular Confession and Indulgences in the Latin Church, and other pretentious works, is a grandson of Mathew Carey (1760—1839), who published Catholic books in Philadelphia ninety years ago, and in 1819 wrote Vindiciae Hibernicae, a defence of the Irish Catholics from the false charge of massacreing Protestants in 1641. Mr. Lea's works and scientific methods, as our readers are aware, have provoked sharp criticisms in this country [U. S. of America] from Father Casey, S. J., and Dr. Bouquillon. Lately Fr. Lepicier has devoted much attention to them in his splendid work on Indulgences . . . We wish to draw attention to the fact that Rev. M. J. O'Donnell, in his lately published dissertation on Penance in the Early Church (Dublin 1907) undertakes to refute Lea's thesis, that the Church as a whole knew nothing of the Sacrament of Penance up to the thirteenth century.*“

er mag meinetwegen in behäbiger Breite sogar noch über das Maß des methodisch Notwendigen und Richtigen hinausgehen. Es ist das gute Recht Leas, daß er alle vorgekommenen und nachgewiesenen Ungerechtigkeiten der Inquisition und ihrer Beamten so scharf brandmarkt, als es das Maß der bei ihm vorhandenen Objektivität gestattet. Es ist Leas gutes Recht, aus allen kritisch gesichteten Tatsachen die entsprechenden Folgerungen zu ziehen, sobald er den erfolgreichen Versuch unternommen haben wird, die einzelnen Tatsachen in den großen Zusammenhang der Ereignisse richtig hineinzustellen.

Nicht aber ist es Leas gutes Recht, daß er, auf die Inquisition und das von ihr ausgebildete Prozeßverfahren hinweisend, mit Nachdruck erklärt, daß derartiges oder ähnliches in unserer gebildeten, menschlicher und milder denkenden und handelnden Zeit niemals vorkommen könnte; daß wir über jene Ungeheuerlichkeiten erhaben seien und uns nur mit dem größten Abscheu von einem Justizverfahren abwenden müßten, das nur die verzerrte Fratze der Gerechtigkeit dargestellt habe. Nicht aber ist es Leas gutes Recht, die Inquisition und ihre Diener mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, wozu auch die objektiven Fälschungen gehören, des allerabscheulichsten amtlichen Verhaltens, der maßlosesten Willkür und der größten Ungerechtigkeit *in globo* wiederholt und wiederholt zu beschuldigen. Die von ihm dabei gebrauchten Ausdrücke sind zuweilen hart an der Grenze derer, die in gebildeten Kreisen überhaupt noch zulässig sind. Als ob wir es in unseren Zeitläuften wirklich so herrlich weit gebracht hätten, stoßen wir an den verschiedensten Stellen seiner sieben Inquisitionsbände auf Ausführungen, die in der mitleidigsten Form alle jene Vorwürfe zusammenfassen und für uns und unsere Zeit den Vorzug in Anspruch nehmen, daß ähnliches bei uns überhaupt unmöglich gemacht sei.

Alles das ist eine unerhörte, dem Verfasser allerdings nicht bewußt gewordene Heuchelei. Die heutige gebildete Welt hat in ihrer Strafrechtspflege manche Erscheinungen aufzuweisen, die weit über das hinausgehen, was man der Inquisition zu Recht oder Unrecht unter großem Aufwand sittlicher Entrüstung zum Vorwurf macht. Den Beweis dafür liefert, um nur ein Beispiel herauszugreifen, das Vaterland Leas, das

sich rühmt, an der Spitze der Menschheit zu stehen. In diesem Lande herrscht, weder von der öffentlichen Gewalt noch von der Justizverwaltung ernstlich beunruhigt, das oben kurz erwähnte Lynchsystem. In der Blütezeit der mittelalterlichen Inquisition sind niemals auch nur annähernd solche Szenen vorgekommen, wie sie Kardinal Gibbons mit Recht beklagt. Wenn nun in nächster Nähe des Verfassers ein so völliges Versagen von Recht und Gerechtigkeit, von Beweiserhebung und Urteilsfindung in vielen Tausenden von Fällen eintritt, wie konnte, wie durfte er es wagen, des öfteren zu versichern, daß unsere aufgeklärte Zeit für Vorgänge, wie sie der Inquisitionsprozeß uns bietet, nur ein mitleidiges Lächeln abgeklärter Ruhe habe? Wer in fast regelmäßigen Abständen im eigenen Vaterlande schauerliche Szenen menschlicher Bestialität, die, weil *tumultuarie et collective* begangen, völlig ungesühnt bleiben, buchen muß, hätte sich vor diesen Vergleichen vor allem hüten müssen. Unwillkürlich wird man bei diesem Verhalten Leas an das Wort des Pharisäers erinnert, der sprach: O Herr, ich danke Dir, daß ich nicht bin wie jener.

Gleichsam als Bestätigung, daß die Atlanta-Tage des Jahres 1906 in den Vereinigten Staaten nicht aussterben sollen, wird, während ich die Korrektur dieses Bogens lese, unter dem 11. Februar 1908 aus New York gekabelt:

Ein Neger von 20 000 Menschen gelyncht.

Aus Brookhaven (Mississipi) verlautet, daß eine Kompagnie Miliztruppen, die einen wegen Vergewaltigung einer weißen Frau angeklagten Neger zum Gericht brachte, von einem Mob von 20 000 Personen angegriffen worden sei.

Zunächst wurde die Menge mit dem Gewehrkolben zurückgetrieben; als sie aber den Angriff mit großer Gewalt erneuerte, wurden die Soldaten überwältigt.

Es wurde dann der Befehl zum Schießen gegeben, wobei zwei der Angreifer verwundet wurden. Die Menge bemächtigte sich nichtsdestoweniger des Negers, der in einer Entfernung von hundert Metern vom Gerichtsgebäude an einen Telegraphenpfahl geknüpft wurde. Der Vorsitzende des Gerichtes, das über den Neger urteilen sollte, mußte dieser Schandtat beiwohnen.

Unter den Lynchern waren nicht wenige Pflanzer aus

Lincoln [1]), die während der Nacht zu Wagen oder zu Pferd zur Teilnahme an dieser Bluttat eingetroffen waren. Man darf mit Recht gespannt sein, was die öffentliche Gewalt zur Sühne des so roh beleidigten Rechtsgefühls unternehmen wird.

Hätte sich Lea nicht von seiner grenzenlosen Abneigung gegen die Kirche, die Päpste, die Bischöfe, den Klerus und die gesamten kirchlichen Einrichtungen [2]) in der unheilsvollsten Weise beeinflussen lassen, so wäre er vor solchen verhängnisvollen Entgleisungen bewahrt geblieben.

Der Schlußabschnitt des obengenannten Aufsatzes von Kardinal Gibbons dürfte für Lea von besonderem Interesse sein. Mit Stolz weist der Verfasser darauf hin, daß in den zwei unteren Grafschaften von Maryland Weiße und Schwarze in nahezu gleichem Zahlenverhältnis zusammenleben; beide Rassen bekennen sich in ihrer überwiegenden Mehrheit zum katholischen Glauben; ein Fall von Vergewaltigung einer weißen Frau durch einen Neger ist dort ebensowenig vorgekommen, wie überhaupt ein Fall von Lynchjustiz. Die Folge der Tatsache, daß dort Neger und Weiße in denselben Kirchen beten und vor dem gleichen Altare knien, sei, daß die Neger vor den Weißen die größte Hochachtung empfänden und keinerlei Versuche machten, die bestehenden sozialen Unterschiede verwi-

---

[1]) Welches Lincoln hier gemeint ist, vermochte ich nicht festzustellen.

[2]) Vacandard, L'inquisition (siehe oben Seite 58), page VII: „Plus soucieux de la vérité historique et beaucoup plus richement documenté un grand bibliophile américain, M. Henri Charles Lea, déjà connu par d'autres travaux d'histoire réligieuse a publié à New York . . . Son ouvrage a eu les honneurs d'une traduction française. Et la presse européenne lui a fait, en général, un acceuil des plus flatteurs. On a pu dire sans exageration que le livre de Lea est ‚l'histoire de l'inquisition la plus étendue, la plus profonde et la plus fouillée que nous possédions'. Il s'en faut cependant que ce soit le dernier mot de la science. Et nous ne parlous pas ici des modifications de détail que l'étude des sources encore à découvrir peut apporter dans l'exposé du sujet. Les documents que nous connaissons suffisent pour fixer un jugement sur l'institution elle-même. Celui que M. Lea a prononcé, malgré des signes incontestables de probité intellectuelle, demeure sujet à caution. L'auteur est loyal si l'on veut; impartial non. On voit trop souvent transparaître sous sa plume les préjugés et les défiances qu'il nourrit à l'égard de l'Eglise catholique. La critique se trouve parfois gravement faussée."

...en zu wollen. Ich denke, sogar Lea wird auch ohne An-
...ung imstande sein, daraus die einzig mögliche Folgerung
...ziehen.

Wenn ich feststelle, daß Spezialforscher bei Untersuchung
... einzelnen Leaschen Aufstellungen, bei Nachprüfung seiner
...teraturangaben, — soweit ihnen das gelingt, — bei Bewertung
...ner Endergebnisse in recht vielen Fällen stark abweichende
...esultate aufzuweisen haben, so sage ich damit keinem wirk-
...ichen Kenner der Leaschen Bücher und der jüngsten ein-
...chlägigen Literatur etwas Neues [1]. Ich bedauere es lebhaft,
daß so viele Arbeit, so reiche Mittel und so zahlreiche Kräfte
...n den Dienst eines Unternehmens gestellt worden sind, das
...icht auf der unerläßlichen Grundlage der klaren Erkenntnis
...nd richtigen Bewertung der mittelalterlichen Kirchen-, Staats-
...nd Gesellschaftsordnung und ihres engen Ineinandergreifens
...ufgebaut worden ist. Dieser grundsätzlich so überaus wichtige
Mangel ist die Hauptursache der zahllosen Fehler und Ent-

---

[1]) Zöckler äußert sich in den Jahresberichten der Geschichts-
...enschaft 1898, IV, 107 (143) über *Auricular Confession and In-
...ences* wie folgt: „In noch beträchtlicherer Breite [als Pijper] be-
...delt wesentlich dasselbe Thema der Nordamerikaner Ch. H. Lea in
...er ‚Geschichte der Ohrenbeichte und der Ablässe in der lateinischen
...che', deren drei wuchtige Bände unglaublich rasch binnen Jahresfrist
...ander folgten . . . Die vom Verfasser betätigte Literaturkenntnis ist
... beträchtliche, erschöpft indessen keineswegs das in Betracht kom-
...nde Material; wie denn Band I jenes Pijperschen Werkes ihm unbe-
...nnt geblieben zu sein scheint, da er nirgends darauf Bezug nimmt.
...u den Mängeln der Arbeit gehört außerdem das allzu einseitige Sich-
...eschränken des Verfassers auf die abendländische Beicht- und Absolu-
...ionspraxis. Besonders zu Anfang von Band III tritt dies auf störende
Weise zu Tage; man vermißt hier ein Zurückgehen auf die altkirchliche
(ebensowohl orientalische wie abendländische) Vorgeschichte des römisch-
mittelalterlichen Begriffs ‚indulgentia'. Auch hat man nicht ohne Grund
die allzu flüchtige Weise seines Citierens und den oft ungenauen Ge-
brauch, den er von seinen Belegstellen macht, gerügt. Immerhin ist
dem reichen und gut disponierten, auch durch genaue Register über-
sichtlich gemachten Inhalt des Werkes manche dankenswerte Anregung
zu entnehmen." Auf die zahlreichen Rügen der Unzuverlässigkeit Leas
seiner Leichtgläubigkeit gegenüber ‚exaltierten privaten Äußerungen in
der Volksmeinung', seiner Mißverständnisse usw. betreffend die Ohren-
beicht, die sich in der Historischen Zeitschrift Band 78 (N. F. 42)
Seite 94 finden, sei hier nur kurz verwiesen.

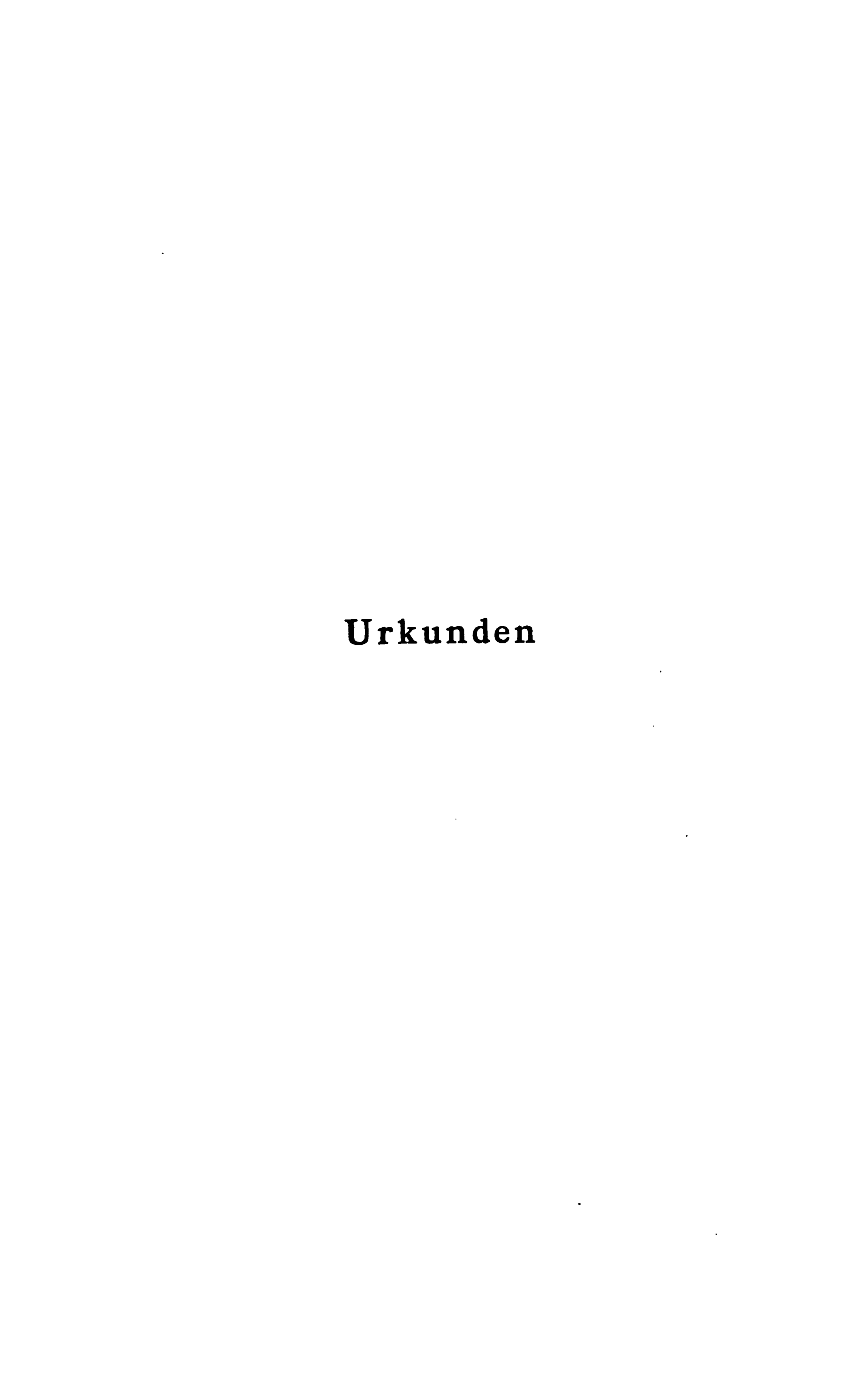
stellungen, an denen die sämtlichen Leaschen Arbeiten in unheilbarer Weise kranken. Es ist jammerschade, daß die mit so großer Hingabe und so klar erkennbarem Fleiße verfaßten Bücher dadurch in ihrem Werte mit dem Fortschreiten der Zeit schneller herabgesetzt werden, als es sonst möglich wäre. Daß sich in den letzten Jahren nur Paul Fredericq, Salomon Reinach und Joseph Hansen zu fast bedingungsloser Bewunderung des Leaschen Werkes über die allgemeine Inquisition haben bereit finden lassen, zeigt mehr als alles andere, daß Leas grundsätzliche Stellungnahme in diesem Werke eine gänzlich verfehlte ist.

* * *

Ich nehme Abschied von Lea, seinen Arbeiten, seinen Anhängern und seinen Kritikern. Ich tue es, nicht ohne den in scharfem Waffengang geführten Degen grüßend vor Lea zu senken, und seinem Fleiße, seiner Ausdauer und seinen unbestrittenen Erfolgen meine Hochachtung und Bewunderung auszusprechen. Daß ich im Interesse der Geschichtsforschung Lea oft so nachdrücklich entgegentreten mußte, bedauert niemand mehr als ich; wenn ich das hätte vermeiden können, so würde ich es mit größter Freude getan haben. Möge der greise Gelehrte, der es in wirklich einzigartiger Weise verstanden hat, sowohl auf dem kaufmännischen wie auf dem rein wissenschaftlichen Gebiete so achtunggebietende Erfolge [1] zu erringen, noch lange Jahre seines rüstigen Alters froh werden, daß sich an ihm des venusinischen Sängers Spruch und Wunsch bewahrheite.

---

[1] Als besonders bemerkenswert möchte ich schließlich noch lobend hervorheben, daß Leas Blick mit gleichem Interesse die altchristlichen wie mittelalterlichen Verhältnisse umfaßt, ohne dabei an den Ereignissen der Neuzeit interesselos vorbeizugehen. Diese universale Art der Betrachtung wird bei unserem sich immer mehr ausbildenden Spezialistentum von Tag zu Tag seltener, weil schwerer. In dieser Beziehung gehört Leas Arbeitsweise der guten alten Zeit an, die nicht Ausschnitte, sondern Überblicke bot, mit denen etwas anzufangen war.



Urkunden



Urkunden

1.

Papst Bonifaz VIII befiehlt den Inquisitoren sich jeglichen Vorgehens gegen die rectores fraternitatis et clerum Urbis zu enthalten. Sollte ein Einschreiten gegen einen derselben nötig werden, so sei damit für alle Zeiten der Generalvikar beauftragt, der in diesen Angelegenheiten aber den Inquisitionsprozeß anwenden müsse. Dieses Privileg solle sich mit gewissen Einschränkungen auch auf die Blutsverwandtschaft der Rektoren und Mitglieder des Klerus bis zum dritten Grade erstrecken.

Reg. Vat. Tom. 50 fol. CCCLXXXVIIr. cap. XLVIIII (252).

Anagniae 1303 Julii 7.

Dilectis filiis inquisitoribus heretice pravitatis auctoritate apostolica in Romana provincia institutis et instituendis imposterum.

Ex rationabilibus causis moti volumus et districte vobis precipiendo mandamus, quatinus contra dilectos filios rectores Romane fraternitatis et clerum Urbis, cuiusvis fuerint dignitatis, ordinis, conditionis aut status, inquisitionis officium pravitatis heretice exercere nullatenus presumatis, et si secus feceritis, illud decernimus irritum et inane ac nullius existere firmitatis. Huiusmodi autem inquisitionis officium contra ipsos rectores et clerum vel ipsorum aliquem per venerabilem fratrem nostrum Johannem episcopum Auximan. nostrum in Urbe vicarium et eius in vicaria huiusmodi successores eadem auctoritate, si opus fuerit, et, quod absit, casus acciderit, exerceri volumus fideliter et ferventer, et illum modum in procedendo servari, quem inquisitores pravitatis predicte solent, possunt et debent [1]) per iura communia vel per speciales concessiones et ordinationes sedis apostolice observare, proviso quod ad diffinitivam sententiam super crimine, confiscatione, publicatione bonorum vel statu persone cuiusvis ex rectoribus vel clero predictis, contra quem erit diffinitiva sententia proferenda, absque apostolice sedis speciali licentia non precedatis, et si secus feceritis, illud decernimus irritum et inane.

Ceterum, ut gratia facta rectoribus et clero predictis aliqualiter etiam

[1]) Die folgenden Worte bis *atque concedimus* sind der im Register vorhergehenden Urkunde an den Generalvikar von Rom entnommen; an deren Stelle steht hier: *„etc. ut in proxima superiori verbis competenter mutatis: atque concedimus."*

extendatur ad personas ipsis vel eorum alicui usque ad tertium consanguinitatis gradum coniunctas, volumus, mandamus atque concedimus, ut per vicarium ipsum et successores eius in vicaria predicta et per vos seu vestrum alterum et successores vestros in huiusmodi inquisitionis officio contra tales personas etiam de facto eodem inquiri valeat communiter vel divisim; et si divisim processum fuerit, teneamini invicem vestros communicare processus, ut per hoc possit melius veritas inveniri. Ad sententiam autem diffinitivam super crimine, confiscatione vel publicatione bonorum vel statu persone, contra quam erit diffinitiva sententia proferenda per vicarium sine vobis vel vestrum altero et per vos sine vicario, nullatenus procedatur, et si secus factum fuerit, illud decernimus irritum et inane. In cuius prolatione sententie, si inter vicarium ipsum et vos vel vestrum alterum non fuerit forte concordia, per utrosque negotium sufficienter instructum ad sedem remittatur eandem. Nichilominus autem vos vel alter vestrum, secundum quod vobis est a sede prefata commissum, procedatis fideliter et ferventer contra Jacobum et Petrum de Columpna olim Sancte Romane Ecclesie cardinales, Stephanum et Jacobum dictum Sciarra, Johannem et Oddonem natos quondam Johannis de Columpna fratris dicti Jacobi et patris Petri prefati scismaticos et contra fautores, conductores et receptatores eorum et eos, qui dederint vel dabunt eis auxilium, consilium vel favorem.

Dat. Anagnie non. Julii anno nono.

2.

Eingehende Kammerrechnungen der Jahre 1321 und 1322 des Schatzmeisters der Mark über alle Ausgaben, die mit der Tätigkeit des Inquisitors Laurentius de Mondayno, der gegen Recanati, Osimo und andere Orte sowie gegen Friedrich von Montefeltre das Kreuz predigte, zusammenhängen. In Tuscien und der Maritima predigte Guido de Pasano decretorum doctor, in Sizilien und Apulien predigten frater Guido de Larictoria und Magister Guadambius de Alamandula. Aus den Ausgaben für die den Inquisitor Laurentius begleitende bewaffnete Mannschaft kann man ersehen, daß seine Tätigkeit nicht ungefährlich war. Des Weiteren ergeben sich Ausgaben für verschiedene Prälaten, die in Sachen der Kreuzpredigt in einige Kirchenprovinzen gesandt wurden. Die beiden Franziskaner Thomassutius de Macerata und Palmerius de Sancto Helpidio wurden unter Begleitung des Ser Gratianus de Lucca und des Deutschen Paulus Goldesten mit den Kreuzbullen am 7. März 1322 auf vier Monate nach Deutschland gesandt. Sie erhielten jeder monatlich 12 Goldgulden, also für die ganze Reise 192 Goldgulden. Am 30. März jedoch wurden ihnen die cursores Fatiolus und Corradus de Camerino nachgesandt, „qui sequerentur predictos fratres et sotios per diversa itinera ubicunque per Alamaniam cum litteris domini marchionis, ut non presentarent dictas litteras Crucis per Alamaniam, cum sit aliud ordinatum per dominum nostrum summum pontificem". Die cursores erhielten 24 Goldgulden; sie haben die Gesandtschaft augenscheinlich nicht rechtzeitig

erreicht. Da aber die beiden Franziskaner und Ser Gratianus — Paulus Goldesten war wohl in Deutschland geblieben — einen Monat und 8 Tage über die bestimmte Zeit von vier Monaten ausgeblieben waren, so erhielten sie am 30. August nach ihrer Rückkunft noch 45 Goldgulden. Endlich erhielt frater Thomassutius noch 7 Goldgulden für einen Gaul, der auf der Reise propter nimium laborem eingegangen war. Die Bemerkungen über die Sammelkästen in den Kirchen und deren amtliche Öffnung durch eigens abgeordnete Gesandte verdienen unser Interesse. Die zahlreichen Angaben über die Entlohnung vieler Notare, die die päpstlichen Schreiben und andere Akten kopierten, geben uns das Bild einer fast fieberhaften Tätigkeit. Endlich haben wir noch den Hinweis auf einen geköpften deutschen Verräter, Hugo de Brandestan, aus dessen Nachlaß dem oben genannten frater Thomassutius vom Schatzmeister am 7. März 1322 zwei Goldgulden überwiesen werden.

Introitus et Exitus Camerae Tom. 50 fol. 28.

Auf dem Rande links *Cruciata*, rechts *Extractum est.*

1321 Februarii 13 – Septembris 30.

[Anno] Millesimo CCCXXI.

Pecunia data et soluta per supradictum dominum Hugonem thesaurarium in subsidium et pro favore predicationis Sancte Crucis contra hereticos.

Die XIII[a] mensis Februarii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit magistro Johanni Frederici de Macerata notario fratris Laurencii inquisitoris pro expensis equitum et peditum, qui steterunt in Monteculi ad defensionem persone dicti inquisitoris, quando fatiebat processus contra Racanatenses et Auximanos de favore hereticorum, presentibus Johanne Juliani de Macerata et Jacobo Gentilis de Penna testibus, X lib. Rav

Die XXVI mensis Februarii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Manenti Pilliantre de Monteculi notario pro quibusdam instrumentis et scripturis pro offitio inquisitionis de heresi contra rebelles XXXII sol. R

Die XXVI mensis Februarii solvit ser Fine de Aretio notario pro scripturis quorumdam processuum inquisitoris et privilegiorum inquisitoribus concessis per summos pontifices ad confuxionem *(sic)* rebellium XXX sol. R

Dicta die dictus dominus Hugo thesaurarius dedit magistro Johanni notario inquisitoris pro cartis scribendis in honorem fidei contra hereticos et inquisitos de heresi XXX sol. R

Summa XIIII[or] libr. XII sol.

Die X[a] mensis Aprilis dictus dominus thesaurarius dedit et solvit magistro Johanni notario domini inquisitoris pro expensis iudicum et advocatorum et hominum armatorum equitum et peditum, qui assisterunt fratri Laurentio de Mondayno inquisitori, quando stetit in Monteculi ad ferendam sententiam contra comitem Fredericum de heresi et contra alios fautores hereticorum. VIII flor. au

Die dicta dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Paulo de Sancta Victoria, Bastiano Buti, Contutio Mathey, Alexandrutio, Johanni

Benedicti et Johanni Guillermi notariis pro scripturis multorum processuum et sententiarum inquisitoris factorum et factarum in publicam formam contra condempnatos de heresi de Auximo et Racanato et comitem Fredericum et fautores ipsorum, que transmisse fuerunt ad Romanam curiam, XII libr. Ra

Die XV mensis Aprilis dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Lippo de Racanato mercatori pro cartis pecudinis, bambicinis, in quibus scripti fuerunt processus et sententie inquisitoris contra Auximanos et Racanatenses et comitem Fredericum et fautores ipsorum et contra communia Monticuli et Sancti Severini, qui appellaverunt ad Curiam Romanam et multi alii processus et papales littere contra Fanenses et alios decem libr. X libr.

Die XX mensis Aprilis dictus dominus thesaurarius dedit et solvit fratri Laurentio de Mondayno inquisitori heretice pravitatis pro quibusdam expensis factis per ipsum in persecutione condempnatorum de heresi de Auximo et Racanato in eundo et veniendo per mare et per terram de Arimino, Maceratam per Marchiam IX libr. VI VI den.

Summa VIII flor. XXXI libr. VI sol. VI den.

Die dicta dictus dominus Hugo thesaurarius dedit et solvit duobus famulis, qui steterunt cum dicto domino inquisitore ad defensionem sue persone per duos menses scilicet Martii et Aprilis, ad rationem III libr. et X sol. in mense pro quolibet, XV libr. R

Die VI mensis Septembris dictus dominus thesaurarius dedit notario inquisitoris heretice pravitatis pro scribendo processus contra infideles et pro candelis XL sol. R

Die ultima mensis Septembris dictus dominus thesaurarius dedit fratri Laurentio de Mondayno inquisitori pro subsidio expensarum ad confuxionem *(sic)* inimicorum fidei christiane X flor. au

Summa X flor.
XVII libr.

Summa summa[rum] Cruciate anni MIII^c XXI decem octo flor. sexagintaduas libr. decem octo sol. VI [den].

1322 Februarii 11—Septembris 15

Anno Domini Millesimo CCCXXII^do.

Die XI mensis Februarii dictus dominus Hugo thesaurarius dedit et solvit ser Paganello de Lucha notario et offitiali domini marchionis, qui ivit Romam et in Campaniam ad episcopos atque prelatos cum litteris papalibus super predicatione Crucis contra hereticos et patarenos de Racanato et Auximo pro expensis suis et sotietatis sue pro III mensibus et duobus diebus XXXI flo

Die XII^a dicti mensis dictus dominus thesaurarius dedit et solvit domino Francisco archipresbitero Montis Vetularum pro se et uno sotio equite, qui ivit Venetias ad patriarcham Aquilanensem, pro uno mense et XV diebus, ad rationem X florenorum in mense pro quolibet, XXX flor.

Dicta die dictus dominus thesaurarius dedit et solvit venerabili viro domino Guidoni de Pasano decretorum doctori pro se, uno notario et quinque hominibus armigeris, qui iverunt cum ipso in Tussiam et Mari-

timam cum dictis litteris papalibus ad predicandum Crucem et transmittendum gentem contra supradictos hereticos pro duobus mensibus LX flor. auri.

Die VII mensis Martii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit fratri Thomassutio de Macerata et fratri Palmerio de Sancto Helpidio de ordine Minorum, ser Gratiano de Lucha et Paulo Goldesten Theotonico, qui iverunt in Alamaniam cum supradictis litteris papalibus ad predicandum crucem pro IIII^{or} mensibus, pro ipsorum expensis, ad rationem XII flor. in mense pro quolibet, CLXXXXII flor.

Item die ultima mensis Augusti dictus dominus thesaurarius dedit et solvit dictis fratribus et ser Gratiano pro uno mense et VIII diebus, quibus steterunt in dicta ambaxiata ultra dictos IIII^{or} menses, ad dictam rationem, XLV flor. auri.

Item die dicta dedit et solvit dicto fratri Thomassutio pro emenda unius ronçini, quem perdidit in dicto itinere propter nimium laborem VII flor. auri.

Summa III^{c} XXXIIII^{or} flor.

Die penultima mensis Marcii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Fatiolo et Corrado de Camerino cursoribus, qui sequerentur predictos fratres et sotios per diversa itinera ubicumque per Alamaniam cum litteris domini marchionis, ut non presentarent dictas litteras Crucis per Alamaniam, cum sit aliud ordinatum per dominum nostrum summum pontificem, vigintiquatuor florenos auri XXIIII^{or} flor. auri.

Die dicta dictus dominus thesaurarius dedit et solvit fratri Guidoni de Lavictoria et magistro Guadambio de Alamandula, qui iverunt in regnum Sicilie et Apuleam cum dictis litteris papalibus super dicta predicatione Crucis pro IIII^{or} mensibus ad rationem X florenorum in mense pro quolibet, octuaginta flor. auri LXXX flor.

Dicta die dictus dominus thesaurarius dedit et solvit magistro Hermanno de Mevania notario domini marchionis, qui ivit cum similibus litteris ad dominos episcopos Perusinum et Tudertinum, tres flor. auri III flor. auri.

Die IX mensis Aprilis dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Nicolao de Fabriano cursori, qui ivit Pisas ad dominum episcopum Ariminensem cum litteris domini marchionis super facto Crucis, III flor. auri.

Die XVI Junii dictus dominus thesaurarius dedit Donato Billiocti de Florentia XV flor. auri, quos dederat in Florentia domino Guidono de Pasano, qui stabat in Tuscia ad predicandum Crucem, cum defecerit sibi pecunia, quindecim flor. auri XV flor. auri.

Summa CXXV flor.

Die dicta dictus dominus thesaurarius dedit et solvit domino Francisco archiepiscopo Montis Vetularum, qui ivit Bononiam ad comitem Romandiole cum litteris Crucis et pro decima sexennali de Romandiola, quindecim florenos auri XV flor.

Die dicta dictus dominus thesaurarius dedit et solvit quinque equitibus et tribus peditibus, qui iverunt cum domino Guidone de Pasano, quando fuit in Tussia ad predicandum Crucem contra Racanatenses et Auximanos, pro residuo et complemento omnium dierum, quibus steterunt cum dicto domino Guidone ad predicta, vigintiocto flor. auri, (de dicta die recesserunt predicti) XXVIII flor.

Die XIII mensis Septembris dictus dominus Hugo thesaurarius dedit et solvit fratri Guidoni de Lavictoria et magistro Jacobo de Ymola notario, qui iverunt in regnum [1]) ad aperiendum trunchos sive cippos factos in ecclesiis mandato domini nostri summi pontificis et ad notificandum etiam, quomodo heretici occupaverunt Auximum, quindecim flor. XV flor. au[ri]

Die XV mensis Septembris dictus dominus Hugo thesaurarius dedit et solvit domino Guidoni de Pasano pro expensis et quinque suorum sotiorum equitum, qui iverunt in Tussiam ad aperiendum trunchos et notificandum prelatis, quod heretici receptant se in Auximo, ut procurent gentes venire, quindecim flor. auri XV flor. au[ri]

Summa LXXIII flor.

Item die prima mensis Februarii dictus dominus thesaurarius dedit magistro Bastiano Buti de Macerata notario, qui transcripsit privilegia papalia super predicatione Crucis [2]), tres florenos auri, quorum privilegiorum copie fuerunt misse ad multa loca, tres flor. III flor.

Die dicta dedit Homodeo Porci notario de Macerata pro copiis [2]), quas fecit de dictis privilegiis, que misse fuerunt extra Marchiam, tres florenos III flor. auri

Dicta die dictus dominus thesaurarius dedit et solvit magistro Stephano de Monticulo notario pro scripturis [2]) factis per ipsum dicta de causa tres florenos auri III flor.

Die XII[a] mensis Februarii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Duranti de Mondayno et sotio suo, qui stabant ad defensionem persone fratris Laurentii inquisitoris, dum procedebat contra hereticos et eorum fautores pro duobus mensibus, scilicet pro mense Januarii preterito et mense Februarii presente, ad rationem duorum florenorum in mense, pro quolibet octo florenos auri, VIII flor. au[ri]

Die XIIII dicti mensis dedit magistro Stephano de Monticulo notario [2]), qui copiavit litteras predicationis Crucis contra Racanatenses et Auximanos et Fredericum de Monte Feretro et commissiones episcoporum pro cippis et trunchis fiendis in ecclesiis tres florenos III flor. au[ri]

Die dicta dedit magistro Paulo de Sancta Victoria notario pro multis litteris patentibus scriptis in cartis de corio et aliis litteris secretis [2]) missis per dominum marchionem ad rectores Ducatus, Patrimonii, Campanie et Vicariatus Urbis super facto Crucis duos flor. auri II flor. auri

Summa XXII flor.

Die XX mensis Februarii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Johanni Juliani et Homodeo Porcis notario de Macerata pro copiis et transumptis factis per ipsos de privilegiis papalibus habitis super predicatione Crucis quatuor florenos auri IIII[or] flor.

---

[1]) Vom 15. Mai 1322 bis zum 15. März 1324 gingen „de indulgentia et venia concessa in regno Cecilie et citra Farum contra rebelles hereticos Marchie Anconitane" im ganzen 856 Goldgulden 12 Soldi ein. ***Introitus et Exitus Camerae Tom. 62 fol. 90r.***

[2]) Auf dem Rande *nota*.

† Die dicta dedit Lippo de Racanato mercatori pro cartis pecudinis [1]), in quibus facte fuerunt scripture super predicatione Crucis, VI libr.

Die secunda Martii dedit Johanni Juliani de Macerata notario pro scripturis factis per ipsum in servitio Ecclesie pro copiando privilegia Crucis duos florenos auri II flor.

Die dicta dedit magistro Johanni notario inquisitoris pro cartis [2]) emptis per ipsum, in quibus scripsit processus factos contra hereticos et ipsorum fautores, quadraginta sol. XL sol.

Die secunda mensis Martii dictus dominus thesaurarius dedit et

Alexandrutio de Macerata Raynaldutio de dicto loco Oliverio Toldini Paulo de Sancta Victoria Johanni Benedicti et Bastiano Buti	solvit notariis, qui fecerunt copias privilegiorum Crucis contra hereticos, missas per Marchiam ad dominos episcopos et prelatos [3]) de dicta provintia, ut deberent populis nuntiare, duodecim flor. auri XII flor.

Die dicta [4]) dictus dominus thesaurarius dedit Lippo de Racanato mercatori pro cartis [5]), in quibus fuerunt scripte dicte copie, III libr.

Die VII mensis Martii dictus dominus Hugo thesaurarius dedit e solvit fratri Thomassutio de bonis Hugonis de Brandestan Theotonico, cui fuit capud *(sic)* amputatum propter proditionem, duos florenos auri II flor.

Die penultima mensis Martii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Arnaldo Trincaleonis cursori, qui ivit Pisas cum litteris Crucis, tres florenos III flor.

Die V mensis Maii dictus dominus thesaurarius dedit et solvit Guillermo Vassalli domicello domini marchionis, qui ivit ad portum Firmanum cum pluribus suis sotiis equitibus ad prosequendum hereticos pro expensis quatuor flor. auri, IIII^{or} flo

Summa XXVII flor. et XI libr.

Summa summarum Cruciate in $MIII^{c}XXII^{do}$ sexcentos duodecim flor. et undecim libr.

Summatum est et abstractum.

Generalis summa summarum Cruciate annorum suprascriptorum sexcensos triginta flor. et septuagintatres libr. decemocto sol. sex den.

Vera est.

De quibus fuerunt solute notariis pro scripturis et labore XXVII libr. XII sol. et XL flor.

Der Schatzmeister führt am Eingang des Bandes folgenden Titel: Hugo Bonis Cenomanen. et Vulteranen. ecclesiarum canonicus, Marchie Anconitane, Masse Trabarie, Terrarum Sancte Agathe, civitatis Urbin. et comitatus olim ipsius thesaurarius per Sanctam Romanam Ecclesiam generalis.

---

[1]) Auf dem Rande *carta.*

[2]) Auf dem Rande *carta.*

[3]) Auf dem Rande *nota.*

[4]) Auf dem Rande *Credo, quod istud sit computatum supra eadem pagina in tali signo* †.

[5]) Auf dem Rande *carta.*

3.

Papst Benedikt XII befiehlt dem Bischofe von St. Brieuc, Guido von Montfort, den Priester Guilelmus Nicor wieder zum priesterlichen Dienste zuzulassen, nachdem die ihm auferlegte Suspension von sechs Monaten abgelaufen sei. Guilelmus hatte auf Befehl eines Priesters, der früher sein Lehrer gewesen war, diesen Beicht gehört, obschon er nur Diakon war, und hatte sich dann nachher zum Priester weihen lassen, ohne vorher um Absolution nachzusuchen.

Reg. Aven. Tom. 48 fol. 258r cap. CCCCLXXVII.

Reg. Vat. Tom. 119 cap. 477.

Avenione 1335 Junii 8.

Auf dem Rande links *S*

Über der Urkunde rechts X / X

Venerabili fratri . . episcopo Briocen. salutem.

Petitio dilecti filii Guillermi Nicov presbiteri tue diocesis nobis exhibita continebat, quod ipse dudum tunc in annis iuvenilibus constitutus ac diaconus existens, de mandato cuiusdam presbiteri tunc celebrare volentis, qui antea ipsius Guillermi magister fuerat, confessionem ipsius presbiteri tanquam simplex et iuris ignarus audivit et eidem presbitero beneficium absolutionis impendit, non credens ex hoc excedere in aliquo vel peccare; et quod ipse postmodum, dispensatione aliqua super hoc non obtenta, ordinem presbiteratus, alias tamen rite, recepit et in ipso, et ut prius in aliis suis ordinibus, ministravit et alias immiscuit se divinis. Quare idem Guillermus nobis humiliter supplicavit, ut providere sibi in hac parte de oportune dispensationis beneficio misericorditer dignaremur. Nos igitur simplicitati dicti Guillermi presbiteri in hac parte clementer ignoscere intendentes, eius supplicationibus inclinati, fraternitati tue, de qua in hiis et aliis fiduciam gerimus in Domino specialem, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus, si est ita, cum dicto Guillermo presbitero, ut in predictis sic susceptis ordinibus ministrare possit, auctoritate nostra dispenses, ipsum tamen per semestre tempus ab executione ordinum suspendendo ac imponendo eidem penitentiam salutarem et alia que de iure fuerint iniungenda.

Datum Avinion. VI idus Junii anno de *(sic)* primo.

Vidal, Benoit XII, (1334—1342). Lettres communes analysées d'après les Registres dits d'Avignon et du Vatican. Paris Fontemoing 1903 ss. cap. 2115.

4.

Papst Benedikt XII beauftragt den Erzbischof von Rouen, Petrus Roger, seinen Diözesanpriester Guilelmus Leroy nach Auflegung einer entsprechenden Buße zu absolvieren. Derselbe hatte als Diakon einen Priester auf dessen Geheiß Beicht gehört, ihn absolviert und ihm eine Buße auferlegt. Dieser Priester hatte dem Diakon ausdrücklich gesagt, quod peccatum totum supra se retinere volebat. Als mildernder Umstand wird angeführt, daß der Priester

notwendig hätte Messe lesen müssen und ein anderer Priester, der ihn hätte absolvieren können, im Orte nicht vorhanden gewesen sei. Der Supplikant solle für ein halbes Jahr ab executione suorum ordinum suspendiert, dann aber wieder zur vollen Ausübung seines Amtes zugelassen werden.

Reg. Vat. Tom. 120 cap. DCCLXXVI.

Avenione 1335 Junii 9.

Venerabili fratri .. archiepiscopo Rothomagen. salutem et cetera.

Petitio dilecti filii Guillermi Leroy presbiteri tue diocesis nobis exhibita continebat, quod ipse olim in diaconatus ordine constitutus, quemdam presbiterum de mandato, consensu et voluntate ipsius, asserentis, quod idem Guillermus ipsum absolvere poterat et penitentiam sibi iniungere pro commissis, et dicentis, quod peccatum totum supra se retinere volebat, tamquam simplex et iuris ignarus non credens peccare in aliquo, et quia etiam in villa, ubi tunc existebant, non erat presbiter aliquis, qui ipsum presbiterum absolvere posset, et ipsum oportebat neccessario *(sic)* celebrare, presbiterum absolvit eundem et pro modo culpe penitentiam sibi iniunsit *(sic)*. Quare prefatus Guillermus nobis humiliter supplicavit, ut providere sibi super hiis de oportuno remedio misericorditer dignaremur. Nos igitur ipsius Guillermi supplicationibus inclinati, fraternitati tue, de qua plenum in Domino fiduciam obtinemus, per apostolica scripta mandamus, quatinus, si est ita, ipso Guillermo, prius per medium annum ab executione suorum ordinum suspenso, cum eo, ut premissis nequaquam obstantibus, in susceptis ordinibus valeat ministrare, auctoritate nostra dispenses, iniuncta sibi super hoc penitentia salutari.

Dat. Avinion. VI idus Junii anno primo.

Vidal, Benoit XII, cap. 2121.

5.

Papst Benedikt XII beauftragt den Großpönitentiar Kardinal Gaucelmus, Bischof von Albano, daß er den Priester der Diözese Lichfield, Adam Sele de Aldeporte, nach Auferlegung einer entsprechenden Buße losspreche. Als Diakon hatte derselbe zwei Knaben getauft, von denen einer am Sterben war, einen Toten beerdigt und einer Frau das Sakrament der letzten Ölung gespendet auf Geheiß eines Priesters, der ihm sagte, daß er dieses auf Grund seines ordo tun dürfe. Ohne sich Gedanken darüber zu machen, ließ sich Adam zum Priester weihen und übte fortan die priesterliche Tätigkeit aus. Als er dann über sein Vergehen aufgeklärt worden war, erbat er vom Heiligen Stuhle Lossprechung, die ihm unter der Bedingung zuteil wurde, daß er in Zukunft bis auf weiteres nur in minoribus, subdiaconatu et diaconatu ministrieren dürfe und in einen der anerkannten Orden eintreten müsse. Trotz langer Bemühungen konnte er wegen seines Alters die letzte Bedingung nicht erfüllen, und er kehrte neuerdings an die Kurie zurück, um Befreiung von dieser Auflage zu erhalten. Aus ver-

schiedenen Gründen wird ihm dieselbe zuteil und ihm auch die Ausübung des Priesteramtes wieder gestattet.

Reg. Vat. Tom. 120 cap. DCCCXXIII.

Avenione 1335 Octobris 18.

Venerabili fratri .. Gaucelmo episcopo Albanen. salutem et cetera.

Ignoscit Sancta Mater Ecclesia.

Lecte siquidem nobis dilecti filii Ade Sele de Aldeporte presbiteri Licefelden. diocesis in nostra presentia constituti petitionis series continebat, quod ipse dudum existens diaconus duos pueros battiçavit, quorum unus in mortis articulo existebat, et unum etiam mortuum sepelivit, ac uni mulieri extremam unctionem ministravit de precepto cuiusdam presbiteri sibi dicentis, quod ei ex officio licebat hoc efficere ac debebat. Et postmodum, nec formans ex inde sibi conscientiam, promotus ad sacerdotium sacra missarum misteria celebravit et alias immiscuit se divinis et tamquam simplex et iuris ignarus, non tamen in contemptum clavium, in sacerdotali ordine ministravit. Tandem vero apertis negligentie oculis per prudentes melius informatus, cum sedem apostolicam super premissis consulere curavisset, sedes ipsa super eis cum ipso in forma solita dispensavit, videlicet quod in minoribus, subdiaconatus et diaconatus ministrare posset ordinibus, interdicta sibi executione sacerdotalis ordinis antedicti, quousque a sede ipsa uberiorem mereretur gratiam obtinere, nisi aliquam religionem intraret de ordinibus approbatis. Et licet predictus presbiter temptasset ac institisset omnibus viis et modis, quibus potuit, per unum annum et amplius, ut aliquam de dictis religionibus intrare valeret, tamen propter nimiam senectutem, qua premitur, non invenit, qui eum vellet in aliquam religionum recipere predictarum. Verumtamen per huiusmodi tempus non ministravit in sacerdotali ordine prelibato. Quare nobis idem presbiter humiliter supplicavit, ut, cum omnino delictum huiusmodi occultum existat, nec sit de illo scandalum aliquale, nos consideratis angustiis suis per tempus, quo non ministravit in eodem sacerdotali ordine, gravibusque ipsius laboribus, quos pro expeditione predictorum pertulit, nunc et alias ad Romanam Curiam personaliter veniendo, providere in hac parte sibi de oportune dispensationis gratia misericorditer dignaremur *etc.* fraternitati tue *etc.* mandamus, quatinus in eiusdem presbiteri consolationis affectum *etc.* super irregularitate *etc.* et super executione sacerdotalis ordinis memorati dispenses auctoritate apostolica miseranter, iniuncta ei propterea penitentia congrua, prout conspexeris expedire.

Dat. Avinion. XV kal. Novembris anno primo.

Vidal, Benoit XII, cap. 2132.

Bliss, Papal Letters Tom. II pag. 528.

6.

Papst Benedikt XII befiehlt dem Bischof von Cahors, Bertrandus de Cardaillac, den Kluniazensermönch von Moyssac, Hugo de Scudreus, nach Auflegung einer entsprechenden Buße loszusprechen. Dieser hatte ohne jede böse Absicht als Diakon —

was er auch noch sei — einen Priester, der Messe lesen wollte, Beicht gehört und in quantum potuit losgesprochen. Auf seine Bitten hin solle der Bischof ihn sechs Monate von seinem ordo suspendieren, ihm dann aber gestatten, daß er die Priesterweihe empfangen könne.

Reg. Vat. Tom. 120 cap. DCCCXXXVI.

Avenione 1335 Octobris 18.

Venerabili fratri . . episcopo Caturcen. salutem et cetera.

Petitio pro parte dilecti filii Hugonis de Scudreus monachi monasterii Moysiacen. Cluniacen. ordinis tue diocesis nobis exhibita continebat, quod ipse olim tunc sicut et adhuc in diaconatus ordine constitutus non ex malitia, sed tanquam simplex et iuris ignarus in aliquo errare non credens, cuiusdam presbiteri, missam in quadam ecclesia celebrare volentis, per eum super hoc requisitus, confessionem audivit sibique, in quantum potuit, beneficium absolutionis impendit. Quare pro parte dicti Hugonis nobis extitit humiliter supplicatum, ut providere sibi super hoc de oportune dispensationis beneficio misericorditer dignaremur. Nos itaque volentes *etc.* mandamus, quatinus, si est ita, cum eodem Hugone, per te prius per sex menses ipso ab ordinum susceptorum executione suspenso, cum eo super irregularitate *etc.* et quod elapsis dictis sex mensibus possit in presbiterum licite promoveri *etc.* dispenses, iniungens ei penitentiam salutarem *etc.*

Datum Avinion. XV kal. Novembris anno primo.

Vidal, Benoit XII, cap. 2134.

7. 8.

Papst Benedikt XII beauftragt den Bischof von St. Lizier, Raimundus Montaigu, die beiden Diözesanpriester Bartholomaeus de Viridario und Johannes Barta unter Auferlegung einer entsprechenden Buße loszusprechen. Beide hatten als Diakone je einen Priester Beicht gehört und, soweit sie konnten, losgesprochen. Nachher hatten sie sich zu Priestern weihen lassen und ihr Amt ausgeübt. Nachdem der Bischof sie für ein halbes Jahr von ihrem ordo suspendiert haben werde, sollen sie wieder zur Ausübung desselben zugelassen werden.

Reg. Vat. Tom. 119 cap. DCCCCLIII.

Avenione 1335 Octobris 18.

Venerabili fratri . . episcopo Conseranen. salutem.

Exhibita nobis dilecti filii Bartholomei de Viridario presbiteri tue diocesis petitio continebat, quod olim ipse tunc in diaconatus dumtaxat ordine constitutus, per simplicitatem et iuris ignorantiam cuiusdam presbiteri confessionem audivit et eundem presbiterum a peccatis sibi confessis, in quantum potuit, absolvit, sibi pro eis penitentiam iniungendo; ac de inde se fecit, alias tamen rite, ad presbiteratus ordines promoveri et in eisdem ordinibus ministravit et alias immiscuit se divinis, dispensatione aliqua super hoc non obtenta. Quare, cum idem Bartholomeus presbiter, sicut asserit, super hiis habeat conscientiam remordentem,

nobis humiliter supplicavit, ut providere sibi super hiis de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque *etc.* quatinus, si est ita, eodem Bartholomeo, primo ab executione huiusmodi ordinem per dimidium annum auctoritate nostra per te suspenso, ipsum a predictis excessibus auctoritate predicta iuxta ecclesie formam absolvas et cum eo super irregularitate inde contracta eadem auctoritate dispenses, iniuncta sibi penitentia salutari et aliis que de iure fuerint iniungenda.

Dat. Avinion. XV kal. Novembris anno primo.

Ibidem cap. DCCCCLIIII.

Avenione 1335 Octobris 18.

Eidem episcopo salutem.

Exhibita nobis dilecti.

Dat. Avinion. XV kal. Novembris anno primo.

De eodem in persona Johannis Barta presbiteri Conseranen.

Vidal, Benoit XII, capp. 2135, 2136.

9.

Benedikt XII beauftragt den Bischof von Mende, Albertus Lordeti, den Akolyten Petrus Pelliparii drei Monate vom Dienst zu suspendieren und ihm dann die Erlaubnis zu geben, zu den höheren Weihen aufzusteigen. Petrus hatte einen Priester Beicht gehört, ohne zu glauben, etwas Unrechtes zu tun. Nachher hatte er sich dann in Rom von einem der Pönitentiare absolvieren lassen.

Reg. Aven. Tom. 50 fol. 374r.

Reg. Vat. Tom. 122 cap. 525.

Rechts über der Urkunde *Gratis.*

Avenione 1336 Februarii 10.

Venerabili fratri episcopo Mimaten. salutem et cetera [1]).

Petitio dilecti filii Petri Pelliparii acoliti tue diocesis nobis exhibita continebat, quod olim ipse existens, ut credit, acolitus tamquam simplex et iuris ignarus, non credens peccare, cuiusdam sacerdotis celebrare volentis generalem confessionem audivit et eum absolvit, eidem penitenciam iniungendo; et postmodum per alterius prudentiam intellecto quod male egerat, et quod ad ulteriores ordines absque dispensatione apostolica ascendere non valebat, sedem apostolicam adiens [2]) per unum de penitenciariis nostris ab excessu huiusmodi extitit absolutus. Quare dictus Petrus nobis humiliter supplicavit, ut cum eo, quod premissis nequaquam obstantibus ad omnes superiores ordines promoveri et in eis licite ministrare valeat, dispensare misericorditer dignaremur. Nos igitur eius supplicationibus inclinati fraternitati tue, de qua plenam in Domino fiduciam obtinemus, per apostolica scripta mandamus, quatinus, si est ita, prefato Petro per tres menses a suorum ordinum executione

---

[1]) *apostolicam benedictionem* ist ausgestrichen und *cetera* übergeschrieben worden.

[2]) Auf dem Rande verbessert.

suspenso, super premissis auctoritate nostra dispenses misericorditer cum eodem.

Datum Avinion. IIII id. Februarii anno secundo.

Vidal, Benoit XII, cap. 3596.

10.

Papst Benedikt XII beauftragt seinen Großpönitentiar Gaucelmus, Bischof von Albano, den Priester der Diözese Saint-Malo, Radulphus Gaurel, zu absolvieren, nachdem er ihn für ein halbes Jahr vom Amte suspendiert und ihm eine entsprechende Buße auferlegt habe. Radulphus dürfe später auch ein Benefizium erhalten. Derselbe hatte als Diakon auf Zureden eines Priesters und weil kein anderer zum Beichthören da war, dessen Beichte gehört und ihn absolviert, nachdem derselbe ihm gesagt hatte, daß er das tun dürfe. Er hatte dann, ohne sich vorher absolvieren zu lassen, die Priesterweihe empfangen.

Reg. Aven. Tom. 50 fol. 380v.

Reg. Vat. Tom. 122 cap. 540.

Über der Urkunde *Gratis.*

Avenione 1336 Maii 8.

Venerabili fratri Gaucelmo episcopo Albanen. penitentiarie nostre curam gerenti salutem et cetera.

Exhibita nobis dilecti filii Radulphi Gaurel presbiteri Maclovien. diocesis apud sedem apostolicam constituti petitio continebat, quod ipse olim tunc in diaconatus dum taxat ordine constitutus, tanquam simplex et iuris ignarus, cuiusdam presbiteri missam celebrare volentis, nec habentis cui peccata sua confiteri posset, ad requisitionem ipsius presbiteri dicto Radulpho dicentis, quod hoc facere poterat et ei licebat, confessionem audivit, in hoc peccare non credens, et quod ipse dubitat, licet non recordetur plene, ipsum presbiterum a peccatis sibi confessis absolvisse de facto; quodque ipse Radulphus deinde, alias rite, ad presbiteratus ordinem promoveri *(sic)* et in eisdem sic susceptis ordinibus ministravit, dispensatione super hoc aliqua non obtenta. Quare idem Radulphus nobis humiliter supplicavit, ut providere ei super hoc de oportuno remedio de benignitate apostolica misericorditer dignaremur. Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus eodem Radulpho, prius ab executione huiusmodi ordinum per dimidium annum auctoritate nostra per te suspenso, cum eo super premissis, et quod ipse possit beneficium ecclesiasticum obtinere, eadem auctoritate dispenses, iniunctis sibi penitentia salutari et aliis que de iure fuerint iniungenda.

Dat. Avinion. VIII id. Maii anno secundo.

Vidal, Benoit XII, cap. 3607.

11.

Papst Benedikt XII beauftragt den Erzbischof von Genua, Jacobus de Sancta Victoria, die Bittschrift eines unierten Armeniers zu untersuchen und ihr statt zu geben, wenn die darin geschilderten

Verhältnisse sich als wahr erweisen würden. Petrus Armenus de Maiori Armenia oriundus habe seit seiner Jugend unter zahllosen Mühen und Entbehrungen den wahren Glauben in seiner Heimat gepredigt und sei auch nach armenischem Ritus zum Priester geweiht worden. Vor zwei Jahren sei er an die Kurie gekommen, wo er bedingungsweise wiederum getauft worden sei, weil er glaubte in der Heimat vielleicht nicht veraciter baptizatus worden zu sein. Er bittet, ihm die Firmung und, unter Einhaltung aller Vorschriften, die Weihen zu erteilen. Mit der Ausführung wird der Erzbischof von Genua beauftragt, weil Petrus dort seinen endgültigen Wohnsitz aufgeschlagen habe.

Reg. Vat. Tom. 125 cap. CCCXLIII.

Avenione 1338 Junii 8.

Venerabili fratri . . archiepiscopo Januen. salutem etc.

Accedens ad apostolicam sedem Petrus Armenus de Maiori Armenia oriundus lator presentium nobis exposuit, quod ipse dudum secundum ritum Armenorum extitit in presbiterum ordinatus et quod a iuventute sua per triginta annos et amplius inter fideles Armenos et inter alios scismaticos veritatem fidei et Ecclesie predicavit et multas contumelias ab emulis christianorum patienter recepit et a duobus annis citra de dicta Maiori Armenia recessit et ad Romanam Curiam non sine magnis laboribus et periculis se duxit personaliter conferendum. Et quia dubitabat, an in partibus suis fuisset in forma Ecclesie veraciter baptizatus, in dicta Curia secundum ritum et formam eiusdem Ecclesie conditionaliter recepit baptismatis sacramentum, videlicet: *Si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.* Quare nobis humiliter supplicavit, ut sibi, quod sacramentum confirmationis recipere et quod etiam possit ab aliquo catholico antistite gratiam et communionem apostolice sedis habente ad omnes minores et etiam sacros ordines secundum formam Ecclesie statutis a iure temporibus promoveri, licentiam concedere dignaremur.

Nos igitur eius supplicationibus inclinati, fraternitati tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus eidem Petro Armeno, qui in civitate Januen. perpetuam se elegisse asserit mansionem, dummodo sit catholicus et in communione Sancte Romane Ecclesie perseveret, postulata concedas, prout saluti anime sue videris expedire.

Dat. Avinion. VI idus Junii anno quarto.

Reg. Aven. Tom. 52 fol. 11r. steht nur das Regest in der Rubrik: die Urkunde selbst fehlt.

Vidal, Benoit XII, cap. 6297.

Über die Materie und Form der armenischen Taufe ist zu vergleichen die damals angefertigte große Denkschrift im *Reg. Vat. Tom. 62 fol. Cr.* die teilweise und nicht ganz einwandfrei in den Annalen des Raynaldus ad annum 1341 §§ 66—68 abgedruckt ist.



12.

Papst Benedikt XII befiehlt dem Generalvikar von Rom, Johannes, Bischof von Anagni, einen gewissen Athanasius, der sich Bischof von Feretschik nenne und in der Gegend von Rom herumtreibe, gefangen zu nehmen. Er solle dann darüber berichten und weitere Weisungen des Papstes abwarten. Es sei durch Zeugen festgestellt, daß Athanasius, der sich falscher päpstlicher Bullen bediene, die katholischen Armenier bedrücke und zu seinen Irrlehren hinüberzuziehen suche; deswegen müsse er unschädlich gemacht werden.

Reg. Aven. Tom. 85 fol. 121r. cap. LVI.

Reg. Vat. Tom. 126 fol. 15v. cap. LVI.

Oben rechts *De Curia.*

Avenione 1338 Novembris 4.

Venerabili fratri Johanni episcopo Anagnin. nostro in spiritualibus in Urbe vicario salutem.

Pridem ad audientiam nostram deducto, quod Athanasius, se fatiens Verien. episcopum nominari, in Romanis partibus moram trahens, nonnullos errores contra fidem catholicam dogmatizabat, ac quibusdam falsis litteris et privilegiis apostolicis, falso sub quorumdam Romanorum pontificum nomine fabricatis, uti seu verius abuti temere presumebat; et quod Armenos catholicos, tenentes quod tenet, et credentes quod credit Sancta Romana Ecclesia mater cunctorum fidelium et magistra, diversis persecutionibus affligebat, baptizatos quoque secundum formam eiusdem Ecclesie abhominabatur, et asserebat seu vocabat renegatos, eosque per personarum captionem, incarcerationem aliaque flagella variasque persecutiones retrahere nitebatur a devotione et fide eiusdem Ecclesie et ad pristinos errores et perfidiam, quibus idem Athanasius imbutus esse creditur, resumendos, dampnabiliter revocare. Nos de hiis informari volentes, super premissis nonnullos viros catholicos [apud sedem] apostolicam constitutos examinari fecimus diligenter; et quia per depositiones eorum comperimus, prefatum Athanasium premissis culpis fore respersum, ne, quod absit, idem Athanasius simplitium corda depravet eosque pertrahat ad infidelitatis errores, fraternitati tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus receptis presentibus eundem Athanasium auctoritate nostra capias seu capi fatias et carceri mancipari et in eo sub cauta diligentia custodiri, donec nos super hiis per tuas litteras informati, id quod per te in hac parte ulterius agendum fuerit, tibi per nostras litteras rescribamus.

Dat. Avinion. II non. Novembris anno quarto.

Vidal, Benoit XII, cap. 6430.

Eubel, Hierarchia, Tom. I pag. 553.

13.

Papst Benedikt XII beauftragt den Bischof von Padua, Hildebrandinus Conti, den angeblichen Erzbischof von Jerusalem und Nazareth, Petrus Armenus, der sich derselben Dinge schuldig ge-

macht habe, wie der in Nr. 12 genannte Athanasius, gefangen zu nehmen. Er solle dann Bericht erstatten und weitere Weisungen des Papstes abwarten.

Reg. Aven. Tom. 85 fol. 121r, cap. LVIII.

Reg. Vat. Tom. 126 fol. 15v. cap. LVIII.

Oben rechts *De Curia.*

Avenione 1338 Novembris 4.

Venerabili fratri . . episcopo Paduan. salutem.

Pridem ad audientiam nostram deducto, quod Petrus, qui se nominat archiepiscopum Jerusalem et Nazareth in Paduan. partibus moram trahens et cetera ut in secunda superiori usque: perfidiam, quibus idem Petrus imbutus et cetera usque: comperimus, prefatum Petrum premissis culpis fore respersum, ne, quod absit, idem Petrus simplitium corda et cetera [usque:] receptis presentibus eundem Petrum auctoritate nostra et cetera usque in finem.

Dat. Avinion. II non. Novembris anno quarto.

14.

Papst Benedikt XII befiehlt dem Bischof von Florenz, Philippus, einen gewissen Ezechiel, der sich als Vikar des Petrus Armenus, angeblichen Erzbischofes von Jerusalem und Nazareth, ausgibt und sich derselben Dinge schuldig gemacht hat, wie dieser, gefangen zu nehmen. Der Bischof solle dann Bericht erstatten und weitere Weisungen des Papstes abwarten.

Reg. Aven. Tom. 85 cap. LVII fol. 121r.

Reg. Vat. Tom. 126 fol. 15v. cap. LVII.

Oben rechts *De curia.*

Avenione 1338 Novembris 4.

Venerabili fratri . . episcopo Florentin. salutem.

Pridem ad audientiam nostram deducto, quod Ezechiel, qui se dicit vicarium Petri Armeni asserentis, se fore archiepiscopum Jerosolimitan. et Nazareth, in Florentin. partibus moram trahens etc. ut in proxima superiori usque ad: perfidiam, quibus idem Ezechiel imbutus etc. usque: comperimus, prefatum Ezechielem premissis culpis fore respersum, ne, quod absit, idem Ezechiel simplitium corda depravet etc. usque: receptis presentibus eundem Ezechielem auctoritate nostra etc. usque in finem.

Dat. Avinion. II non. Novembris anno quarto.

Vidal, Benoit XII, cap. 6431.

15.

Schlußabrechnung des früheren Inquisitors in Toscana, Franciscus Macharelli OMin., wonach die Kammer noch 258 Goldgulden zu bekommen hatte, die der Genannte der Kammer überweist.

Introitus et Exitus Camerae Tom. 170, fol. 20r.

1338 Novembris 19.

Die XIX Novembris cum religiosus vir frater Franciscus Macharelli ordinis fratrum Minorum olim inquisitor in provincia beati Francisci per

finem computorum suorum per ipsum camere apostolice redditorum de administratis et receptis per ipsum in officio inquisitionis prefate remansisset dicte camere obligatus in II LVIII flor. auri, idem Franciscus dictos II LVIII flor. per manus Macerelli de Assisio, Bartholi Philippi et Marchonis Daviz campsorum de Florentia camere assignavit et solvit II[c]LVIII flor.

16.

Papst Klemens VI befiehlt auf die Bittschrift des Toulouser Inquisitors, Petrus Guidonis, hin, daß der Provinzialprior der Dominikaner in Frankreich bei der ihm zustehenden Ernennung des Toulouser Inquisitors in Zukunft den ihm vom Provinzialprior von Toulouse namhaft Gemachten ernenne; aber auch der Prior von Toulouse selbst könne dazu ernannt werden. Weiterhin bewilligt er dem Bittsteller die Ernennung zweier von ihm Vorgeschlagenen zu Inquisitionsnotaren.

Reg. Supplic. Tom. 1 fol. XX. / IXr.

Auf dem linken Rande zu beiden Suppliken *extra*.

Apud Villam Novam 1342 Septembris 7.

Supplicat Sanctitatem Vestram devotus filius vester frater Petrus Guidonis inquisitor Tholosanus, quatinus ad instar felicis recordationis domini Johannis pape XXII dignemini precipiendo mandare priori provinciali ordinis Predicatorum in Francia qui nunc est vel erit pro tempore, cui ex indulto apostolico incumbit, sex fratres eiusdem ordinis inquisitores in regno Francie deputare, quatinus de cetero, quociens expedierit inquisitorem ponere in Tholosa, aliquem de fratribus nominatis per priorem provincialem eiusdem ordinis Tholosanum qui erit pro tempore, iuxta tenorem indulti memorati domini Johannis teneatur in Tholosa atque regno Francie inquisitorem deputare; et quod addatur in rescripto per Sanctitatem Vestram reformando ac innovando: seu de persona ipsius prioris provincialis Tholosani, si tibi magis utilis ac ydoneus pro officio fidei videatur.

Addatur in indulto apostolico, quod eciam provincialis ipse Tholosanus possit assumi. Fiat R.

Item supplicat Sanctitatem Vestram, quatinus cum officium inquisitionis non valeat exequi sine auctoritate notariorum, quod dignemini gerenti vices vestri vicecancellarii imponere et mandare, ut duos clericos aptos ad hoc et ydoneos per eundem inquisitorem sibi presentatos habeat ad huiusmodi tabellionatus officium auctoritate vestra deputare.

Fiat R.

Et quod transeant sine alia lectione. Fiat R.

Dat. apud Villamnovam Avinion. dyocesis VII idus Septembris anno primo.

17.

Papst Klemens VI befiehlt, daß der frater Johannes Armenus de Maiori Armenia sein priesterliches Amt weiter ausüben dürfe, non obstante rebaptizatione sub conditione facta. Frater Johannes

war unter Benedikt XII bedingungsweise wiederum getauft worden, weil der mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte Kommissar fälschlich geglaubt hatte, daß die bei demselben angewendete Taufformel ungültig sei. Als der frater dann aus dem Munde des verstorbenen Papstes gehört hatte, daß dieselbe doch gültig sei, hatte er ohne weiteres seine priesterlichen Funktionen wiederum aufgenommen. Darüber hatte er nun Gewissensbisse und wandte sich darum mit der vorliegenden Bittschrift an den Klemens VI.

Reg. Supplic. Tom. 1 fol. XX. XI XIXr.

Auf dem linken Rande *extra.*

Avenione 1342 Octobris 2.

Significat S. V. devotus et humilis vester orator frater Johannes Armenus de Maiori Armenia, quod tempore felicis recordationis domini B[*enedicti*] pape XII predecessoris vestri in partibus Tuscie in suo loco et conventu existens, a sociis fratris Nerces archiepiscopi Magnazguerden. audivit, quod dictus dominus papa mandaverat, quod omnes fratres Armeni deberent rebaptizari, alioquin tamquam heretici caperentur. Qua de causa dictus frater Johannes tamquam Sancte Ecclesie Romane et Sanctitatis domini nostri pape fidelis servus obediens filius ad Romanam Curiam accessit, et cum fuisset ad presentiam domini abbatis condam de Pina ductus, ac per eundem dominum abbatem interrogatus, qua forma fuerit primitus baptizatus, ipse respondit sic: *Johannes servus Christi veniens ad cathecummitatem (sic) ad baptismum baptizetur in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti etc.* Tunc dictus dominus abbas dixit, quod illa verba essent forma Grecorum et etiam Romani talem formam non admictebant. Et dictus dominus abbas dictum fratrem Johannem sub conditione baptizavit. Postmodum vero dictus frater Johannes ab ore dicti domini pape audivit, quod dicit, quod dicta forma valebat ad verum baptismum; idcirco idem frater Johannes nullo sacro ordine resumpto ad peregrinationem ivit et in nonnullis locis missas celebravit. Deinde penitentia ductus ac conscientia morso *(sic)* ad pedes Vestre Beatitudinis venit. Quare supplicat humiliter et devote S. V., quatinus intuitu pietatis et amore Yhesu Christi dignemini de salutari remedio misericorditer providere.

Fiat et ministret in susceptis rite ordinatus, non obstante dicta rebaptizatione sub condictione facta. R.

Et quod transeat sine alia lectione. Fiat R.

Dat. Avinion. VI non. Octobris anno primo.

Die in vorstehender Supplik erwähnte Taufformel wird in der Denkschrift über die armenischen Irrtümer (Reg. Vat. Tom. 62 fol. Cr., bei Raynaldus ad annum 1341) nicht erwähnt, da sie vollkommen gültig ist.

18.

Papst Klemens VI ernennt auf Vorschlag des Generalprokurators der Dominikaner an der Kurie, Rostagnus, den Prior des Dominikanerklosters von Angoulême, Arnaudus Mandavini, zum

Inquisitor von Poitiers und der Provinz von Tours an Stelle des verstorbenen Magisters der Theologie Johannes Ainfredi OPraed. Derselbe solle alle Gewalten seines Vorgängers in gleichem Umfange ausüben dürfen. Der Papst erkennt ausdrücklich an, quod ex commissione huiusmodi nullum ex hoc ordini vel illis ad quos spectat ex indultis privilegiis providere, praeiudicium generetur. Der Bewilligung ist die Bedingung hinzugefügt, daß der Vorgeschlagene ad relationem cardinalis Gerardi Guardia OPraed. tituli Sanctae Sabinae et aliorum de ordine ad hoc fuerit sufficiens reputatus.

Reg. Supplic. Tom. 2 fol. LXIIr.

Apud Villam Novam 1343 Februarii 27.

Supplicat Sanctitatem Vestram devotus et humilis orator vester frater Rostagnus procurator generalis ordinis fratrum Predicatorum in Curia, quod cum post obitum fratris Johannis Ainfredi magistri in theologia et inquisitoris quondam Pictavie et provincie Turonen. non sit provisum de inquisitore, qui in illis partibus debeat inquisitionis officium exercere, quatinus dignemini de dicto officio providere fratri Arnandi Mandavini priori eiusdem ordinis in conventu Engolismen., ut predictus frater Arnandus possit auctoritate Sanctitatis Vestre antedictum officium in locis, terris et provinciis exercere, in quibus dictus quondam frater Johannes Ainfredi et sui predecessores ipsum inquisitionis officium exercebant aut poterant vel consueverant exercere secundum privilegia indulta a sede apostolica inquisitoribus eiusdem ordinis in terris et provinciis antedictis; adhicientes si S. V. placuerit, quod ex commissione huiusmodi nullum ex hoc preiudicium ordini vel illis, ad quos spectat, ex indultis privilegiis providere, preiudicium generetur, cum non obstantibus et clausulis oportunis.

Fiat cum ad relationem cardinalis Sancte Sabine et aliorum de ordine ad hoc fuerit sufficiens reputatus. R.

Et quod transeat sine alia lectione. Fiat R.

Dat. apud Villamnovam Avinion. diocesis II kal. Martii anno primo.

19.

Papst Klemens VI hatte jüngst von dem Inquisitor von Carcassonne, Aymo de Calvomonte, gehört, daß dort früher die nebeneinander liegenden Häuser der beiden verurteilten Häretiker Raymundus Guillermi Mate und Guilelmus Martini Frenerii durch den Inquisitor dem Erdboden gleich gemacht et perpetuo sterquilinio deputatae fuerant. Hier war nun seit Jahren aller Unrat und Kehricht abgeladen worden, wodurch nicht nur die unmittelbare Nachbarschaft, sondern fast die ganze Stadt, namentlich zur Sommerszeit, mit dem abscheulichsten Gestank und verpesteten Dünsten angefüllt und Krankheiten erzeugt würden. Angesehene Bürger der Stadt hätten den Inquisitor öfters eindringlich gebeten, ihnen zu erlauben, den Platz nicht mit einer Mauer, sondern mit einem Lattenzaun von acht oder neun Fuß umgeben zu dürfen, ita tamen,

dictis et quibuscumque sententiis excommunicationis, suspensionis et interdicti, quas incurrere potuerunt, licet non recolant, decimas non solvendo vel alias in casibus contentis in iure, conciliis vel synodis, de gratia speciali dispensantés; quod si qui priores in casibus tangantur predictis, possint in eorum prioratibus remanere et ministrare, non obstantibus constitutionibus quibuscumque.

Fiat hac vice, suspensis ad tempus prout viderint expedire; exceptis irregularitatibus ex homicidio vel mutilatione contractis. R.

Et supplicant, fieri per litteras domini . . Albanen.

Fiat R

Das Datum der Supplik fehlt; die folgende ist unterzeichnet mit:

Dat. Avinion. VI idus Ianuarii anno secundo, ein Datum, das wohl auch für die vorstehende Bittschrift wird gelten können.

21.

Papst Klemens VI ernennt den Kardinal Guilelmus de Curte OCist. vulgariter nuncupatus Albus zum Kommissar und Richter gegen die Florentiner, die das Interdikt nicht einhielten und sich weigerten, dem Kardinal Petrus Gometii, Bischof von Sabina, zu seinem Rechte gegenüber dem Bankhause der Accaiuoli zu verhelfen. Dem Kommissar werden die weitgehendsten Vollmachten verliehen, worunter besonders zu vermerken ist, daß er die Florentiner quotiens opus erit per edictum ianuis maioris ecclesiae Avenionensis affigendum vorladen dürfe, da niemand es wagen könne, die Vorladungen nach Florenz zu überbringen propter civium Florentinorum saevitiam.

Reg. Supplic. Tom. II fol. CXVIIv.

Auf dem Rande *Extra de iustitia.*

Avenione 1346 Augusti 4.

Beatissime pater, Licet religiosus vir frater Petrus de Aquila ordinis Minorum magister in sacra pagina inquisitor heretice pravitatis in provincia Tuscie per Sanctitatem Vestram executor specialiter deputatus ad exequendum sententias in Romana Curia latas pro reverendo patre domino episcopo Sabinensi et contra socios societatis Acciaiolorum de Florencia cum potestate invocandi auxilium brachii secularis et per censuram ecclesiasticam compellendi et etiam subiciendi civitatem Florentinam eiusque districtum ecclesiastico interdicto, ipsam civitatem eiusque districtum propter civitatis et regencium inobedienciam ecclesiastico supposuerit interdicto et extunc dicta civitas fuerit et sit interdicta. Tamen episcopus Florentin. et nonnulli abbates et prelati regulares et seculares ac religiosi et clerici predicte civitatis Florentine dictum snterdictum temere violando divina officia non verentur in contemptum clavium et sedis apostolice non sine gravi Dei offensa et iuris dicti cardinalis preiudicio, publice in eorum ecclesiis prophanare et facere prophanari. Quapropter dignetur Sanctitas Vestra alicui de reverendis patribus dominis cardinalibus commictere et mandare, quatinus contra predictos sic graviter excedentes procedat et inventos culpabiles puniat

20.

Papst Klemens VI hatte von dem Prior und Konvente der Karthause eine Bittschrift empfangen, in der folgendes ausgeführt wird: Viele Prioren und Mönche des Ordens hatten vor und nach ihrer Profeß als Diakone oder Subdiakone sowohl im Notfalle als außerhalb desselben Beicht gehört und prout poterant absolviert. Mehrere derselben glaubten, daß sie nach ihrem Ordenseintritte kraft des Privilegs Alexanders IV, das den Prioren weitgehende Absolutions- und Dispensationsvollmachten verleiht, von denselben absolviert worden seien. Andere hatten vor ihrem Eintritte beneficia, etiam curata, besessen, die Einkünfte bezogen und sich zu Priestern weihen lassen, während wieder Andere Prioren geworden waren. Da alle diese nun nicht an die Kurie gehen könnten, so wird der Papst gebeten, den Prioren für die Mönche, den Vikaren für die Prioren Absolutionsvollmacht für die verschiedenen aufgezählten Vergehen zu geben und quod si qui priores in casibus tangantur praedictis, possint in eorum prioratibus remanere et ministrare. Fiat hac vice, antwortet der Papst, suspensis ad tempus prout viderint expedire, exceptis irregularitatibus ex homicidio vel mutilatione contractis. Die Gewährung solle durch den Großpönitentiar Gaucelmus, Bischof von Albano, gehen.

Reg. Supplic. Tom. 3 fol. CXIIv.

Auf dem Rande links *extra*.

[Avenione 1344 Ianuarii 8.]

Significant Sanctitati Vestre prior et conventus Cartusie, quod ad eorum pervenit noticiam, quod multi de ordinibus tam priores, quam monachi, in diversis partibus constituti ante et post religionis ingressum in diaconatus vel subdiaconatus ordinibus solummodo existentes, confessiones plurium tam in necessitatis quam etiam forsan in non necessitatis articulo audiverunt, eosque prout poterant absolverunt per simplicitatem et ignoranciam iuris; confisi eorum aliqui post religionis ingressum se esse absolutos privilegio felicis recordationis domini Alexandri pape predecessoris vestri, per quod concessit dicto ordini, quod singuli priores in conventibus sibi commissis fratribus constitutis ibidem absolvere et dispensatione indigentibus a quibuscumque excommunicationis sententiis irregularitatibus possint absolutionis et dispensationis beneficium impertiri, nisi adeo gravis et enormis esset excessus, quod merito essent ad sedem apostolicam destinandi. Quidam etiam ex predictis ante ingressum beneficia ecclesiastica, etiam curata, receperunt fructus percipientes eorum, et se fecerunt ad sacerdocium promoveri divina officia celebrantes, et quidam eorum promoti sunt ad officia prioratuum conventualium et priores alios promoverunt. Unde supplicant idem prior et conventus pro se et aliis fratribus et prioribus ordinis prelibati, ut, cum difficile sit eis pro casibus supradictis apostolicam sedem adire, quatinus commictere dignemini prioribus singulis, quod fratres sibi commissos, vicariis vero, quod omnes et singulos predictos priores absolvere valeant et dispensare cum eis, imposita eis penitencia salutari a casibus supra-

dictis et quibuscumque sententiis excommunicationis, suspensionis et interdicti, quas incurrere potuerunt, licet non recolant, decimas non solvendo vel alias in casibus contentis in iure, conciliis vel synodis, de gratia speciali dispensantès; quod si qui priores in casibus tangantur predictis, possint in eorum prioratibus remanere et ministrare, non obstantibus constitutionibus quibuscumque.

Fiat hac vice, suspensis ad tempus prout viderint expedire; exceptis irregularitatibus ex homicidio vel mutilatione contractis. R.

Et supplicant, fieri per litteras domini . . Albanen.

Fiat R

Das Datum der Supplik fehlt; die folgende ist unterzeichnet mit:

Dat. Avinion. VI idus Ianuarii anno secundo, ein Datum, das wohl auch für die vorstehende Bittschrift wird gelten können.

21.

Papst Klemens VI ernennt den Kardinal Guilelmus de Curte OCist. vulgariter nuncupatus Albus zum Kommissar und Richter gegen die Florentiner, die das Interdikt nicht einhielten und sich weigerten, dem Kardinal Petrus Gometii, Bischof von Sabina, zu seinem Rechte gegenüber dem Bankhause der Accaiuoli zu verhelfen. Dem Kommissar werden die weitgehendsten Vollmachten verliehen, worunter besonders zu vermerken ist, daß er die Florentiner quotiens opus erit per edictum iannis maioris ecclesiae Avenionensis affigendum vorladen dürfe, da niemand es wagen könne, die Vorladungen nach Florenz zu überbringen propter civium Florentinorum saevitiam.

Reg. Supplic. Tom. 11 fol. CXVIIv.

Auf dem Rande *Extra de iustitia.*

Avenione 1346 Augusti 4.

Beatissime pater, Licet religiosus vir frater Petrus de Aquila ordinis Minorum magister in sacra pagina inquisitor heretice pravitatis in provincia Tuscie per Sanctitatem Vestram executor specialiter deputatus ad exequendum sententias in Romana Curia latas pro reverendo patre domino episcopo Sabinensi et contra socios societatis Acciaiolorum de Florencia cum potestate invocandi auxilium brachii secularis et per censuram ecclesiasticam compellendi et etiam subiciendi civitatem Florentinam eiusque districtum ecclesiastico interdicto, ipsam civitatem eiusque districtum propter civitatis et regencium inobedienciam ecclesiastico supposuerit interdicto et extunc dicta civitas fuerit et sit interdicta. Tamen episcopus Florentin. et nonnulli abbates et prelati regulares et seculares ac religiosi et clerici predicte civitatis Florentine dictum snterdictum temere violando divina officia non verentur in contemptum clavium et sedis apostolice non sine gravi Dei offensa et iuris dicti cardinalis preiudicio, publice in eorum ecclesiis prophanare et facere prophanari. Quapropter dignetur Sanctitas Vestra alicui de reverendis patribus dominis cardinalibus commictere et mandare, quatinus contra predictos sic graviter excedentes procedat et inventos culpabiles puniat

iuxta canonicas xanctiones *(sic)*, et nichilominus iuris remediis eos coga ad servandum ecclesiasticum interdictum; et quod possit procedere summarie, simpliciter et de plano sine strepitu iudicii et figura, non obstantibus feriis et cum potestate citandi eosdem semel et pluries extra Curiam et ad partes, quociens opus erit, etiam per editum *(sic)* ianuis maioris ecclesie Avinion. affigendum, cum propter civium seviciam citaciones predicte ad partes illas comode fieri non sperentur; etiam si huiusmodi cause non sint de sui natura vel alias ad Romanam Curiam devolute et in ea tractande et finiende, constitutione, que incipit: Cum in multis, et qualibet alia in contrarium edita non obstantibus.

Fiat ut petitur. R.

Per cardinalem Album. R.

Dat. Avinion. II non. Augusti anno quinto.

22.

Papst Klemens VI gewährt dem Inquisitionsnotar Johannes de Spinalo Tullen. dioeceseos auf Bitten des Inquisitors Aymo de Calvomonte OPraed. ein Kanonikat mit Präbende, deren Einkünfte er drei Jahre ohne Residenz zu halten beziehen dürfe, wenn er während dieser Zeit im Dienste der Inquisition stehe.

Reg. Supplicat. Tom. 8 fol. XX. VII XVIIIr.

Avenione 1346 Ianuarii 4.

Sanctissime Pater, nuper concessistis gratiam Iohanni de Spinalo presbitero Tullen. diocesis dilecto et fideli servitori ac notario devoti et humilis servitoris vestri fratris Aymonis de Calvomonte ordinis Predicatorum inquisitoris Carcassonen. de canonicatu et prebenda ac officio scolastrie ecclesie Sancti Deodati ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis dicte Tullen. diocesis *etc.* et quorum annui redditus quinquaginta libr. Turon. parvorum secundum taxam decime valorem annuum non excedunt, non obstante, quod dictus Iohannes parrochialem ecclesiam de Foyssiaco Senonen. diocesis noscitur obtinere. Cum autem postmodum sit repertum, quod vos XIIIIa die Aprilis pontificatus vestri anno secundo beneficia magistri Alardi canonici Tullen. collationi vestre reservastis, quo tempore dictus Alardus, qui communiter interdum Alardus, et interdum Ecardus in illis partibus vocabatur, etiam dicte ecclesie Sancti Deodati canonicus prebendatus et decanus existebat *etc.* supplicat idem inquisitor eidem S. V. quatinus Eadem Sanctitas dignetur concedere et mandare fieri litteras sub data predicte gratie *etc.*

Fiat R.

Et sub illa data si sint idem canonicatus et prebenda, qui tunc sibi dati fuerunt R.

Item supplicat idem inquisitor quatinus eidem Iohanni indulgere dignemini gratiose, ut quamdiu dicto inquisitori vel alio inquisitori in dicto officio inquisicionis fideliter servierit et devote in dicta parrochiali ecclesia ac canonicatibus et prebendis quarumcunque ecclesiarum *etc.*

vel imposterum obtinebit, non teneatur personaliter residere *etc.* ac si resideret personaliter in eisdem *etc.*

Fiat ad triennium R.

Et quod transeant sine alia lectione. Fiat R.

Dat. Avinion. II non. Ianuarii anno quarto.

23.

Papst Klemens VI ernennt den Frater Michael domini Lapi de Florentia auf zwei Jahre zum Inquisitor von Florenz. Der Generalminister der Franziskaner, der diesen Vorschlag macht, fügt hinzu, nisi interim ratione excessus vel defectus in officio sedi apostolicae vel ministro generali ordinis sui videretur amovendus.

Reg. Supplicat. Tom. 10 fol. XX. VII VIr.

Avenione 1347 Aprilis 27.

Supplicat Sanctitatem Vestram humilis creatura vestra frater Fortanerius ordinis Minorum minister generalis, quatinus fratrem Michaelem domini Lapi de Florencia inquisitorem placeat instituere Florentie ad duos annos continuos, nisi, quod absit, interim racione excessus vel defectus in officio sedi apostolice vel ministro generali ordinis sui videretur amovendus.

Fiat R.

Item quod transeat sine alia lectione. Fiat R.

Dat. Avinion. V kal. Maii anno quinto.

24.

Papst Innozenz VI ernennt den Abt von St. Nikolaus in Litore in Venedig, Raymundus, zum Nuntius in Oberitalien und an der Dalmatinischen Küste, quod exigat ab inquisitoribus tertiam partem bonorum confiscatorum et duas partes condemnationum.

Reg. Vat. Tom. 242 fol. XVIv.

Auf dem Rande links *Inquisitorum duarum partium exactio. Quod iste nuncius exigat ab inquisitoribus heretice pravitatis terciam partem bonorum confiscatorum et duas partes condempnacionum.*

Avenione 1353 Februarii 2.

Innocentius etc. dilecto filio Raymundo abbati monasterii Sancti Nicolai in litore de Veneciis OSB. Castellan. diocesis apostolice sedis nuncio salutem et apostolicam benedictionem.

Cum bonorum confiscatorum.

Dat. Avinion. IIII non. Februarii pontificatus nostri anno primo.

25.

Papst Innozenz VI befiehlt dem Inquisitor im Königreich Neapel, Franciscus de Messana OPraed., daß er mit allem Nachdruck gegen die nach Kalabrien geflüchteten Häretiker vorgehe, auf daß das Übel nicht weiter um sich greife.

Reg. Vat. Tom. 237 fol. CXVI r.

Avenione 1355 Junii 6.

Dilecto filio Francisco de Messana ordinis Predicatorum, inquisitori heretice pravitatis in regno Sicilie auctoritate apostolica deputato salutem etc.

Innotuit nobis, quod quorundam hereticorum insana et maxima multitudo de diversis nationibus et partibus congregata, metu pene temporalis, quam eternis ignibus anteponit, ad quandam extremam Sicilie regni partem, que provincia Calabrie nuncupatur, aufugit, sperans inibi eo nequicie sue venena se latius effusuram, eoque nocituram peramplius, quo, ut confidit, inhabitantium terram illam pura simplicitas a tenebrarum filiis, qui attestante veritate prudentiores sunt in generatione sua filiis lucis, incaute facilius capietur. Quorum dampnabili et dampnando proposito eo est cautius et solicitius occurrendum, quo ex ipsorum pestifero semine, si, quod avertat Dominus, illud inibi spargi contingeret, seges pernitiosior pulularet. Ideoque discretioni tue per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, quatinus ad partes illas te personaliter conferas, et zelo Dei Eiusque fidei fervore succensus, exequens officii tui partes adversus errores ipsius prophane multitudinis sic exurgas viriliter sicque illos falce catholice veritatis studiose resecare procures, quod, eis omnino confutatis atque succisis, ipsius vere fidei verum lumen errorum nebulas et tenebras fugans eniteat clarius *etc.* Ut autem in premissis eo efficacius proficere valeas, quo majori fueris auxilio communitus, discretioni tue invocandi ad hoc, si opus fuerit, venerabilium fratrum nostrorum archiepiscoporum et episcoporum ac dilectorum filiorum electorum, abbatum et clericorum ac personarum ecclesiasticarum, necnon comitum, baronum, nobilium, universitatum et communitatum dicte provincie auxilium, consilium et favorem plenam concedimus tenore presentium potestatem.

Dat. Avinion. VIII idus Junii anno tercio.

26.

Papst Innozenz VI lobt den Bischof von Castello (Venedig), Nikolaus Morosini, daß er den Inquisitor Michael von Pisa so kräftig unterstützt habe. Er bittet ihn, getreulich fortzufahren.

Reg. Vat. Tom. 238 fol. LVIIr.

Avenione 1356 Maii 1.

Venerabili fratri . . episcopo Castellan. salutem etc.

Dilecti filii inquisitoris heretice pravitatis in ipsis partibus auctoritate apostolica deputati grata nobis insinuatione comperimus, quod tu sibi in executione favorabili commissi ei officii salutaribus consiliis et efficacibus auxiliis adversus quosdam contra illud molientibus aliqua astitisti. Super quo fraternitatem tuam uberibus gratiarum accionibus prosequentes illam attente precamur, quatinus sic eidem inquisitori continues favores et auxilia consueta, quod ipse ad laudem Dei et honorem ipsius fidei commissum sibi officium huiusmodi utiliter exequatur.

Datum Avinion. kal. Maii anno quarto.

27.

Papst Innozenz VI erteilt dem Inquisitor Michael von Pisa, daß er die Vornehmen und die öffentlichen Behörden von Venedig und der Mark Treviso zwinge, von der Behinderung der Inquisitionsarbeiten unter allen Umständen abzustehen.

Reg. Vat. Tom. 238 fol. CLXXXIIr.

Avenione 1356 Septembris 16.

Dilecto filio Michaeli Pisani ordinis fratrum Minorum inquisitori heretice pravitatis Venetiis Castellane diocesis et in Marchia Tervisina auctoritate apostolica deputato salutem etc.

Molesta quorundam insinuatio ad nostrum perduxit auditum, quod in Venetiis et partibus, in quibus es inquisitor pravitatis heretice auctoritate apostolica deputatus, sunt nonnulli nobiles et alie singulares persone necnon universitates et communia civitatum, castrorum, villarum et aliorum locorum, que tibi et dicte inquisitionis pravitatis ipsius predecessoribus et successoribus et tibi etiam obstiterunt in executione [illegible] in grave fidei christiane dispendium, Dei contumeliam et apostolice sedis opprobrium et contemptum. Cupientes igitur huic morbo necessariam adhibere medelam, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus nobiles et personas ac universitates et communia predicta omnia et singula, quod ab omni impedimento prestando tibi in ipsius executione officii seu circa illam omnino desistant, per censuram ecclesiasticam et penas alias a iure statutas auctoritate nostra appellatione cessante compellas. Non obstante, si nobilibus personis, universitatibus et communitatibus ipsis aut quibusvis aliis communiter vel divisim a sede apostolica sit indultum, quod interdici suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem.

Datum Avinion. XVI kal. Octobris anno quarto.

28.

Papst Innozenz VI tadelt den Inquisitor von Venedig und der Mark Treviso, Michael von Pisa, sehr, daß er wegen der Unterstützung der Häretiker durch die Vornehmen und Behörden es bisher versäumt habe, gegen dieselben vorzugehen. Er befiehlt ihm, das Versäumte mit aller Macht nachzuholen.

Reg. Vat. Tom. 238 fol. CLXXXIv.

Avenione 1356 Septembris 16.

Dilecto filio Michaeli Pisani ordinis fratrum Minorum inquisitori heretice pravitatis Venetiis Castellane diocesis et in Marchia Tervisina auctoritate apostolica deputato salutem etc.

Ad audientiam nostram pervenit, quod Venetiis Castellane diocesis et in Marchia Tervisina, ubi es inquisitor pravitatis heretice auctoritate apostolica deputatus, sunt nonnulli pravitatis huiusmodi labe respersi, contra quos hucusque officii tui pro eo exercere debitum distulisti, quod quorundam potentum indebitis favoribus adiuvantur. Cum autem non deferendum homini contra Deum, discretioni tue, cuius nobis desidia

nocitura multum molesta redditur vehementer, per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, quatinus tam contra hereticos ipsos, quam contra fautores et receptatores eorum omnes et singulos cuiuscumque ordinis, conditionis, preminentie, dignitatis aut status extiterint, sic Deum solum, cuius causam ages, habendo pre oculis, huiusmodi officii tui debitum exequaris, quod nulla possis negligentie nota redargui, quinimo apud Deum eterne glorie mercedem uberem et nostre plenitudinem gratie uberius consequi merearis.

Datum Avinion. XVI kal. Octobris anno quarto.

29.

Papst Innozenz VI befiehlt dem Nuntius im Königreiche Neapel, Peter, Erzbischof von Benevent, gegen alle früheren und jetzigen Inquisitoren, die der Apostolischen Kammer ihren Anteil an den Konfiskationen und Bußen vorenthalten haben, mit allen Mitteln vorzugehen und genau Bericht darüber zu erstatten.

Reg. Vat. Tom. 239 fol. XXVIr.

Avenione 1359 Februarii 16.

Venerabili fratri Petro archiepiscopo Beneventan. apostolice sedis nuntio salutem etc.

Molesta nobis habet quorumdam relacio, quod nonnulli inquisitores heretice pravitatis, qui fuerunt pro tempore, et hii etiam, qui nunc sunt in regno Sicilie seu Terra citra Farum, nunciis apostolicis, qui fuerunt in eisdem regno seu Terra et tibi etiam de bonis receptis per eos ratione criminis heresis confiscatis racionem reddere ac porcionem, que de bonis ipsis debetur apostolice camere, assignare indebite recusarunt et recusant in preiudicium camere memorate. Super quo de oportuno volentes remedio *etc.* exigere ac recipere non postponas. Contradictores etc. Non obstantibus *etc.* Ceterum, quia, sicut displicenter audivimus, quidam ex inquisitoribus ipsis commissum eis inquisicionis officium pro animarum salute institutum salubrifer ad questum dampnabiliter persepe convertunt, et nonnumquam pretereuntes noxios et innoxios aggravantes, tam expugnandis heresibus, quam viciis, prodolor, inserendis intendunt, ex quo tumultus frequenter in populis et scandala oriuntur, in mandatis adicimus, ut per te vel alium seu alios, eciam de hiis omnibus summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii te informans, quicquid per informationem huiusmodi te reperire contingerit et quecumque in premissis omnibus egeris, significare nobis tuis litteris non omittas, ut referente te cognoscamus et disponamus consulcius medelam huic morbo congruam adhibendam.

Datum Avinion. XIIII kal. Marcii anno quinto.

30.

Papst Innozenz VI befiehlt seinem Kaplan, dem Kanonikus von Tours, Arnaldus de Moleriis, gegen alle früheren und jetzigen Inquisitoren Oberitaliens, die der Apostolischen Kammer ihren Anteil an den Gütern, quae ratione criminis haeresis confiscata sunt,

vorenthalten und die allerlei sonstige Ausschreitungen begehen, ein strenges Verfahren einzuleiten und über alles genauen Bericht an die Kurie zu senden.

Reg. Vat. Tom. 239 fol. CLXIIIr.

Avenione 1359 Julii 23.

Dilecto filio Arnaldo de Moleriis canonico Turonen. utriusque iuris doctori capellano nostro salutem et cetera.

Perduxit ad nos frequens multorum fidedigna relatio, quod inquisitores heretice pravitatis in partibus Lambardie *(sic)* et Tuscie ac Riparia Jannen. et Marchia Tervisin. auctoritate apostolica deputati de bonis, que ratione criminis heresis confiscata sunt, portionem camere nostre debitam assignare contempserunt hactenus et contempnunt, quodque nonnulli eorum commissi eis officii limites excedentes, gravant frequenter innoxios et noxios impune plerumque relinquunt. Cum autem te ad partes illas pro quibusdam nostris et Ecclesie Romane per nos tibi commissis negociis destinemus, nos indempnitati prefate camere providere ac dictorum inquisitorum licenciam et incuriam cohibere volentes, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus de hiis omnibus summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii te informans, quicquid de huiusmodi porcione bonorum confiscatorum huiusmodi eidem camere, ut prefertur, debita inveneris per inquisitores eosdem camere prefate deberi, ab inquisitoribus ipsis, etiam si sint ab inquisitionis officio revocati, petere, exigere ac recipere cum integritate procures. Contradictores *etc.* Non obstantibus *etc.* Seu si aliquibus *etc.* Nos enim tibi absolvendi, quitandi et liberandi plene ac libere illos, a quibus porcionem seu residua porcionis huiusmodi recipere te continget, de hiis duntaxat, que receperis ab eisdem, volentesque tam de hiis, que, ut prefertur, receperis, quam de hiis, que de excessibus inquisitorum invenies predictorum, nos et cameram ipsam per scripturas autenticas certos reddas.

Datum Avinion. X kal. Augusti anno quinto.

31.

Papst Urban V beauftragt den Kardinal Raimundus de Canilhaco aus dem Orden der Augustinereremiten die folgenden Angelegenheiten summarie zu erledigen. Im Val Pute des Erzbistums Embrum, das schwer zugänglich und arm sei, hätten sich Häretiker festgesetzt, die nur von Zeit zu Zeit von Inquisitoren aufgestört worden seien, weil sich dort keiner ständig niederlassen könne, um das Übel auszurotten. Die Pfarrektoren seien auf die Manualia angewiesen, von denen sie nicht leben könnten, sie deswegen für ihren Lebensunterhalt arbeiten müßten. Dieselben bezögen die Zehnten nicht, die dem Augustinerpropst von Vulci und anderen zuständen. Von diesen Zehnten solle so viel einbehalten werden, daß in Zukunft personae idoneae et literatae leben könnten, denen die Pfarreien überwiesen werden sollten, damit dieselben gegen die Irrlehrer mit Erfolg vorzugehen imstande seien. Auch sollten,

wegen der Begünstigung der Häretiker durch quidam potentes, die Prozesse extra loca stattfinden dürfen und mit der Bestrafung der potentes ein Kardinal beauftragt werden.

Reg. Vat. Supplic. 43 fol. CCLXXIIIr.

Auf dem Rande links zweimal *De iustitia.*

Avenione 1366 Augusti 5.

Beatissime pater, In valle que dicitur Pute diocesis Ebredunensis et in quibusdam aliis locis circumvicinis viguerunt longis temporibus zizania heretice pravitatis, et licet tam per ordinarios quam per inquisitores aliquotiens facti fuerint correctiones et puniciones plurium hereticorum in dictis locis, tamen non evulsis radicibus semper pullulant rediviva, quod ex eo potissimum videtur procedere, quia propter locorum predictorum totaliter agrestium sterilitatem, incommoditatem et paupertatem, nulli sunt ibi viri litterati, nec aliunde accedunt, et pauperes curati parrochialium ecclesiarum propter tenuitatem ipsarum coguntur potius laborare et vivere de laboribus manuum suarum, quam vacare ad addiscendum vel docendum scripturas et alia salubria et necessaria pro suis parrochianis. Dyocesani vero vel inquisitores in transitu perfunctorio parum possunt proficere et tamen diucius ibi manere non possent, cumque decime dictarum ecclesiarum parrochialium non per earum rectores, set per diversos earum patronos ecclesiasticos percipiantur, et presertim per prepositum Vulciensem Taurinensis diocesis ordinis S. Augustini in octo vel decem parochiis et per quosdam alios in aliis, ita quod quasi in tota dicta valle Pute et locis circumvicinis rectores seu vicarii curam animarum exercentes solum habent oblaciones manuales, et vix inde vivere possunt, propter quod nullus litteratus homo vult recipere ecclesias seu curas illas, supplicatur S. V., quatinus commictere dignemini et mandare alicui vel aliquibus, de quibus E. S. videbitur, quatinus de predictis decimis talem porcionem ecclesiis, a quarum parrochiis vel parrochianis recipiuntur, auctoritate apostolica faciant assignari, quod de cetero ad earum regimen possint persone ydonee et litterate secundum locorum ipsorum exigentiam et parrochianorum necessitate inveniri et ordinari, nec alii in eisdem ecclesiis quomodolibet instituantur. Non obstantibus consuetudinibus, ordinacionibus, concessionibus, privilegiis prescriptionibus vel statutis contrariis quibuscumque iuramento vel confirmacione sedis apostolice, aut quacumque alia firmitate vallatis, et cum aliis clausulis oportunis.

Audiat vocata parte cardinalis de Canilhaco.

Item cum quidam potentes non permictant in locis predictis contra dictos hereticos debite procedi per ordinarios vel inquisitores, nec ipsos trahi extra loca predicta, sed per modos et vias exquisitas impediunt processus et execuciones fieri contra eos, dignetur eadem S. V. commictere alicui vel aliquibus de dominis cardinalibus, quod possint contra dictos potentes et quoscumque fautores ipsorum procedere prout eis videbitur.

Placet de predicto cardinali.

Item quod in premissis omnibus et singulis procedatur summarie

et de plano et sine strepitu et figura judicii ac etiam sine libello vel quocumque processu iudiciali, set solum proposita veritate facti per modum articulorum et recepta informatione, de qua videbitur commissario per E. S. deputando, et cum potestate citandi semel et pluries extra curiam et ad partes. Et cum aliis clausulis oportunis.

Fiat B.

Dat. Avinion. tercio non. Augusti anno quarto.

32.

Der Inquisitor von Carcassonne, Guilelmus Militis, erhält von der Apostolischen Kammer Reise- und Aufenthaltskosten im Betrage von 40 Goldgulden ausbezahlt.

Introitus et Exitus Camerae Tom. 321 fol. 67v.

1366 Decembris 16.

Extraordinaria. Die eadem soluti fuerunt de dicto mandato fratri Guillermo Militis magistro in theologia inquisitori heretice pravitatis in partibus Carcasson. pro expensis per ipsum factis eundo Carcassonam et deinde ad Avinionem redeundo super certis informationibus ibidem factis in facto dicte heretice *(sic)*, ratione cuius III fuerunt nuper hic in curia condempnati heretici, X floren. Et pro aliis expensis suis, quas hic fecit de dicto mandato pro eodem facto per quinque septimanas continuas XXX floren. Summa soluta pro premissis est, ipso domino inquisitori manualiter recipiente, XL floren. ad graylet.

33.

Die Apostolische Kammer zahlt dem Magister Jacobus de Avenione für schriftliche Arbeiten betreffend den Prozeß des verurteilten und in Avignon verbrannten Ketzers Petrus Garilhi und seiner ebenfalls verurteilten Mitschuldigen die Summe von 45 Kammergulden aus.

Introitus et Exitus Camerae Tom. 321 fol. 70r.

1376 Januarii 6.

Extraordinaria. Die eadem soluti fuerunt de mandato domini camerarii domini nostri pape magistro Jacobo Core notario de Avinione pro IIc foliis processus facti per eum contra Petrum Garilhi condam hereticum condempnatum de heresi et combustum in Avinione et quosdam suos complices ac hereticos condempnatos, item et pro labore ipsius CXXXIIII dierum quibus idem magister Jacobus etiam inquisitiones factas contra predictos hereticos in Romana Curia vacavit, et pro abreviatione dicti processus et ordinatione II sententiarum latarum ac aliis laboribus per eum factis etiam predicta, ipso manualiter recipiente XLV floren. cam.

34.

Papst Pius II gestattet dem Bischof von Cambray, Johannes von Burgund, daß er pro hac vice dumtaxat den Michael de Maricolis OPraed. zum Inquisitor in seiner Diözese ernennen dürfe.

Das geschehe, um den Schuldigen die Ausrede zu nehmen, daß der Reimser Inquisitor nicht zuständig sei, weil Stadt und Diözese Cambray zwar in der Kirchenprovinz Reims liege, aber unter dem Reiche stehe, und ein Teil der Diözese zur Dominikanerprovinz Frankreich und ein Teil zu derjenigen des Reiches gehöre. So ergäben sich ständig Kompetenzstreitigkeiten, die der Glaubenssache schadeten.

Reg. Lat. Tom. 594 fol. CXLIIIIv.

Auf dem Rande links *F*, rechts *A. de Cortesiis.*

Romae apud Sanctum Petrum 1463 Octobris 11.

Pius etc. venerabili fratri Johanni episcopo Cameracensi salutem. Ad ea ex.

Cum itaque, sicut exhibita nobis nuper pro parte tua peticio continebat, licet civitas et diocesis Cameracenses infra provinciam Remensem esse censeantur, et sub imperio et non in regno Francie constitute sint, et eciam secundum distinctionem provinciarum ac consuetudinem fratrum ordinis Predicatorum una pars tue diocesis in provincia Francie et alia pars in imperio computentur, nichilominus interdum evenit, quod, dum inquisitor heretice pravitatis provincie Francie auctoritate apostolica deputatus contra aliquem de dictis civitate et diocesi, qui eciam secundum huiusmodi consuetudinem fratum Predicatorum sub iurisdictione inquisitorum provincie Francie comprehendi debetur, in causis concernentibus fidem procedere attemptant, contra quem procedendum foret, asserens se non subditum regni Francie sed sub imperio existere, iudicium inquisitoris huiusmodi evadit et illudit et eciam, si inquisitor Alamanie sub imperio deputatus inquisicionem contra talem attemptet, idem inquirendus sub colore, quod se de provincia Francie secundum consuetudinem fratrum Predicatorum huiusmodi esse dicit, similiter eius iudicium evadit. Unde cum dubium sit, quis inquisitorum eorundem contra personas tuarum civitatis et diocesis predictarum inquirere debeat, nobis humiliter supplicasti, ut ad huiusmodi submovendum dubium tibi deputandi inquisitorem heretice pravitatis in civitate et diocesi antedictis facultatem concedere dignaremur.

Nos, ne cause fidei per dilatorias excepciones impediri valeant, sed ut in ipsis celerius procedatur, proinde cupientes fraternitati tue deputandi, constituendi et ordinandi auctoritate nostra, hac vice duntaxat, dilectum filium Michaelem de Maricolis dicti ordinis fratrum Predicatorum et theologie professorem in tuis civitate et diocesi inquisitorem heretice pravitatis, ac districtius inhibendi generali, provincialibus et prioribus dicti ordinis eorumque vicariis et aliis quibuscunque, quorum interest, ne prefatum Michaelem ab officio inquisicionis huiusmodi removere aut revocare, seu suspendere, vel in exercicio eiusdem officii impedire quoquo modo presumant, decernendi quoque irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Non obstantibus statutis et consuetudinibus dicti ordinis, iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia

roboratis ceterisque contrariis quibuscunque, plenam et liberam auctoritate apostolica tenore presencium concedimus facultatem.

Datum Rome apud Sanctumpetrum anno Incarnationis Dominice millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio, quinto idus Octobris anno sexto.

P. XXVI de Varris.

35.

Um 1550 wurden in Rom die bona haereticorum in drei Teile geteilt, von denen zwei den Nachkommen, der dritte der Apostolischen Kammer zum Unterhalte der Inquisitoren und ihrer Beamten zugewiesen wurden.

Arm. XI caps. VI cap. 29.

Circa annum 1550.

In einer Supplik für die inquisitio Urbis heißt es:

Quod bona hereticorum dividantur in tres partes, quarum due dentur filiis, tertia vero applicetur camere Sanctitatis Vestre pro substentatione inquisitorum et aliorum ad idem officium pertinentium.

Register



Inhaltsverzeichnis







